

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Merzig statt.

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.01.2022, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle Merzig, Großer Saal, Zur Stadthalle 4, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan „Rotensteiner Weg“ in der Kreisstadt Merzig; Aufstellungsbeschluss und Billigung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „LIDL-Filiale Rieffstraße“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig
3. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Alexander Boos
Ortsvorsteher

Stadtteil

Sitzung des Orsrates

siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

2021/1297
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Bebauungsplan „Rotensteiner Weg“ in der Kreisstadt Merzig; Aufstellungsbeschluss und Billigung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 02.12.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

- 1. Gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.**
- 2. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.**
- 3. Der vom Planungsbüro agstaUMWELT GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung wird gebilligt und für das Verfahren freigegeben.**

Sachverhalt

Geplant ist ein urbanes Gebiet, in dem das Miteinander von Wohnen und nicht störenden gewerblichen Nutzungen, wie beispielsweise Büroräumen, in Einklang gebracht wird.

Die Erschließung ist über die Straße „Rotensteiner Weg“ sichergestellt.

Da der Parkplatz etwas tiefer liegt als der Rotensteiner Weg, könnte hier durchaus eine mehrgeschossige Bebauung entstehen.

Um das Einfügen in den Bestand zu gewährleisten, ist eine maximale Höhe der neuen Gebäude von 11,50m, bezogenen auf das Straßenniveau des Rotensteiner Weges, festgesetzt. Dies entspricht in etwa der Firsthöhe der bestehenden Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Die konkreten Nutzungen stehen derzeit noch nicht fest, daher soll der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan realisiert werden.

Die Flächen befinden sich vollständig in privatem Eigentum. Daher hat sich die Eigentümerin bereit erklärt, das Büro agstaUMWELT GmbH zu ihren Lasten für die Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung ist der Entwurf des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel an der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt hat, die Kosten für das Verfahren zu tragen, entstehen hier keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag ist abgeschlossen.

Auswirkungen auf das Klima:

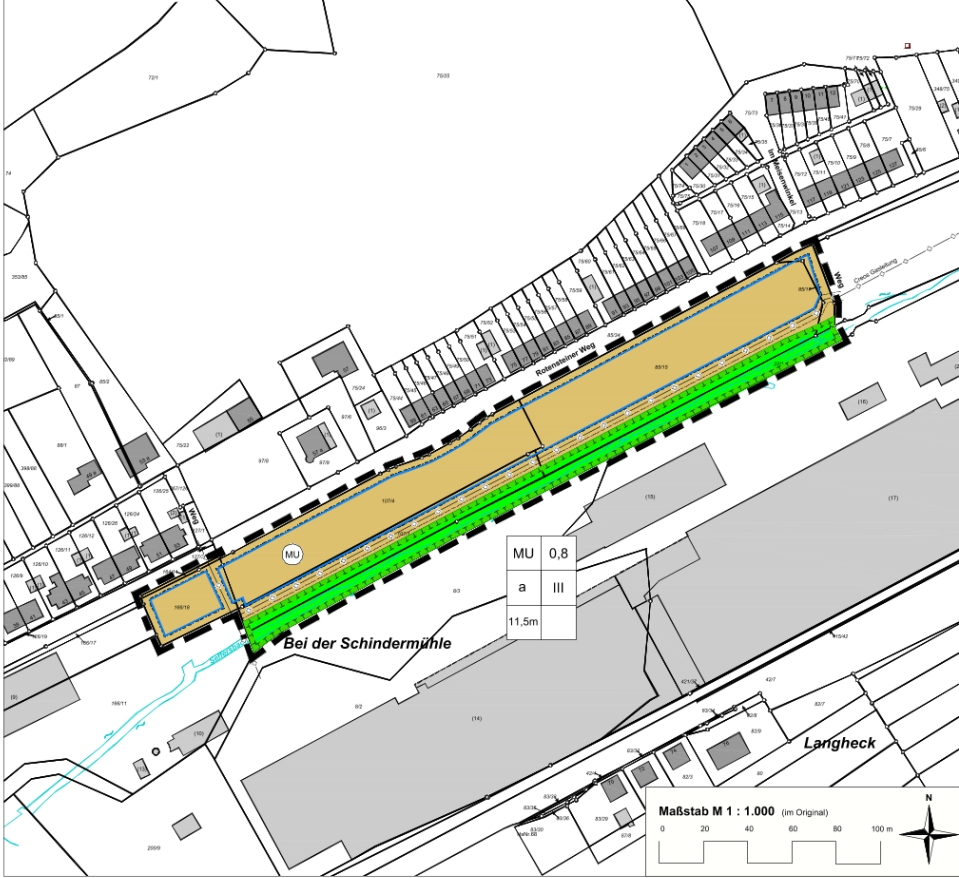
Nähere Aussagen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

Anlage/n

- 1 Bebauungsplanentwurf (öffentlich)
- 2 Begründungsentwurf (öffentlich)

STADT MERZIG Bebauungsplan "Rotensteiner Weg" TO

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Urbanes Gebiet
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Bauweise
 - 1= Baugebiet
 - 2= Grundflächenzahl
 - 3= Bauweise
 - 4= max. Zahl der Vollgeschosse
 - 5= max. Gebäudeoberkante (GCKmax)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
 - unterirdische Leitung mit Schutzabstandsfläche (nicht eingemessen)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung, Abstandsgrün/ Artenschutz
- Maßnahmenfläche, Gewässerabstandsfläche/ Artenschutz**
- sonstige Pflanzlinien**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Bauchfur

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO.
Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.
Zulässig sind folgende Nutzungen:
1. Wohngebäude
2. Geschäfte und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6a Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.
Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass im Erdgeschoss eine Wohnnutzung unzulässig ist.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass Gebäude, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind.
 - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass Gebäude, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind.
- FESTZETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 95 Abs. 2 LBO Niederschlagswasser**
Das verschmutzte Niederschlagswasser ist in den Sefersbach einzuleiten.
Dachbegrenzung
Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrenzung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.
Fassadenbegrünung
Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 m²) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Pfanzpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
Die Pflicht zur Fassadenbegrünung entfällt bei Holzboisweise (zum überwiegenden Teil) der Gebäude.
Gartennanlagen
Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unverändert zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterflächen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserreiche oder nicht durchwurzeltbare Materialien (z.B. Folien, Kies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenerebetete und trockentrockene Beete und Gartennanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.
Fahrradstellplätze
Je 40 m² Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume; je 50 m² Verkaufsfäche; je 3 Beschäftigten in Handwerks- und Industriebetrieben ist 1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Grundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
a. Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungswegs zwischen den Fahrradstellplätzen beträgt bei rechteckiger Aufstellung mind. 1,00 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
b. Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehnte notwendige Fahrradstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,50 m x 2,00 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).
III **FESTZETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs; siehe Planzeichnung.
IV **HINWEISE**
 - Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Forstplantzungs/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
 - Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen um ein Einwandern von Mauereidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potentiell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzunehmen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Einzig im Boden in Bereichen mit grabendem Untergrund sind zwischen Oktober und März zu vermeiden, da sich Reptilien in diesen Substraten zur Winterruhe eingraben.
 - Bäume sind vor Fällung auf Fleckenmaßnahme und Vogelknippsplätze zu überprüfen.
 - Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsplanung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 15.07.2012, S. 736 ff.) - sowie die einschlägigen betriebenspezifischen Vorschriften zu beachten.
 - Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauverfahren Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBooSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
 - Baudeckmatten und Bodendeckmatten sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenflächen gem. § 12 SBooSchG wird hingewiesen. Auf § 29 SBooSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
 - Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
 - Gem. § 202 BauGB mit Mutterboden, der bei der Errichtung bautechnischer Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeugung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 19815 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 - Die Regelungen des § 55ff. SWG sind zu beachten.

- Zur schnelleren und dauerhaften Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen gelten folgende Qualitätsstandards:
- Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3-4kv, mh, SHL 20/25 cm
 - Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf dem mindestens 1,5 Meter breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen so dass ausreichend Wurzelraum für das Langzeitwachstum der Bäume vorhanden ist. Für den Wurzelbereich ist ein Mindestraum von 12 m² vorzusehen

- ggf. weitere Ergänzung im Zuge des Verfahrens...

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) geändert worden ist
- Bauamtsverordnung (BauAV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3789), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Planzenschutzverordnung (PlanV)** in der Fassung vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908) geändert worden ist
- Bundesamissionschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2873, Nr. 8)
- Gesetz über die Umweltschadungsprüfung (UVP/G)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2996), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)
- Baordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 10des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I, S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)**, in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtbl. I, S. 1491)
- Gesetz über die Umweltschadungsprüfung im Saarland (SaarUVP)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtblatt, S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)
- Kommunalbauverordnungssetzung (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (Amtbl. S. 682), mehrfach geändert und § 55a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtbl. I, S. 1341)
- Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I, S. 324)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Stadt Merzig hat am _____ 2021 die Aufhebung des Bebauungsplans "Rotensteiner Weg" im Besonderen Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzuheben, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Besonderen Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textbestimmungen (Teil B) und der Begründung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgestellt.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich (per Postkarte) vorgebracht werden können und dass nicht festgesetzte Anregungen bei der Abwägung unberücksichtigt stellen können, am _____ öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ im Behördengänge geladen und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Merzig am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde derjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Rat der Stadt Merzig hat am _____ den Bebauungsplan "Rotensteiner Weg" als Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung beschlossen.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgesetzt.
- Merzig, den _____ Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 10, Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Rotensteiner Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft treten.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgültig und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden.
- Merzig, den _____ Der Bürgermeister
- STADT MERZIG**
- "Rotensteiner Weg"**
- Bebauungsplan
- Planungsantrag
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- M 1:1.000**
- Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Merzig
am 11. Dezember 2021
- URS

STADT MERZIG

BEBAUUNGSPLAN „ROTENSTEINER WEG“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Merzig
Völklingen, im Dezember 2021



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Stadt Merzig hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rotensteiner Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
<i>Planungsziel / Verfahren</i>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen privaten Lager- / und Parkplatz entlang der Straße „Rotensteiner Weg“. Da die vorhandenen Nutzungen nicht mehr erforderlich sind bzw. aufgegeben werden, soll die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Wohnbebauung sowie gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen, die mit dem Wohnen verträglich sind.</p> <p>Für die Fläche existiert bislang kein Bebauungsplan.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.</p>
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	<p>Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.</p> <p>Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.</p>

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

<i>Lage im Raum, umgebende Nutzungen</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Merzig, in der Nähe des Ortsausgangs in Richtung Brotdorf. Südlich an das Plangebiet grenzen gewerblichen Hallen an, im Osten und Westen befinden sich Grünstrukturen, nördlich des Rotensteiner Weges befindet sich Wohnbebauung.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,4 ha.</p>
<i>Vorhandene Nutzung</i>	Das Plangebiet wird bislang als Parkplatz und Lagerfläche genutzt. Neben teilbefestigten Wegen befinden sich Grünstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches. Im südlichen Geltungsbereich verlaufen der Seffersbach sowie eine Gasleitung der Creos.
<i>Klima</i>	Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um (teil-)versiegelte Flächen und zum Teil um brachliegend Flächen deren klimatische Bedeutung zu vernachlässigen sind. Der Seffersbach stellt eine Abflussbahn für Kaltluft dar und ist entsprechend im LAPRO 2009 dargestellt.
<i>Boden</i>	Die Böden des Plangebietes sind vollständig anthropogen überprägt und weisen keine natürliche Bodenschichtung mehr auf. Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet. Durch Störung und Versiegelung sind die Bodenfunktionen bereits stark eingeschränkt. Dieser Zustand wird sich durch die Umsetzung der Planung nicht verändern.
<i>Altlasten</i>	Altlasten sind für die zu überplanende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.

Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zwei umwelttechnische Untersuchungen durchgeführt.¹²

Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen für die zwei Flächenbereiche sind vergleichbar.

Zusammenfassend stellt der Gutachter folgendes fest:

„Die im Gelände vorhandene Schwarzdecke enthält nur geringe Konzentrationen an PAK, die Massen sind nach TR LAGA Boden als Ausbauasphalt einzustufen. Die Mächtigkeit der Schwarzdecke betrug nur wenige Zentimeter. Zur Verwertung oder Entsorgung der Schwarzdecken sind die Vorgaben der TR LAGA Straßenaufbruch zu berücksichtigen.

In den Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass der Untergrund unterhalb der Schwarzdecken durch verunreinigte Auffüllungen belastet ist. Es wurde lediglich eine Schottertragschicht aus Naturschotter erschlossen, die nach den Geländebefunden unauffällig war. Dieser Befund konnte laboranalytisch bestätigt werden.

Lokal konnten eine geringmächtige Hochofenschotterlage erkundet werden.

Die unterlagernden sandigen Auesedimente sind als unbedenklich einzustufen.

Der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen durch die Ablagerung von reststoffhaltigen Massen aus der Fliesenproduktion oder durch betriebsbedingte Verunreinigungen hat sich in den Erkundungen nicht bestätigt.

Die Ergebnisse der umwelttechnischen Untersuchung der Osthälfte des Parkplatzes sind somit vergleichbar mit denjenigen der westlichen Teilfläche.

Eine Deklaration zur abfalltechnischen Einstufung potentieller Aushubmassen wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht ausgeführt. Nach Auswertung der vorliegenden Analyseergebnisse ist vermutlich aber nicht mit erhöhten Entsorgungskosten für potentielle Aushubmassen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung nur auf die Auswertung einzelner Parameter beruht. Zur vollständigen Abfalldeklaration wären weitergehende Untersuchungen erforderlich.“³

Biotoptypen

Das Plangebiet stellt sich im Allgemeinen als eine Brachfläche über einem aktuell ungenutzten Lager-/ Parkplatz dar. Ein großer Teil des Gebietes besteht aus brachgefallenen versiegelten Flächen. Hierbei sind drei (meist) parallel verlaufende Asphalt-Bahnen zu finden, die sich durch das gesamte Plangebiet ziehen und in ihren Zwischenräumen und Randbereichen Platz für die Entwicklung von Vegetation bieten.

Südlich der versiegelten Flächen befindet sich eine Baumreihe aus Fichten, die parallel zum Seffersbach verläuft. Diese Baumreihe ist von einem Brombeergebüsch unterwachsen, welches sich bis an den tieferliegenden Bach erstreckt. Neben Fichten finden sich hier Birken, Weiden und Eichen, sowie Hartriegel im Unterwuchs.

Zusätzlich zu der bestehenden Baumreihe ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine kleinere Baumgruppe aus Birken und Arten der Gebüsche (Schwarzdorn, Weißdorn, Hartriegel, Hundsrose, sowie Jungwüchse von Esche, Bergahorn und Eiche) zu finden.

Zwischen den asphaltierten Bereichen ist eine ruderale Hochstaudenflur zu finden

¹ Vgl. Umwelttechnischer Bericht Nr. 1, WPW Geo Ingenieure, Saarbrücken, 21.09.2020

² Vgl. Umwelttechnischer Bericht Nr. 2, WPW Geo Ingenieure, Saarbrücken, 12.02.2021

³ Vgl. Ebenda S. 12

die in unterschiedlichen Stadien der Verbrachung vorliegt und in den Randbereichen nahe dem Bachlauf, sowie im östlichen Teil des Plangebietes in ein Gebüsch übergeht. In diesem Gebüsch sind folgende Arten zu finden: Brombeere, Hartriegel, Eiche, Walnuss, Ahorn, Hundsrose, Schwarzdorn, Weißdorn und Esskastanie.

Die Hochstaudenflur setzt sich unter anderem aus Kanadischer Goldrute, Feinstrahl, Weidenröschen, Distelarten, Beifuß, Gänsefingerkraut, Johanniskraut, sowie verschiedenen Wegericharten zusammen.

Angrenzend an den Zaun, welcher das Plangebiet zur Straße abgrenzt sind Gebüschstrukturen vorhanden.

Die Parkplatzfläche wurde zwischenzeitlich von gelagerten Paletten u.Ä. geräumt, freigestellt und in Randbereichen gerodet, sodass eine Nutzung als Parkplatz wieder möglich ist.

Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete durch die Planung berührt.

In der Nähe des Plangebietes finden sich mehrere FFH-Gebiete (Teilflächen eines FFH-Gebietes), die jedoch von der Planung nicht berührt werden. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet L-6506-303 (drei Teilgebiete 750m nordöstlich, 1.500m östlich und 1.500m südöstlich) aus Resten der alten Weinbaulandschaft:

„Trockenhänge und Kalktuffquellen mit typischer Ausstattung um die Ortschaften Merchingen und Brotdorf, ehemalige Weinberge die später in Streuobstwiesen umgewandelt wurden und heute ebenfalls brachgefallen sind.“⁴

Biotop gem.

§ 30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/ Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel ist nicht beeinträchtigt.

FFH / EU-VSRL

Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

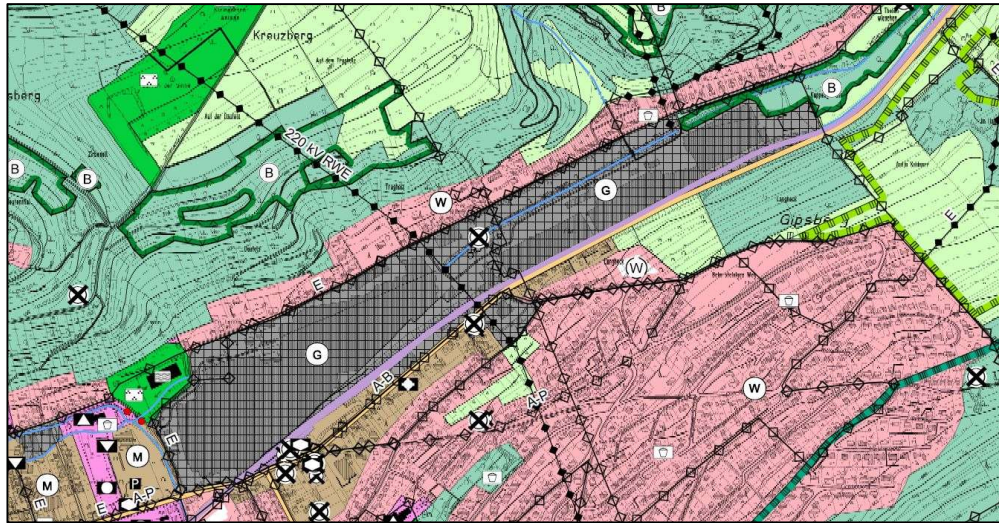
⁴ geoportal.saarland.de/

<i>Umweltbericht</i>	Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.
<i>Landschaftsbild/ Erholung</i>	Orts- und Landschaftsbild im näheren Umfeld des Geltungsbereiches wird zum einen durch die intensive gewerbliche Nutzung im Süden, zum anderen durch die vorhandene Wohnbebauung im Norden bestimmt. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebietes nicht von Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und ist der Allgemeinheit nicht zugänglich.
<i>Erreichbarkeit / Verkehr</i>	Das Plangebiet ist bereits über den Rotensteiner Weg erschlossen.
<i>Ver-/Entsorgung</i>	Gemäß des § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Der Seffersbach verläuft entlang der südlichen Grenze. Parallel zum Bach verläuft eine Gasleitung. Im Bereich der Straße „Am Rotensteinerweg“, welche die nördliche Grenze des Plangebietes bildet, sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.
<i>Störfallbetrieb (Seveso III)</i>	Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.
<i>Denkmalschutz</i>	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
<i>Gewässer</i>	Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze der Seffersbach. Hierzu ist der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 SWG). Dem Baugebiet wurden die vorhandenen Daten des Geoportals hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete zu Grunde gelegt. Die Baugrenzen befinden sich außerhalb der HQ100.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

<i>LEP</i>	Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen (Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe). Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen. Durch vorliegende Planung wird u.a. Wohnnutzung induziert. Die Zahl an Wohneinheiten kann jedoch nicht festgelegt werden, da es sich um einen Angebotsplan handelt und der Anteil an Wohnnutzung im Verhältnis zur gemischten Nutzung derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Da die Stadt Merzig jedoch noch Bedarf an Wohnbauflächen hat, ist davon auszugehen, dass die Planung im Einklang mit den Vorgaben des LEP Siedlung steht.
<i>FNP</i>	Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Merzig stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Baugebietes gewerbliche Flächen dar. Weiter-

hin wird der Seffersbach als Wasserfläche dargestellt. Am Rand des Geltungsbereiches ist eine Altlastenverdachtsfläche dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.



Auszug FNP der Stadt Merzig für den Planbereich, Quelle: Internetportal der Stadt Merzig

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Planungskonzept

Wie bereits vorangehend erläutert, sind für das Plangebiet zum einen Wohnnutzungen, zum anderen gewerbliche Nutzungen, die mit dem Wohnen in Einklang gebracht werden können, beabsichtigt. Im Bereich der gewerblichen Nutzungen werden verschiedene Dienstleistungen sowie Büros angestrebt.

Da es sich um einen Angebotsplan handelt und die konkreten Nutzungen noch nicht feststehen, sind sämtliche Nutzungen gem. § 6a Abs. 2 BauNVO zulässig.

Im südlichen Planbereich verläuft der Seffersbach, der von der Bebauung unberührt bleibt. Hier wird der gesetzlich vorgeschriebene Bachabstand eingehalten. Ebenso bleiben die bestehenden Grünstrukturen im Bereich des Seffersbaches bestehen. Das festgesetzte Baufenster befindet sich außerhalb des Überschwemmungsbereiches.

Um die festgesetzten Nutzungen zu realisieren, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art

Im Bebauungsplan wird gem. § 6a BauNVO ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.

Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass im Erdgeschoss eine Wohnnutzung unzulässig ist.

Urbane Gebiete sollen der Nachverdichtung von Innerortslagen und der Neunutzung von Gewerbe- und Industriebrachen dienen sowie ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten ermöglichen. Damit ist das MU das geeignete Instrument, um eine dem Standort in der Innerortslage angrenzend an wohngenutzte Flächen angepasste Nutzungsstruktur zu entwickeln.

Die Gebietsfolge (im Süden Gewerbe, in der Mitte Urban, im Norden Wohnen) bildet einen stufenweisen Übergang der unterschiedlichen Nutzungen. Konflikte sollen so minimiert werden.

Die konkreten Nutzungen für den Planbereich stehen noch nicht fest. Es sind Wohn- und Bürogebäude geplant, aber auch anderweitige Nutzungen gem. Nutzungskatalog sind denkbar.

Der Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss begründet sich dadurch, dass eine reine Wohnnutzung an diesem Standort ausgeschlossen wird und eine Durchmischung des Gebietes erreicht wird. Wie bereits erläutert, soll durch das urbane Gebiet der Übergang zwischen Wohnen und Gewerbe gewahrt werden. Die Zweckbestimmung des Urbanen Gebietes bleibt hiervon unberührt. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Wohnungen auch im Erdgeschoss an diesen Standorten errichten zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Merzig zurückstehen.

Tankstellen und Vergnügungsstätten werden vom Bebauungsplan ausgeschlossen, diese sind an andere Stelle im Wohngebiet zulässig. Insbesondere Vergnügungsstätten haben mitunter ein hohes Störpotenzial, was in Kombination mit der zulässigen Wohnnutzung zu Problemen führen kann.

Eine Tankstelle ist bereits in der Losheimer Straße, also in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet vorhanden und wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Maß

Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, ff BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Orientierungswert, dem in vorliegendem Fall entsprochen wird.

Die zulässige Gebäudehöhe wird in vorliegendem Fall durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt (hier max. III). Der Rotensteiner Weg liegt etwas höher als das Plangebiet, so dass aus Richtung Süden blickend die künftigen Gebäude optisch einen höheren Eindruck als aus Richtung vom Rotensteiner Weg machen. Da jedoch im rückwärtigen Bereich gewerbliche Hallen mit entsprechend großer Höhe vorhanden sind, ist die topographische Situation hier von Vorteil, da die Gebäude zur Straße hin von ihrer Höhe her zur bereits vorhandenen Wohnbebauung nördlich des Rotensteiner Weges passen.

Zusätzlich zur Zahl der Vollgeschosse wird weiterhin eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m festgesetzt. Bezugspunkt hierfür ist die Straßenmitte des Rotensteiner Weges zwischen Hausnummer 73 und 75. Die maximale Höhe darf durch technische Aufbauten (wie Z.B. Schornsteine, Fahrstühle, Anlagen für erneuerbare Energien,...) ausnahmsweise überschritten werden.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im MU eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Eine Gebäudelänge von kleiner 50m ist ebenfalls zulässig. Ebenso ist eine Grenzbebauung zulässig.

Die abweichende Bauweise ermöglicht eine flexible Bebauung. In der Umgebung wirkt die Baustruktur ebenfalls dicht, so dass sich hier Gebäudelängen die größer

	als 50m sind und die Grenzbebauung optisch einfügen.
<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein gewisser Spielraum für die Anordnung der geplanten Nutzung besteht.
<i>Stellplätze und Nebenanlagen</i>	Gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb des Baugebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes ebenfalls allgemein zulässig.
<i>Creos</i>	Die vorhandene Creos-Gasleitung wird als unterirdische Versorgungsleitung in den Bebauungsplan aufgenommen.
<i>GFL</i>	Für den Bereich der Creos-Leitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Creos Deutschland GmbH festgesetzt.
<i>Regenwasser</i>	Es wird festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser in den Sefersbach einzuleiten ist.
<i>LBO</i>	<p><u>Fahrradabstellplätze</u> Je 40 m² Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume; je 50 m² Verkaufsfläche; je 3 Beschäftigten in Handwerks- und Industriebetrieben ist</p> <p>1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <p>a. Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.</p> <p>b. Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).</p>

5 GRÜNORDNUNG

<i>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</i>	<p>Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.</p> <p>Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung des Eingriffs beitragen.</p>
<i>Anpflanzung/ Erhalt</i>	<p>Je 6 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren sind.</p>

<i>Grünfläche</i>	Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Abstandsr Grün / Artenschutz festgesetzt. Diese befindet sich im Bereich des Seffersbaches und stellt den einzuhaltenden Bachabstand sicher.
<i>Maßnahmen- Festsetzung</i>	<p>Der Gewässerrandstreifen des Seffersbaches ist gem. § 56 Abs. 3 SWG in einer Breite von 5m naturnah zu bewirtschaften. Zudem sind in diesem Bereich Maßnahme für die Mauereidechse vorgesehen. Aufgrund potenzieller Vorkommen innerhalb des Plangebietes sind hier geeignete (Ersatz)Habitate in Form von Stein- oder Sandhaufen oder Gabionenmauern herzustellen und zu pflegen.</p> <p>Zusätzlich werden folgende nicht verortete Maßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. • PKW-Stellplätze sind nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen. • Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von ca. 10 - 15 cm zur Bodenkante vorzunehmen.
<i>LBO</i>	<p>Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.</p> <p>Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 m²) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflicht zur Fassadenbegrünung entfällt bei Holzbauweise (zum überwiegenden Teil) der Gebäude.</p> <p>Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.</p>

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes, da die Fläche u.a. als wenig attraktive Abstell- und Lagerfläche dient.

In Merzig sind zwar potenziell auch noch andere Standorte für gemischte Nutzungen vorhanden, die Stadt Merzig schafft jedoch mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beseitigung des vorhandenen Missstandes.

Daher wurden vorliegend keine anderweitigen Flächen in Betracht gezogen.

Aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes und der vorhandenen Restriktionen (Bach, Gasleitung) kommen auch keine anderweitigen Konzeptalternativen in Betracht.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass der städtebauliche Missstand weiterhin bestehen bleiben würde.

7 HINWEISE

- Artenschutz* Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen um ein Einwandern von Mauereidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potenziell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Eingriffe in den Boden in Bereichen mit grabbarem Untergrund sind zwischen Oktober und März zu vermeiden, da sich Reptilien in diesen Substraten zur Winterruhe eingraben.
- Gebäude sind vor Abriss bzw. Bäume vor Fällung auf Fledermausbesatz und Vogelnistplätze zu überprüfen.
- Abfall* Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
- Altlasten* Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Denkmäler* Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
- Kampfmittel* Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Mutterboden* Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
- Gewässerrandstreifen* Die Regelungen des § 55ff. SWG sind zu beachten.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Flächen im Innenbereich handelt, welche in weiten Teilen bereits versiegelt sind.

Wohn- und Arbeits- Verhältnisse

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird. Im Rotensteiner Weg ist in der Vergangenheit eine Gemengelage entstanden, da sich gewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung befinden. Durch das Urbane Gebiet wird ein sanfterer Übergang von der gewerblichen Nutzung zur Wohnbebauung geschaffen. Im MU sind nur solche gewerblichen Nutzungen anzusiedeln, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Da durch diese Festsetzung störende Gewerbebetriebe bzw. solche, die unter die Seveso-Richtlinie fallen, ausgeschlossen sind, ist diesbezüglich nicht mit einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen.

Durch die geplante Nutzung wird Verkehr induziert. Dieser kann jedoch vom Rotensteiner Weg aufgenommen werden.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden u.a. auch Wohnnutzungen ermöglicht. Somit wird diesem Belang Rechnung getragen.

Soziale und kulturelle

Bedürfnisse

Soziale und kulturelle Belange sind im MU allgemein zulässig

Raumstruktur

Die zulässigen Nutzungen haben keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich.

Großflächiger Einzelhandel ist im MU nicht zulässig. Die Planung steht im Einklang mit den Vorgaben der Landentwicklungspläne.

Denkmalschutz/ Orts- und

Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Die zukünftigen Gebäude fügen sich aufgrund der getroffenen Festsetzungen in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, so dass von keinen negativen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Kirchliche

Belange

Auch die kirchlichen Belange sind innerhalb des vorliegend festgesetzten MU allgemein zulässig.

Belange des

Umweltschutzes

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen, wenn die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt und in ihrer Funktion erhalten werden.

Flora/Fauna

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind bei Einhaltung und Umsetzung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Es werden u.a. Artenschutzmaßnahmen (z.B. Nisthilfen für Schwalben, Fledermauskästen, Ersatzhabitats für die Eidechsen) festgesetzt.

<i>Eingriff/ Ausgleich</i>	Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind.
<i>Schutzgebiete</i>	Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Boden/Wasser</i>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Darüber hinaus wird auf eine Brachfläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Das anfallende Niederschlagswasser wird getrennt in den Seffersbach abgeleitet. Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) dem Landesamt für Umwelt- und Naturschutz anzuzeigen und unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ordnungsgemäß zu sanieren. Die durchgeführten umwelttechnischen Untersuchungen haben keine konkreten Hinweise zu Altlasten ergeben.
<i>Klima/Luft- hygiene</i>	Durch den Bebauungsplan sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen mit Bäumen und Sträuchern minimiert mögliche Auswirkungen durch die neue Bebauung und Flächenversiegelung. Die Umgebung des Plangebietes ist intensiv genutzt, daher trägt der Bebauungsplan mit der Festsetzung der Grünfläche im Bachbereich zu einer Minimierung des Eingriffs bei. Da die Flächen in weiten Teilen bereits versiegelt sind, ist davon auszugehen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut Klima ergeben, Kaltluftabflussbahnen (Seffersbach) oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört. Der klimatisch relevante Bereich des Seffersbaches ist von der Planung nicht betroffen, sondern wird als Maßnahmefläche festgesetzt.
<i>Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a)-f)</i>	Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die zulässigen Nutzungen schaffen womöglich neue Arbeitsplätze, was grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert. Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Freizeit/ Naherholung</i>	Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
<i>Verkehr</i>	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet geschaffen wird (Stellplätze im Plangebiet allgemein zulässig). Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da bereits derzeit die verkehrliche Erschließung des Plangebietes gesichert ist. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.
<i>Verteidigung Hochwasser-</i>	Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

schutz Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Der Überschwemmungsbereich des Seffersbaches befindet sich außerhalb des Urbanen Gebietes.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Flächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Zum Zeitpunkt der Begehung vorhandene Holzpaletten und Totholzstapel sind seit der örtlichen Kartierung von der Fläche entfernt worden und stehen nicht mehr als potenzielle Habitate zur Verfügung. grabbare Rohbodenbereiche, sowie Saumstrukturen der Vegetation bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in Gebäuden angrenzend an das Plangebiet möglich. Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenziell Lebensraumstrukturen für geschützte Vogelarten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes ist eine ruderale Hochstaudenflur vorhanden, welche vor allem allgemein häufigen Arten potenzielle Habitatstrukturen bietet. Jedoch kommen auch geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten vor. So wurden im Rahmen der Begehung neben Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) und weiteren Nahrungspflanzen, unter anderem auch Nachtkerzen (*Oenothera biennis*) nachgewiesen, die als Futterpflanze für *Proserpinus proserpina* dienen können. Auch Ampfer (*Rumex spec.*) welcher aufgrund des Zeitpunktes der Erhebung im Oktober nicht näher zu bestimmen war, wurde im Rahmen der Begehung auf der Fläche gefunden.

Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise von *Euphydryas aurinia* (Hilbringen, 2006), *Maculinea arion* (Merzig, 1996; Hilbringen 1997), *Euplagia quadripunctaria* (Merzig, 2002, 2005, 2011; Hilbringen, 2020) und *Proserpinus, proserpina* (Hilbringen, 2003) vorhanden.⁵ Innerhalb des Plangebietes ist jedoch kein Vorkommen der genannten Arten bekannt. Zudem besteht eine Habitateignung bei den vorliegenden Arten nur für *Euplagia quadripunctaria*, sowie *Proserpinus, proserpina*. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und ähnlichen Strukturen im Umfeld des Planungsraumes, welche auf einem angrenzenden Parkplatz zu finden sind, ist jedoch nicht von einer erheblichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.

Reptilien

Innerhalb des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Begehung am 15.10.2021 geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden. Die vorgefundenen Holzpaletten und Holzstapel sind seither von der Fläche geräumt worden und stehen nicht mehr als Habitate zur Verfügung. Zudem sind neben offenen und versiegelten, sonnenexponierten Flächen auch Saumstrukturen vorhanden, die eine Eignung als Tages- und Winterverstecke aufweisen. Zusätzlich zur Mauereidechse sind als potenziell im übergeordneten Planungsraum vorkommende (planungsrelevante) Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu nennen. Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse sind hierbei in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet bekannt.⁶

Fledermäuse

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Ortsbegehung kein potenzieller Quartierbaum festgestellt werden. Hierbei war jedoch aufgrund der Belaubung nicht jeder Baum gänzlich einsehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die offenen bis halboffenen Strukturen des Plangebietes, können potenziell als Jagdhabitat genutzt werden. Es finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen auf die potenziell betroffene Arten ausweichen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind mit den vorhandenen Gehölzstrukturen potenzielle Lebensräume für die Avifauna vorhanden. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den

⁵ <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>

⁶ <https://geoportal.saarland.de>

Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Bäume innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf den Besatz mit Fledermäusen und Brutvögeln überprüft werden.
- Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen, um ein Einwandern von Mauereidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potentiell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Eingriffe in den Boden in Bereichen mit grabbarem Untergrund sind zwischen Oktober und März zu vermeiden, da sich Reptilien in diesen Substraten zur Winterruhe eingraben
- Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.
- Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen- verzeichnis

- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
- [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora: SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- <http://www.floraweb.de/MAP/> (...)
- <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf
- Fische: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf
- Libellen: TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf
- Schmetterlinge: Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf
- Käfer: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
- Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf
- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtung Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

2021/1306
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „LIDL-Filiale Rieffstraße“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 17.12.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Dem Abwägungsvorschlag der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Planung eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt und so beschlossen.
- b. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B)“ im Stadtteil Merzig wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- c. Die Begründung mit der einzelhandelsgutachterlichen Auswirkungsanalyse wird gebilligt.

Sachverhalt

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“ fand vom 07.10.2021 bis zum 08.11.2021 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Bürgerinnen und Bürger haben sich nicht zur Planung geäußert.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sich die Lidl GmbH & Co. KG bereit erklärt, sämtliche Planungskosten zu übernehmen und die Umsetzung des Vorhabens auch durch sie erfolgt, entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:

Ein Großteil der Fläche des Geltungsbereiches ist bereits überbaut. Durch den Neubau und die bereits vorhandene Versiegelung der Parkplatzfläche kommt es zu keiner weiteren Neuversiegelung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Maßnahme können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes weitestgehend ausgeschlossen werden. Nähere Aussagen hierzu sind aus der Begründung zum Bebauungsplan ersichtlich.

Anlage/n

- 1 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
- 2 Bebauungsplanentwurf (öffentlich)
- 3 Entwurf der Begründung (öffentlich)
- 4 Auswirkungsanalyse (öffentlich)

KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL MERZIG**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 07.10.2021 bis 08.11.2021 statt. Im Anschreiben vom 29.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 17.12.2021

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 05.11.2021
AZ: 01/6101-0006#0001/WB

„die Kreisstadt Merzig hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lidl-Filiale Rieffstraße“ beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Abriss des Bestandsgebäudes samt anschließendem Neubau des Marktes mit 1.200 qm Verkaufsfläche. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Im bestehenden LIDL -Markt sind mind. 5 Brutplätze von Haussperlingen vorhanden, die im weiteren Verfahren und beim Abriss und der Neubebauung Berücksichtigung finden müssen, da ansonsten ein Verstoß gegen den §44 BNatSchG (1-3) eintritt.

Diese Tatsache wurde bei der Bestandskontrolle im Mai unverständlicherweise nicht entdeckt, obwohl diese leicht zu entdecken waren und in der Begründung wurden diese explizit ausgeschlossen. Wir bitten dies zu korrigieren.

Für die Beseitigung der Nistplätze ist eine Ausnahmegenehmigung mit Ersatzmaßnahmen nach §45 BNatSchG notwendig, die von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Darüber hinaus wird angeregt die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt und nicht überbaut wird als Erhaltungsfestsetzung nach BauGB §9(1)20 auszuweisen.

Für eine weitere fachliche Abstimmung bitten wir seitens des Bauherrn um Kontaktaufnahme.

Gewässerschutz

Die vorgesehenen Flächen waren bislang mit dem bestehenden Lidl-Markt bebaut. Daher ist der § 49 a SWG hier nicht anzuwenden.

Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation. Es ist nur mit einem geringfügigen Anstieg des Abwasseraufkommens zu rechnen.

Die vorhandene Kanalisation verfügt über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Wassermengen.

Nachsorgender Bodenschutz

Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss.

Die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt und ist dauerhaft zu erhalten. Die Begründung soll entsprechend angepasst werden.

Die vorhandene Altlastenproblematik wird in den Bebauungsplan und in die zugehörige Be-

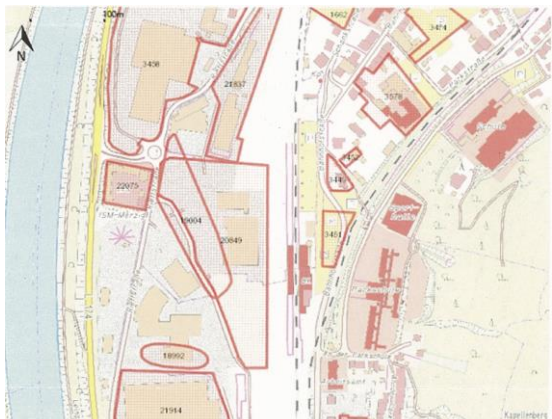
Flächen (ALKA) hat ergeben, dass im Plangebiet folgende Einträge vorliegen:

MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eine orientierende Untersuchung aus dem Jahr 1999 ermittelte für diesen Teilbereich erhöhte Schwermetallwerte und erhöhte PAK-Gehalte, die bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Lokal erhöhte Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.

MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eingriffe in den Boden, sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) begleiten zu lassen.

Sollten im weiteren Verfahren schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis erlangt werden, ist der Planungsträger gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die bezeichnete Fläche ist im BBP eindeutig als möglichen Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission "Städtebau" der ARGEBAU).



gründung aufgenommen. Die Hinweise zu vorhandenen Altlasten und zur Begleitung von Eingriffen in den Boden durch einen Sachverständigen werden in den Bebauungsplan als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB aufgenommen.

Der Hinweis war bereits Bestandteil der zur Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt die Baumhecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen. Dazu wird die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, wie folgt ergänzt:

- „Die bestehende Baumhecke die nördlich an den Markt angrenzt und nicht überbaut wird, wird zum Erhalt festgesetzt.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Begründung an den entsprechenden Stellen anzupassen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Fläche der teilsanierten Altlast mit der Bezeichnung „MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof"“ und die Teilsanierte Altlast mit der Bezeichnung „MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof"“ als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan und in die Begründung aufzunehmen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB aufzunehmen:

„Altlasten

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass im Plangebiet folgende Einträge vorliegen: MZG 20849 "Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eine orientierende Untersuchung aus dem Jahr 1999 ermittelte für diesen Teilbereich erhöhte Schwermetallwerte und erhöhte PAK-Gehalte, die bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Lokal erhöhte Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden. MZG 19004 "Merzig 22, Am Güterbahnhof" ist als teilsanierte Altlast eingetragen. • Eingriffe in den Boden, sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) begleiten zu lassen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren.“ <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss. Die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen.
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.11.2021</u></p> <p>„mit o.a. Bebauungsplan beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, die Vergrößerung der Verkaufsflä-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

che des bestehenden Lidl-Marktes von derzeit 800 qm auf dann 1.200 qm im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB planungsrechtlich vorzubereiten. Darüber-hinaus soll ein Backshop unbekannter Größenordnung ebenfalls Teil der Planung sein.

Damit handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben, für das die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO gelten.

Ebenso sind wie bei allen Bauleitplänen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte "Siedlung" und "Umwelt" festgelegt.

Der LEP "Siedlung" beinhaltet unter Punkt 2.5.2 Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Maßgeblich sind hier das Konzentrationsgebot (Ziffer 42), das Kongruenzgebot (Ziffer 44), das Beeinträchtigungsverbot (Ziffer 45) sowie das städtebauliche Integrationsgebot (Ziffer 46). Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Nach Prüfung der den Plan unterlagen beigelegten Auswirkungsanalyse kann die Übereinstimmung der Planung mit den Ziffern 42 bis 45 von hier bejaht werden.

Dies gilt jedoch nicht für das städtebauliche Integrationsgebot, wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich zu errichten sind. Dies ist vorliegend nachweislich nicht der Fall, was auch in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Merzig, Stand Oktober 2014, entsprechend dargelegt wird. Zwar bestimmt Ziffer 46 des LEP "Siedlung" auch, dass im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig sind, sofern sie bzgl. Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Vorliegend handelt es sich weder um ein Nebenzentrum noch um einen städtebaulich integrierten Standort. Auch das Strategiepapier Handel 3.0 zur Steuerung der Handelsentwicklung der Kreisstadt Merzig, Stand 14.09.2016, das das Gewerbegebiet Rieffstraße als „Ergänzungsstandort“ definiert, trägt in diesem Zusammenhang nicht zur Klärung der Problematik bei, zumal unklar bleibt, ob bzw. inwieweit dieses Konzeptpapier Beschlusslage des Stadtrates ist.

Auch kann hier Ziffer 47 des LEP "Siedlung", wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung landesplanerischer Zielsetzungen in Ausnahmefällen auch außerhalb

Die Kreisstadt Merzig ist Mittelzentrum! und muss diese Aufgabe insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende besondere Versorgungsfunktion auch erfüllen (die Zentralitätskennziffer des Mittelzentrums ist teilweise hinter den benachbarten Grundzentren).

Zudem hat die Kreisstadt klare Zielvorstellungen für den Bereich der Rieffstraße mit der Studie Handel 3.0 entwickelt: Die Rieffstraße ist neben dem Zentrum der zweite zentrale Einkaufs- und Versorgungsbereich. Dies hat der Stadtrat bereits 2016 so beschlossen. Daher kann von einer städtebaulichen Integration gesprochen werden (zentraler Versorgungsbereich / Ergänzungsstandort mit Dingen für den täglichen Bedarf). Die Innenstadt und die Rieffstraße stehen für eine Funktionsteilung im Einzelhandel.

Die Stadt hat nun die einmalige Chance mit den Entwicklungen bei Kaufland, Aldi und Lidl, dem Gesamtgebiet ein neues Erscheinungsbild zu geben. Hierzu ist von zentraler Bedeutung, dass die Kreisstadt Merzig auch weiterhin die räumliche Konzentration der Einzelhandelsbetriebe im Sinne eines Fachmarktzentrums in der Rieffstraße anstrebt und nun die ganzheitliche Entwicklung vorantreibt. Für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen existieren in der Kreisstadt Merzig hinsichtlich ihrer Standortanforderungen, einer zentrumsnahen Lage und leistungsfähigen,

integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten ausgewiesen werden können, nicht angewandt werden, da diese Regelung nur für solche Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gilt, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind. Dies ist bei dem geplanten Ersatzneubau des Lebensmitteldiscounters mit weit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment (» 90 % Verkaufsflächenanteil) zweifelsfrei nicht der Fall.

Im Übrigen legt der LEP "Umwelt" in dem in Rede stehenden Bereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest. Ziffer 70 bestimmt, dass VG der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche sind in VG nicht zulässig (vgl. hierzu Ziffer 52 des LEP "Siedlung").

Im Hinblick auf die vorstehenden Aussagen wird deutlich, dass das Vorhaben sowohl den landesplanerischen Zielfestlegungen des Integrationsgebiets als auch denen bzgl. VG entgegenstehen und damit unzulässig ist.

Dies umso mehr, als nach hiesigem Verständnis von Begründung und Planzeichnung die mit dem geplanten Backshop verbundene, in der Vorlage nicht näher bezifferte Verkaufsfläche nicht in den genannten 1.200 qm subsumiert ist, sondern noch hinzugerechnet werden muss.

Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht kein Zwang, sich an die "Typen" der BauNVO anzupassen und gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO ein entsprechendes Sondergebiet festzusetzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich eine gewerbliche Baufläche dar, so dass der Bebauungsplanentwurf nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann. § 13a BauGB bestimmt zwar, dass ein Flächennutzungsplan, dessen Darstellungen dem Bebauungsplan widersprechen, im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann (ohne Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Da mit vorliegender Planung jedoch ein Vorhaben realisiert werden soll, das den Zielen der Raumordnung widerspricht, stünde ein solcher "berichtigter" Flächennutzungsplan ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Im Übrigen kann ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB nur dann von den Darstellungen des Flächennut-

verkehrlichen Erschließung keine potenziell positiv zu bewertende Alternativstandorte.

Die vorhandenen Bestandsbetriebe können vor allem auch nicht mehr in die Innenstadt verlagert werden. Deshalb ist der Standort auch als Ergänzungsstandort in direkter Nähe zur Innenstadt für die Erweiterung der Bestandsbetriebe prädestiniert. Die Rieffstraße ist im Strategiepapier Handel 3.0 der Kreisstadt als Frequenzstandort definiert. (S. 10 und S. 17 Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Alternativstandorte sind für die Realisierung der Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe somit nicht verfügbar.

Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass Lidl auch bei einer Verkaufsfläche von >800m² kein anderes zentrenrelevantes Sortiment hat. Das wöchentliche Angebot ist in den Filialen unabhängig der Verkaufsfläche gleich. Discounter haben generell ihre Verkaufskonzepte umgestellt; die bisherigen Verkaufsflächenobergrenzen sind nicht mehr praktikabel (bei den Erweiterungen geht es auch in der Regel nicht um Sortimentserweiterungen sondern um Verbreiterungen der Gänge, andere Warenpräsentation, etc.). Daher benennt das Strategiepapier Handel 3.0 gerade auch für Lidl aktiven Bestandschutz. Im Zuge der Neuentwicklung des gesamten Areals Rieffstraße sollte dem Discounter daher eine Entwicklung zugesprochen werden.

Sowieso gilt für den Standort Rieffstraße, dass sich die Marktkonzepte in die Größe des Einzelhandelsstandorts Merzig einfügen müssen und keine negativen Auswirkungen auf das innerstädtische Sortiment haben dürfen.

Ein Großteil der Flächen innerhalb des Projektgebietes waren bereits vor dem LEP 2004/2006 durch (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen besetzt und wären für sich alleine wohl nicht in ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen einbezogen worden. Die Festlegung des VG kann nicht automatisch zum Einzelhandelsabschluss oder zur Entwicklungseinschränkung auf Flächen führen, auf denen die Nutzung rechtlich zulässig und das Einzelhandelsvorhaben bereits realisiert ist. Es stellt sich die Frage, ob die damalige Ausweisung ordnungsgemäß war, da die Flächen im Vorgänger-LEP keine entsprechende Ausweisung hatten. Auch ist in diesem Zusammenhang auf den überfälligen Fortschreibungsbedarf des LEP zu verweisen und auch auf die Stellungnahme zum LEP-Entwurf der Stadt, wonach der Standort künftig kein VG mehr sein soll.

zungsplans abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Da jedoch die geltenden Ziele der Raumordnung neben den Prinzipien des § 1 Abs. 1 Bund 3 sowie der Abs.: 5, 6 und 7 BauGB als Parameter für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu werten sind, kann aus hiesiger Sicht auch -nicht eine Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauGB führen.

Es wird der Kreisstadt Merzig deshalb dringend angeraten, von den Planung Abstand zu nehmen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Im Hinblick auf dessen Lage innerhalb des bestehenden Fördergebietes "Innenstadt West" (Programmbereich "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"; bis 2019: „Stadtbau West“) der Städtebauförderung sind die Vorgaben und Rahmenbedingungen des gültigen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu beachten und einzuhalten. Weiterhin wird das bestehende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept zurzeit fortgeschrieben. Hier ist auszuschließen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes den darin entwickelten Zielen und Entwicklungsvorgaben widersprechen.

Es wird gebeten, das Referat OBB 14 bei städtebaulichen Planverfahren innerhalb von Maßnahmengemeinschaften der Städtebauförderung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gesondert zu beteiligen.“

Die grafische Einbeziehung der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in die Ausweisung des Vorranggebiets ist für sich allein nicht synchron zum textlichen Festlegungsprogramm des LEP Saarland, weil das Bestandsinteresse kein Abgrenzungskriterium darstellt und weil eine Einbeziehung von Bestandsflächen, die mit einem zugelassenen Einzelhandelsbetrieb besetzt sind, für sich allein von dem textlichen Festlegungsprogramm nicht gedeckt ist.

Das Vorranggebiet steht der Entwicklung des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes in dem zur Innenstadt orientierten Bereich der Rieffstraße nicht mehr zur Verfügung. Die Ziele des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind für die Zukunft hier absolut nicht mehr zu erreichen - auch ohne Erweiterungswünsche der Einzelhandelsbetriebe.

Aus den o.g. Ausführungen geht hervor, dass das Vorhaben aus Sicht der Kreisstadt Merzig den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Dies umso mehr, wenn man die aktuellen Einzelhandelsentwicklung in den benachbarten Kommunen, insbesondere in Perl, Mettlach-Orscholz, Losheim und Beckingen betrachtet. Wird in der Rieffstraße an den aktuellen Verkaufsflächen festgehalten, werden die Kunden in die genannten Kommunen abwandern, da dort das gesamte Angebotssortiment vorgehalten wird. Das kann nicht im Sinne der Merziger Stadtentwicklung sein. Und hier nochmal der Hinweis, dass es sich bei Merzig um ein Mittelzentrum mit entsprechender Versorgungsfunktion handelt.

Auch das ISEK berücksichtigt die zentrale Funktion der Kreisstadt. Insbesondere zur Rieffstraße sieht auch das ISEK hier Handlungsbedarf im Sinne einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung.

Die Stadt hält somit unverändert an dem Vorhaben inkl. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport aus den o.g. Gründen zurückzuweisen.

<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2021</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 01.10.2021</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein ei-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

genes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“

8 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST
 Gutschstr. 6
 76137 Karlsruhe

Schreiben vom 03.11.2021

„3 m links der Bahnlinie Saarbrücken - Karthaus
 (Strecken Nr. 3230) km 39,263 - 39,300

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Andes,
 die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan. Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise und der Stützwand etc.) sind stets zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge mit einem Stabgitterzaun mit einer Mindesthöhe von 1,80 m einzufrieden und mit einer Tür, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Zuwegung für das Notfallmanagement muss durch eine Tür mit DB grau Schließung sichergestellt sein.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Für den Zeitraum der Bauausführung ist im Mindestabstand von 3,00 m zur Gleisachse, als Betretungsschutz zum Gleisbereich, eine feste Absperrung anzubringen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Oberleitung! Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123AOI Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzen-

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

den Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 I 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden.

Gleisbereich:

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfol-

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt die vorgebrachten Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise und der Stützwand etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach In-

ger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG

Arno Erhard Morgenstern I.NA-SW-N-SBR-IF 02

An der Johannisbrücke 31 66113 Saarbrücken
Tel. 069260915855

Mail: arno.morgenstern@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)".

betriebsnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge mit einem Stabgitterzaun mit einer Mindesthöhe von 1,80 m einzufrieden und mit einer Tür, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Zuwegung für das Notfallmanagement muss durch eine Tür mit DB grau Schließung sichergestellt sein. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Für den Zeitraum der Bauausführung ist im Mindestabstand von 3,00 m zur Gleisachse, als Betretungsschutz zum Gleisbereich, eine feste Absperrung anzubringen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123AOI Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberfläche darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Beton-

Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Im genannten Bereich sind Gleiserneuerungen in den Jahren 2024 und 2027 geplant.“

abspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 l 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

- Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-I Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer

Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. • Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.“
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 29.09.2021</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabel-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Es handelt sich um Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

ziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, wie dargelegt die vorgebrachten Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von zentraler Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT

Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Schreiben vom 01.11.2021

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Lidl-Filiale Rieffstraße“ der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprech-

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>partner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 05.11.2021</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 30.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Angrenzend am Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken - Karthaus in Höhe von Bahn-km 39,300. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gut-schstr. 6, 76137 Karlsruhe.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u> <u>Vorgangsnummer: - ohne -</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befin-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Sammler des EVS befinden sich außerhalb des Geltungs- und Einwirkbereiches der vor-</p>

<p>denden Hauptsammlern der AWA 450 nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>liegenden Planung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p>	

Schreiben vom 04.11.2021

„der o.g. Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des bereits vorhandenen Lebensmitteldiscounters Lidl mit einer Verkaufsflächenerweiterung von derzeit 800 qm auf 1.200 qm ermöglichen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine sachgemäße Beurteilung dieses Vorhabens ist nur nach einer Gesamtbetrachtung der aktuellen Einzelhandelsituation der Stadt Merzig möglich. Eine wichtige Grundlage hierfür sind die Erkenntnisse und Leitlinien des durch die GMA 2013 erstellten Einzelhandelskonzeptes sowie die Ausführungen des Strategiepapiers "Handel 3.0 Kernstadt Merzig" von Kern Plan aus dem Jahr 2016. Darüber hinaus müssen aktuell anstehende Veränderungen in der Einzelhandelsstruktur am Standort Rieffstraße mitberücksichtigt werden, namentlich die beabsichtigte Nachfolgenutzung des Kaufland-Standortes durch Globus.

Um die Attraktivität des Einzelhandels in Merzig zu steigern, verfolgt das Einzelhandelskonzept hauptsächlich drei Zielsetzungen:

- Die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum
- Erhalt und Entwicklung der Innenstadt als schutzbedürftige Standortlage
- Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit einer räumlich ausgewogenen Nahversorgungsstruktur.

Zur Erreichung dieser Ziele wird der zentrale Versorgungsbereich (ZVB) in der Innenstadt von Merzig als „Hauptzentrum Innenstadt“ ausgewiesen. Hier befindet sich die Haupteinkaufslage von Merzig. Der ZVB bestimmt maßgeblich die Attraktivität des Mittelzentrums Merzig und er darf deshalb nicht nachhaltig geschwächt werden. Der für das o.g. Vorhaben relevante Standort Rieffstraße ist im Einzelhandelskonzept lediglich als Ergänzungsstandort definiert und insbesondere für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel vorgesehen. Bestehende Betriebe genießen einen Bestandsschutz. Für bestehende Erweiterungsabsichten der Lebensmitteldiscounter wurde im besagten Einzelhandelskonzept eine Verkaufsflächenobergrenze von 1.000 qm festgelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ZVB nicht über Gebühr geschwächt wird. Diese Festlegung der maximalen Verkaufsfläche wird durch das in Rede stehende Vorhaben allerdings nicht eingehalten. Die vorgesehene Erweiterung auf 1.200 qm Verkaufsfläche würde dem bestehenden Einzelhandelskonzept entgegenstehen.

Bei dem Standort Rieffstraße handelt es sich - wie auch in der Auswirkungsanalyse der GMA bestätigt - um eine klassische autoaffine Einzelhandelsagglomeration in nicht integrierter

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Kreisstadt Merzig ist Mittelzentrum! und muss diese Aufgabe insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende besondere Versorgungsfunktion auch erfüllen (die Zentralitätskennziffer des Mittelzentrums ist teilweise hinter den benachbarten Grundzentren).

Zudem hat die Kreisstadt klare Zielvorstellungen für den Bereich der Rieffstraße mit der Studie Handel 3.0 entwickelt: Die Rieffstraße ist neben dem Zentrum der zweite zentrale Einkaufs- und Versorgungsbereich. Dies hat der Stadtrat bereits 2016 so beschlossen. Daher kann von einer städtebaulichen Integration gesprochen werden (zentraler Versorgungsbereich / Ergänzungsstandort mit Dingen für den täglichen Bedarf). Die Innenstadt und die Rieffstraße stehen für eine Funktionsteilung im Einzelhandel.

Die Stadt hat nun die einmalige Chance mit den Entwicklungen bei Kaufland, Aldi und Lidl, dem Gesamtgebiet ein neues Erscheinungsbild zu geben. Hierzu ist von zentraler Bedeutung, dass die Kreisstadt Merzig auch weiterhin die räumliche Konzentration der Einzelhandelsbetriebe im Sinne eines Fachmarktzentrums in der Rieffstraße anstrebt und nun die ganzheitliche Entwicklung vorantreibt.

Die vorhandenen Bestandsbetriebe können vor allem auch nicht mehr in die Innenstadt verlagert werden. Deshalb ist der Standort auch als Ergänzungsstandort in direkter Nähe zur Innenstadt für die Erweiterung der Bestandsbetriebe prädestiniert. Die Rieffstraße ist im Strategiepapier Handel 3.0 der Kreisstadt als Frequenzstandort definiert. (S. 10 und S. 17 Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass Lidl auch bei einer Verkaufsfläche von >800m² kein anderes zentrenrelevantes Sortiment hat. Das wöchentliche Angebot ist in den Filialen unabhängig der Verkaufsfläche gleich. Somit wird der ZVB auch nicht geschwächt. Discounter haben generell ihre Verkaufskonzepte umgestellt; die bisherigen Verkaufsflächenobergrenzen sind nicht mehr praktikabel (bei den Erweiterungen geht es auch in der Regel nicht um Sortimentserweiterungen sondern um Verbreiterungen der Gänge, andere Warenpräsentati-

Lage unmittelbar vor den Toren des ZVB. Seitens des Gutachters GMA wird zudem folgerichtig bescheinigt, dass der Ergänzungsstandort Rieffstraße eine überörtliche Versorgungsfunktion übernimmt. Trotz seiner Nähe zur Innenstadt sind aber keine Synergieeffekte mit dem ZVB vorhanden. Das bedeutet, der Standort Rieffstraße wird von den Kunden nicht gemeinsam mit den Einzelhandelsbetrieben der Innenstadt besucht, sondern er wird separat und direkt mit dem Pkw angesteuert. Der im Strategiepapier Handel 3.0 aufgestellten These, wonach der Standort Rieffstraße Schrittmacher und Frequenzbringer für die Innenstadt ist, können wir uns wegen dieses Sachverhaltes nicht anschließen. Wir teilen zudem die Auffassung der GMA, dass es vielfach zu Sortimentsüberschneiden zwischen dem Standort Rieffstraße und dem ZVB kommt und dass es deshalb vorrangige Aufgabe ist, zusätzliche Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Innenstadt zu vermeiden um dadurch die Gesamtfunktion des innerstädtischen Lebens zu erhalten. Aus diesem Grund ist jede Verkaufsflächenerweiterung am Gewerbestandort Rieffstraße besonders kritisch zu hinterfragen.

Der Wunsch von Lidl, im Sinne der Standortsicherung seine bestehende Filiale zu modernisieren, ist aus Sicht der IHK nachvollziehbar. Bereits im vergangenen Jahr wurde benachbart eine entsprechende Erweiterung des Filialbetriebes von Aldi angestrebt. Die Übernahme von Kaufland durch Globus am gleichen Standort und der damit einhergehende Neubau eines Globus SB-Warenhauses erfordern allerdings zwingend eine Neubewertung der Einzelhandelsstruktur und -ausdehnung am Ergänzungsstandort Rieffstraße. Nicht zuletzt auch im Sinne einer Chancengleichheit zwischen den einzelnen Handelsformaten.

Wir schlagen daher vor, unter Berücksichtigung dieser veränderten Nachfrage- und Angebotssituation das oben bereits erwähnte Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013 fortzuschreiben. Vordringlich muss dabei ein konkreter Kooperationsplan für die beiden Standorte Rieffstraße und Innenstadt erarbeitet werden, um die Kundenfrequenzen der Rieffstraße tatsächlich auch für die Innenstadt nutzbar zu machen. Nach dieser Fortschreibung wäre dann nach unserer Auffassung auch für die Bestandsobjekte eine angemessene Ausweitung der Verkaufsflächen grundsätzlich möglich. Bis zum Vorliegen dieser Fortschreibung sollte das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren allerdings zurückgestellt werden.“

on, etc.). Daher benennt das Strategiepapier Handel 3.0 gerade auch für Lidl aktiven Bestandschutz. Im Zuge der Neuentwicklung des gesamten Areals Rieffstraße sollte dem Discounter daher eine Entwicklung zugesprochen werden.

Sowieso gilt für den Standort Rieffstraße, dass sich die Marktkonzepte in die Größe des Einzelhandelsstandorts Merzig einfügen müssen und keine negativen Auswirkungen auf das innerstädtische Sortiment haben dürfen.

Zudem sieht die Handelsstrategie der Kreisstadt Merzig von 2016 gerade keine Begrenzung der Verkaufsfläche auf 1.000 m² vor. Vielmehr soll die Innenstadt gestärkt werden und gleichzeitig den vorhandenen Einzelhandelsnutzungen in der Rieffstraße eine aktive Bestandserweiterung auf das aktuellste Markt-konzept erlaubt werden. „Die Prozessbeteiligten haben einem aktiven Bestandsschutz zur Umsetzung des aktuellsten Markt-konzeptes von (...) Lidl (...) durch Erweiterung oder Neubau zugestimmt“ (S. 19, Handel 3.0 Kernstadt Merzig, 2016).

Wird in der Rieffstraße an den aktuellen Verkaufsflächen bzw. den angesprochenen Obergrenzen festgehalten, werden die Kunden in die benachbarten Kommunen abwandern, da dort das gesamte Angebotssortiment vorgehalten wird. Das kann nicht im Sinne der Merziger Stadtentwicklung sein.

Aus Sicht der Kreisstadt Merzig ist aus den dargelegten Gründen eine Verträglichkeit gegeben. Eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes soll zu gegebener Zeit im Zuge der Weiterentwicklung erfolgen, jedoch jetzt nicht einseitig an die Lidl-Erweiterungsabsichten geknüpft werden. Speziell für das Vorhaben Lidl wurde daher eine einzelhandelsgutachterliche Auswirkungsanalyse erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt, die Planung unverändert fortzuführen.

<p>Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 05.10.2021</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG war bereits in dem Bebauungsplanentwurf, der dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen hat, enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.10.2021</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig, beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nach Auswertung der vorliegenden

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/**Bebauung**
- o Flakgranatenblindgänger
- o **Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen**
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 04.11.2021

Stellungnahme der Kreisstadt

<p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.10.2021</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR</p>	

<p>REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2021</u></p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2021</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“ in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf die o.g. Verfahren. Das Plangebiet befinden sich außerhalb unseres Netzgebietes, es keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden und derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben wird nicht mehr auf dem Postweg an Sie verschickt“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1</p>	

<p>66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fern-wärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>nicht geplant.“</p>	
<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 KREISSTADT MERZIG Brauerstraße 5 66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021 - Tiefbauabteilung</u></p> <p>„aus tiefbautechnischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021 – Stadtplanung/ Umwelt</u></p> <p>„zu der o.g. Planung nimmt die Kreisstadt Merzig wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird angeregt, dass folgende Punkte im Bebauungsplan berücksichtigt werden:</p> <p>Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Die Anregung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist geplant das Hauptdach zu einem großen Teil für die PV-Anlage zu nutzen. Auf Nebendächern werden die notwendigen technischen Geräte aufge-</p>

ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.

Mauern und großflächige, überwiegend fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 qm) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

Je 50 m² Verkaufsfläche ist 1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Außerdem wird angeregt, dass folgende Punkte über den parallel zum Bebauungsplan abzuschließenden Durchführungsvertrag berücksichtigt werden soll:

Bei Errichtung des Bauvorhabens ist mindestens eine Anlage aus den folgenden Abschnitten a) bis c) einzubauen und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen:

a) Solarthermische Anlagen zur solaren

stellt.

Anstelle einer Fassadenbegrünung wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine Hecke auf ca. 10m Länge und ca. 1,50 m Breite gepflanzt. Die Begründung soll entsprechend angepasst werden.

Die Anregung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anregung wird als Festsetzung in modifizierter Form in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der typische Kunde bei Lidl sucht die Filiale i.d.R. nicht mit dem fahrrad auf, dennoch ist der Radverkehr bei der Filialentwicklung wichtig. Um ein angemessenes Verhältnis an Fahrradabstellanlagen zu erreichen wird der Schlüssel auf 1 Abstellplatz je 100m².Verkaufsfläche festgelegt. Demnach sind 12 Fahrradstellplätze und 2 Abstellmöglichkeiten für Lastenräder herzustellen.

Die angeregten Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Kreisstadt abzuschließen.

Brauchwassererwärmung oder Brauchwasser-/Heizungsunterstützung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark.

b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen „Gütesiegel Wärmepumpe“ zertifiziert sind.

c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus / Blauer Engel zertifiziert sind.

Für den Bereich der Stellplätze ist mindestens eine Ladestation mit zwei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge herzustellen.

Sämtliche Kälteerzeugungsanlagen dürfen ausschließlich mit natürlichen Kältemitteln betrieben werden.

Bezugnehmend auf den LIDL Newsletter 3/21 und die LIDL Nachhaltigkeitsstrategie 2030 begrüßt die Kreisstadt Merzig die Umsetzung der hier beschriebenen Festsetzungen und hofft auf ein darüber hinausgehendes Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz.“

Ergänzendes Schreiben vom 25.10.2021 – Stadtplanung/ Umwelt

„zu der o.g. Planung ergänzt die Kreisstadt Merzig ihre Stellungnahme vom 30.09.2021 mit folgendem Punkt:

Angelehnt an den Vorschlag des ausführenden Planungsbüros im B-Plan, wonach ein Baum je 12 Stellplätze vorzusehen ist, fordert die Kreisstadt Merzig im Hinblick auf die klimatischen Entwicklungen allgemein sowie die mikroklimatischen Auswirkungen von stark versiegelten Flächen eine stärkere Durchgrünung der Stellplatzflächen wie nachfolgend beschrieben.

Zusätzliche Forderung zur Begrünung der Stellflächen: Die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplätze dienen zusätzlich der Durchgrünung und ansprechenden Gestaltung der zentrumsnahen und innerstädtischen hoch verdichteten Räume und fördern somit die Aufenthaltsqualität. Durch die Verwendung versickerungsfähigen Pflasters wird darüber hinaus weniger Fläche versiegelt und die Grundwassererneubildung gefördert.

Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 6 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwick-

Die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen wird entsprechend angepasst. Die vorhandene Pflanzliste wird durch die Pflanzliste der Stellungnahme ersetzt. Die Begründung soll an den entsprechenden Stellen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig, beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzungen in die örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

- „Die nicht energetisch genutzten Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig.
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zu-

lung der Baumkronen vorhanden ist. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1,5 Meter breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen so dass ausreichend Wurzelraum für das Langzeitwachstum der Bäume vorhanden ist. Für den Wurzelbereich ist ein Mindestraum von 12 m³ vorzusehen. Mit der Begrünung durch Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert, was sowohl die Aufenthaltsqualität in den Sommermonaten erhöht, als auch die Aufheizung der Kundenfahrzeuge vermindert. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann durch diese Maßnahme zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm

Zur Auswahl stehen:

Acer platanoides 'CLEVELAND'	Spitzahorn
Ailanthus altissima	Götterbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Platanus x acerifolia	Platane
Pyrus calleryana 'CHANTICLEER'	chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'BEACH HILL'	Birne
Robinia pseudoacacia 'MONOPHYLLA'	einblättrige Robinie
Sophora	japonica
japanischer Schnurbaum	
Sorbus intermedia 'BROUWERS'	schwedische Mehlbeere
Tilia cordata "Greenspire"	Stadtlinde
Tilia vulgaris 'Pallida'	Kaiserlinde"

fahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

- Je 100 m² Verkaufsfläche ist 1 Abstellplatz für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.
 - b) Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist je zehn notwendige Fahrradabstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Anhänger herzustellen. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Weiterhin beschließt die Kreisstadt Merzig die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen wie folgt zu ändern:

„Auf je 6 Stellplätze muss mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 6 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwicklung der Baumkronen vorhanden ist. Die Pflanzung der Bäume erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1,5 Meter breiten Mittelstreifen zwischen den

	<p>Stellplatzstreifen so dass ausreichend Wurzelraum für das Langzeitwachstum der Bäume vorhanden ist. Für den Wurzelbereich ist ein Mindestraum von 12 m³ vorzusehen.</p> <p>Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm</p> <p>Zur Auswahl stehen:</p> <p>Acer platanoides 'CLEVELAND' Spitzahorn Ailanthus altissima Götterbaum Corylus colurna Baumhasel Platanus x acerifolia Platane Pyrus calleryana 'CHANTICLEER' chinesische Wildbirne Pyrus communis 'BEACH HILL' Birne Robinia pseudoacacia 'MONOPHYLLA' einblättrige Robinie Sophora japonica japanischer Schnurbaum Sorbus intermedia 'BROUWERS' schwedische Mehlbeere Tilia cordata "Greenspire" Stadtlinde Tilia vulgaris 'Pallida' Kaiserlinde</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen wie folgt zu ergänzen: „Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine Hecke auf einer Länge von ca. 10 m und ca. 1,50 m Breite zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.“</p>
<p>39 STADTWERKE MERZIG GMBH Am Gaswerk 5 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 INEXIO INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND TELEKOMMUNIKATION GMBH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>41 LANDKREIS MERZIG-WADERN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Bahnhofstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 LANDKREIS MERZIG-WADERN GESUNDHEITSAMT Hochwaldstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2021</u></p> <p>„zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit Vorhaben- u. Erschließungsplan bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 GEMEINDE BECKINGEN HERRN BÜRGERMEISTER Bergstraße 48 66701 Beckingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 GEMEINDE LOSHEIM AM SEE HERRN BÜRGERMEISTER Merziger Straße 3 66679 Losheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 GEMEINDE METTLACH HERRN BÜRGERMEISTER Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
46 GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG HERRN BÜRGERMEISTER Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich

Lidl-Filiale Rieffstraße

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig



17.12.2021

Lidl-Filiale Rieffstraße

Im Auftrag:

Alpha Immobilienvermietung Vierte GmbH & Co. KG
Bonfelder Str. 2
74201 Bad Wimpfen

IMPRESSUM

Stand: 17.12.2021, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Das Projekt	14
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	19
Anhang, UVPG-Vorprüfung	22

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Firma Lidl betreibt in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Merzig, in der Rieffstraße, einen Lebensmittelmarkt. Die Nachfrage der Kunden ist an diesem Standort gleichbleibend hoch. Allerdings entspricht die Filiale nicht den zeitgemäßen Anforderungen.

Aus betrieblicher Sicht ergibt sich daher die Notwendigkeit zur Optimierung der Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes.

Das neue Konzept der Firma Lidl sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 qm auf maximal 1.200 qm durch Abriss des Bestandsgebäudes samt anschließendem Neubau des Lebensmittelmarktes vor. Der neue Baukörper wird analog zum Bestand auf dem Grundstück ausgerichtet. Es ist nicht geplant die Erschließungssituation zu ändern.

Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma Lidl weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient auch der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Standortes gewährleistet werden.

Die im Jahr 2016 erstellte „Handel 3.0-Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt“ geht davon aus, dass die im Einzelhandelskonzept (2013) formulierte Verkaufsflächenobergrenze von 1.000 qm für Lebensmittel-discounter nicht mehr praktikabel ist. Da u. a. Lidl sein Verkaufskonzept umgestellt hat, werden diese langfristig größere Flächen beanspruchen, die die Kunden auch erwarten. Werden in diesem Bereich weiterhin nur Verkaufsflächen von ca. 1.000 qm erlaubt, werden die Kunden in andere Kommunen abwandern, da dort das gesamte Angebotsortiment vorgehalten wird.

Eine einzelhandelsgutachtliche Auswirkungsanalyse hat bestätigt, dass durch den Neubau mit 1.200 qm Verkaufsfläche keine wesentlichen Auswirkungen auf die städte-

bauliche Ordnung oder die Versorgungsstrukturen zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist nach aktueller Rechtsgrundlage nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag der Vorhabenträgerin Alpha Immobilienvermietung Vierte GmbH & Co. KG, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Lidl-Filiale Rieffstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst eine Fläche von ca. 7.370 qm.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.370 qm in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte

für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Nach den Bestimmungen der Nrn. 18.6 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG bzw. der Nrn. 3.6 und 3.8 des SaarlUVPG ist bei einem Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, für den in „sonstigen Gebieten“ bzw. im Innenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und dessen zulässige Geschossfläche zwischen 1.200 qm und 5.000 qm beträgt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Der Schwellenwert von 1.200 qm Geschossfläche wird im vorliegenden Fall überschritten, weshalb eine entsprechende Vorprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Anlage 2 zum UVPG heranzuziehen, um im Rahmen einer überschlägigen Prüfung festzustellen, ob die Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Prüfung sind der entsprechenden Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und

3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet eine Gewerbefläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Kernstadt in der Kreisstadt Merzig innerhalb des „Gewerbegebietes Rieffstraße“. Das Gewerbegebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt, zwischen Bahnlinie und Saar.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Rieffstraße,
- im Norden durch die Rieffstraße mit der dahinter liegenden Gewerbenutzung, weitere Einzelhandelsnutzungen und Freiflächen,
- im Osten durch die Bahnlinie,
- im Süden durch die Stellplatzflächen und die Gebäude weiterer Einzelhandelseinrichtungen und durch eine von der Rieffstraße abzweigende Stichstraße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet wird bereits durch den aktuell bestehenden und zu erweiternden Lidl-Markt genutzt. Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Restgrünflächen. Der östliche Bereich des Plangebietes, zwischen dem Bestandsgebäude und der Bahnstrecke, stellt eine Grünfläche dar. Die von der Planung betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Alpha Immobilienvermietung Vierte GmbH & Co. KG.

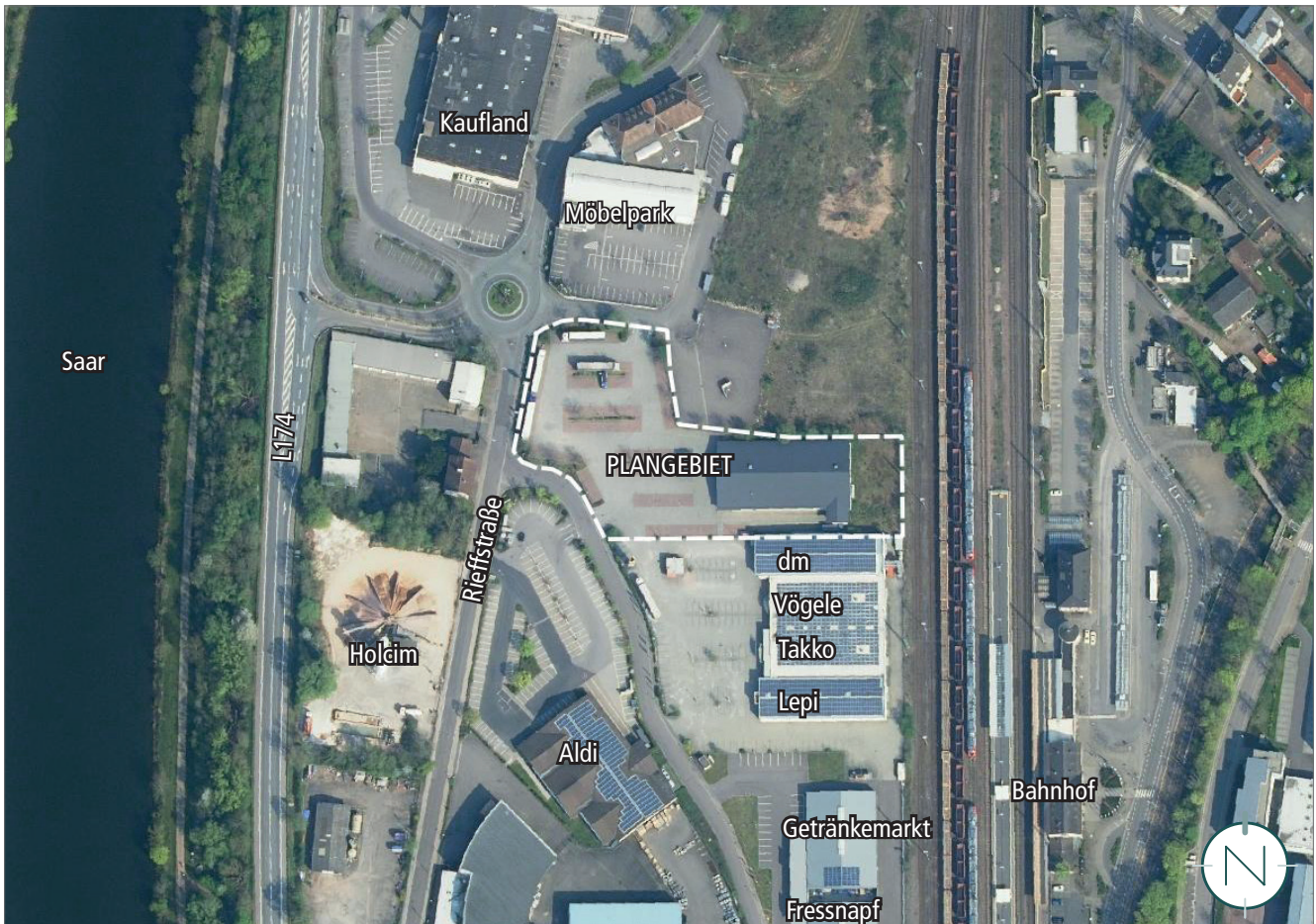
Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch verschiedene Nutzungen geprägt:

- Westlich der Lidl-Filiale liegt das ehemalige Gelände der Straßenmeisterei. Dahinter verlaufen in Nord-Süd-Richtung die L174 und die Saar.
- Südlich und Südöstlich des Plangebietes grenzen weitere Einzelhandelsfilialen von Aldi, DM Drogeriemarkt, Vögele, Takko, Lepi an.
- Östlich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung die Bahnlinie.
- Nordwestlich des Plangebietes liegen ein Kreisverkehr sowie weitere (großflächige) Einzelhandelsbetriebe (Kaufland, Möbelpark) sowie ein Gastronomiebetrieb (Burger King).

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet stellt eine ebene Fläche dar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in besonderer Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes



Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



(Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 17.05.2021).

Blick von Südwesten in das Plangebiet

(insbesondere Festsetzung der Baufenster) auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Filiale bereits vollständig erschlossen. Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt auf das Gelände der Lidl-Filiale erfolgt

- im nördlichen Bereich des Plangebietes über einen Abzweig des Kreisverkehrs in der Rieffstraße und
- im südwestlichen Bereich über eine von der Rieffstraße abzweigende Stichstraße.

Die Rieffstraße führt im weiteren Verlauf in Richtung Süden und Nordwesten zur L174 und in Richtung Norden zur L173. Damit ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Anlieferung wird über den Kundenstellplatz organisiert. Zusätzlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Erweiterung nicht.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung ebenfalls bereits vorhanden.

Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt über die bestehende Mischwasserkanalisation. Es ist nur mit einem geringfügigem Anstieg des Abwasseraufkommens zu rechnen. Die vorhandene Kanalisation verfügt über ausreichende

Kapazitäten zur Aufnahme der zusätzlichen Abwassermengen.

Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung nicht geeignet



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet, blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 17.05.2021

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht


Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Merzig, Siedlungsachse erster Ordnung
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
zu beachtende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“	<ul style="list-style-type: none"> (Z 42) Konzentrationsgebot: „Die Stadt Merzig ist gemäß LEP, Teilabschnitt „Siedlung“, als Mittelzentrum eingestuft. Die Kernstadt Merzig als „Hauptort“, dem der Vorhabenstandort Rieffstraße zuzuordnen ist, übernimmt für sich selbst als auch für die dem grundzentralen Verflechtungsbereich (= Nahbereich) zugeordneten Merziger Stadtteile eine Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs. Die Zielvorgabe des LEP, hinsichtlich des Konzentrationsgebotes ist damit erfüllt.“ (Quelle: Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (2020): Auswirkungsanalyse Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig, Stand: Dezember 2020) (Z 44) Kongruenzgebot: „Das Einzugsgebiet des Lidl-Marktes erstreckt sich im Wesentlichen auf die Stadt Merzig (Kernstadt und Stadtteile). Ein regelmäßiges überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Etwa 80 % des Umsatzes des Lidl-Marktes wird durch Kunden aus generiert. Die überörtliche Bedeutung beschränkt sich auf „Versorgungseinkäufer“ aus Frankreich und Luxemburg bzw. Pendler, die den Standort eventuell im Rahmen des Wegs von oder zur Arbeitsstelle aufsuchen. Eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereichs liegt nicht vor. Das Kongruenzgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.“ (Quelle: Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (2020): Auswirkungsanalyse Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig, Stand: Dezember 2020) (Z 45) Beeinträchtungsverbot: „Das Beeinträchtungsverbot wird durch das Vorhaben von Lidl (Abriss/Neubau inkl. Erweiterung) nicht verletzt. Die ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte führen zu keinen städtebaulich relevanten Rückwirkungen im Lebensmittelbereich. Sowohl gegenüber Anbietern im zentralen Versorgungsbe- reich als auch gegenüber sonstigen strukturprägenden Anbietern in Merzig als auch im Umland liegen die Umsatzverteilungseffekte auf einem wettbewerbsüblichen Niveau. Die höchsten Umverteilungseffekte werden in Merzig selbst erreicht. Dabei ist gegenüber Wettbewerbern im direkten Standortumfeld (v. a. Aldi, Kaufland am Ergänzungsstandort Rieffstraße) mit den höchsten Rückwirkungen (rd. 3 %, Aldi tendenziell etwas höher, Kaufland etwas niedriger) zu rechnen. An allen anderen untersuchten Standorten liegen die Umverteilungseffekte auf einem geringeren Niveau (rd. 2 -3 % in der Innenstadt bzw. rd. 2 % ggü. anderen Nahversorgungslagen im Stadtgebiet).“ (Quelle: Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (2020): Auswirkungsanalyse Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig, Stand: Dezember 2020) (Z 46) Städtebauliches Integrationsgebot: „Der Planstandort von Lidl befindet sich am Ergänzungsstandort Rieffstraße. Hierbei handelt sich um eine bereits langjährig etablierte Handelslage im städtischen Angebotsgefüge. Das Standortumfeld ist durch mittel- und großflächige Einzelhandelsbetriebe (u. a. Kaufland, Möbelpark, Aldi, diverse Fachmarktangebote) geprägt. Der Standort zeichnet sich zudem durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit für den Individualverkehr aus. Die zuführende Rieffstraße verfügt über eine direkte Anbindung an die L 174 (ehemalige B 51) bzw. Lothringer Straße; damit ist der Standort aus dem Merziger Kernstadtgebiet sowie aus den Stadtteilen gut zu erreichen. Ein Anschluss an den ÖPNV (Haltepunkt Rieffstraße / Kaufland) besteht im direkten Umfeld. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der als Ergänzungsstandort eingestufte Bereich (vgl. Einzelhandelskonzept und Strategiepapier Handel 3.0) ist nicht für die zusätzliche Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment geeignet. Bereits bestehende Betriebe genießen jedoch Bestandsschutz.“

Kriterium	Beschreibung
	<p>Zur Sicherung und zur marktgerechten Entwicklung ist dem langjährig bestehenden Lidl-Markt (wie auch Aldi) die Möglichkeit zur Modernisierung und Erweiterung i. S. eines aktiven Bestandsschutzes zuzugestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die Nahversorgungsstrukturen in Merzig und im Umland hervorgerufen werden. Dies wurde in der vorliegenden Untersuchung bestätigt.“</p> <p>(Quelle: Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH (2020): Auswirkungsanalyse Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig, Stand: Dezember 2020)</p>
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Regionalpark	Regionalpark Saar (damit aber keine Restriktionen verbunden)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht direkt betroffen; ca. 165 m westlich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine aktuellen Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im Umfeld des Geltungsbereiches • Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2017) weist unmittelbar neben der Planungsfläche 3 Nachweise der im Siedlungsumfeld zu erwartenden Zwergfledermaus auf (C. HARBUSCH, 2011), daneben auch einen Fundort der Mauereidechse am benachbarten Merziger Bahnhof (F.-J. WEICHERDING, 2002) • keine ABSP-Fläche von der Maßnahme betroffen • kein registrierter Lebensraum n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Da Einzelbäume und Gehölze betroffen sind, die als Gelege für Vögel dienen können, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden

Kriterium	Beschreibung
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich umfasst das Gelände des bestehenden LIDL-Marktes mit Parkplatz • der Markt soll auf eine Verkaufsfläche von 1.200 qm erweitert werden, hierzu muss das Bestandsgebäude zurückgebaut werden • nahezu die gesamte Planungsfläche ist überbaut bzw. als Parkplatz versiegelt • die einzigen Grünstrukturen in dem genutzten Areal sind mit bodendeckenden Cotoneaster und solitären Platanen bepflanzte Verkehrsgrünflächen, die den Parkplatz • segmentieren sowie weitere Randbepflanzungen (ebenfalls Cotoneaster -Sträucher mit jungen Platanen, dazu eine etwas ältere Balsampappel, eine Salweide, ein Bergahorn, und einzelne Hainbuchen-Stammbüsche) • nördlich des Marktgebäudes schließt das Grundstück mit einer dichten, aus Cotoneaster unterpflanzten Reihe mehrstämmiger Salweiden, Hainbuchen und Haselsträuchern ab • Erweiterungsoptionen bestehen lediglich am östlichen Rand auf einer noch unbebauten und ungenutzten Freifläche, die sich als zwischenzeitlich v.a. mit Zitterpappeln und Brombeere verbuschende Ruderalfläche darstellt; die Teilfläche weist jedoch auch noch offene mit Strauchflechten bewachsene Bodenstellen auf (frühere Gleisanlage des Bahnhofgeländes!) und wurde vor kurzem vollständig freigestellt • in der Fortsetzung des bestehenden Bahnhofgeländes darf dieser Teil der Fläche als Reptilienhabitat gelten • mit der Mauerdeidechse ist daher auf der Fläche zu rechnen, zumindest kann ein temporäres Eindringen aus dem benachbarten Bahngelände nicht ausgeschlossen werden <p>Bestehende Vorbelastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb eines Gewerbegebiets mit hohem Versiegelungsgrad • ständige Fahrzeug- und Fußgängerbewegungen auf der • Parkplatzfläche • daher sehr starke Stör- und Lärmdisposition • Planbereich bis auf rückwärtige Freifläche fast vollständig versiegelt <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die jungen Bäume im Bereich der Stellplätze eignen sich aufgrund des sehr begrenzten Kronenraumes kaum als Nistplatz für Gehölzfreibrüter • auch innerhalb der bodendeckenden Cotoneaster- Pflanzungen ist eine Brutraum-nutzung sehr unwahrscheinlich • lediglich in der grenzständigen, dichteren Hecke ist mit Brüten von siedlungstypischen Gehölzbrütern zu rechnen • das Bestandsgebäude weist kaum Hohlräume, Nischen oder Vorsprünge auf, die sich als Brutplatz für Nischenbrüter eignen würden • der diesbzgl. äußerst opportunistisch agierende Haussperling kann zwar nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, bei einer Begehung am 20.05. wurden zwar keine Brutaktivitäten beobachtet, sie wurden jedoch von Mitarbeitern des LUA zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen • die Gebäude besitzen keine Verblendungen oder sonstigen Ritzen und Spalten, die sich als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse eignen würden, die hinterlüfteten Verblendungen der Dachabschlüsse sind mit Lochblechen verschlossen

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien, namentlich der im angrenzenden Bahnhofsgelände zu vermutenden Mauereidechse, stehen auf der ruderalen rückwärtigen Freifläche zumindest geeigneten Besonnungsstrukturen zur Verfügung • inwieweit die weiteren notwendigen Habitatrequisiten (lockere Eiablagesubstrate, Überwinterungsmöglichkeiten) auf der Fläche zur Verfügung stehen, kann nicht mit letzter Sicherheit beurteilt werden, zu vermuten ist jedoch, dass diese auf den Bereich des Bahngeländes und die nördlich angrenzenden ruderalen Bauerwartungsflächen beschränkt sind • auf der Fläche können weitere planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen (Amphibien, Insekten) ausgeschlossen werden <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grenzständige Hecke neben dem Bestandsgebäude ist der einzige potenzielle Brutraum für Gehölzbrüter auf der Planungsfläche • für die möglicherweise hier vorkommenden Arten müssen eine sehr geringe Störfähigkeit und geringe Habitatansprüche vorausgesetzt werden, eine Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG darf angenommen werden • am Bestandsgebäude ist der Haussperling als Brutvogel nachgewiesen • damit ist der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 einschlägig, da für den Haussperling als Art der Vorwarnliste eine Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht vorausgesetzt werden kann • auch für Fledermäuse sind weder an den durchweg jungen und mittelalten Gehölzen noch an den Gebäuden Quartierpotenziale erkennbar, Höhlen oder strukturierte Borken mit Ritzen und Spalten sind nicht ausgebildet, die Gebäudefassaden besitzen keine über Lücken zugängliche hinterlüfteten Verblendungen oder sonstige Ritzen und Spalten • in Bezug auf die im benachbarten Bahnhofsgelände zu vermutenden Mauereidechse ist nicht auszuschließen, dass Individuen in den Planungsbereich vordringen, dies darf insbesondere für dismigrierende Jungtiere angenommen werden; dass bei einer stichprobenhaften Überprüfung am 20.5. (bei ca. 15°C und bewölkt bis sonnigem Wetter) keine Individuen auf der Fläche beobachtet wurden, darf nicht als Abschlussbeleg gelten • daher sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen angezeigt • der Kernlebensraum mit dem vollständigen Spektrum aller Habitatrequisiten (inkl. Überwinterungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten) ist auf den Gleiskörper zu verorten, eventuell auch in die noch unbebauten Ruderalflächen nördlich des Planungsraumes • eine reproduzierende Population auf der ca. 750 m² großen Freifläche innerhalb des Planungsraumes ist sehr unwahrscheinlich • mit Ausnahme der o.g. äußerst begrenzten Brutmöglichkeiten in den Gehölzen sind auf der gesamten Planungsfläche daher keine weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu erwarten • Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind daher bei Einhaltung der gesetzlichen Fristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Maßnahmen/Festsetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG einzuhalten • zum Schutz der Mauereidechse ist für die Dauer der Bauarbeiten durch geeignete Schutzeinrichtungen (Reptilienschutzzaun) ein Eindringen in das Baufeld zu vermeiden; das Baufeld, insbesondere die Erweiterungsfläche hinter dem Bestandsgebäude ist regelmäßig abzusuchen und vorhandene Individuen in das benachbarte Bahngelände zu verbringen; die Funktionalität des Schutzzaunes ist für die Dauer der Bauarbeiten sicher zu stellen • mit der Maßnahme kann das Tötungsrisiko auf eine allgemein akzeptables Wahrscheinlichkeitsmaß reduziert werden • für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss; die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen
Hochwasserschutz / Starkregen	<p>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Dies soll als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Gewerbliche Baufläche (Quelle: Kreisstadt Merzig); Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt, Konsequenz: FNP wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.</p> 
Bebauungsplan	nicht vorhanden, aktuell nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen
Altlastenverdachtsfläche/Altlast	<p>Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass im Plangebiet folgende Einträge vorliegen:</p> <p>MZG 20849 „Lagerplatz Flick (Schrottplatz) Tanklager Müller, Güterbahnhof“ ist als teilsanierte Altlast eingetragen. Eine orientierende Untersuchung aus dem Jahr 1999 ermittelte für diesen Teilbereich erhöhte Schwermetallwerte und erhöhte PAK-Gehalte, die bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keinen weiteren Handlungsbedarf implizieren. Lokal erhöhte Schadstoffbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>MZG 19004 „Merzig 22, Am Güterbahnhof“ ist als teilsanierte Altlast eingetragen.</p> <p>Eingriffe in den Boden, sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) begleiten zu lassen.</p>

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Ziel der vorliegenden Planung ist der Abriss der bestehenden Lidl-Filiale und anschließendem Neubau an gleicher Stelle im Stadtteil Merzig. Zudem ist es ein Anliegen der Kreisstadt Merzig und der Firma Lidl, den bestehenden Lebensmitteldiscounter langfristig als Teil des Sonderstandortes Rieffstraße zu sichern. Damit ist der Standort vorgegeben. Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.

Städtebauliche Konzeption

Der schon länger bestehende Lidl-Markt wird nach wie vor stark frequentiert. Ein langfristiges Bestehen im ständigen Wett-

bewerb um Kunden ist in der Branche der Lebensmittelmärkte nur über eine Anpassung an die sich wandelnden Marktanforderungen möglich. So ist aus betrieblicher Sicht eine Umstrukturierung des Verkaufsraumes erforderlich, um im Hinblick auf die wandelnden Kundenansprüche (u. a. großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes, optimierte Warenpräsentation) sowie den gestiegenen technischen und logistischen Anforderungen des Betreibers (u.a. Warenumschlagsprozesse, Energieeffizienz) den aktuellen Stand darzustellen. Entsprechend soll durch Neubau des Bestandsmarktes die Verkaufsfläche von bisher ca. 800 qm auf maximal 1.200 qm vergrößert werden.

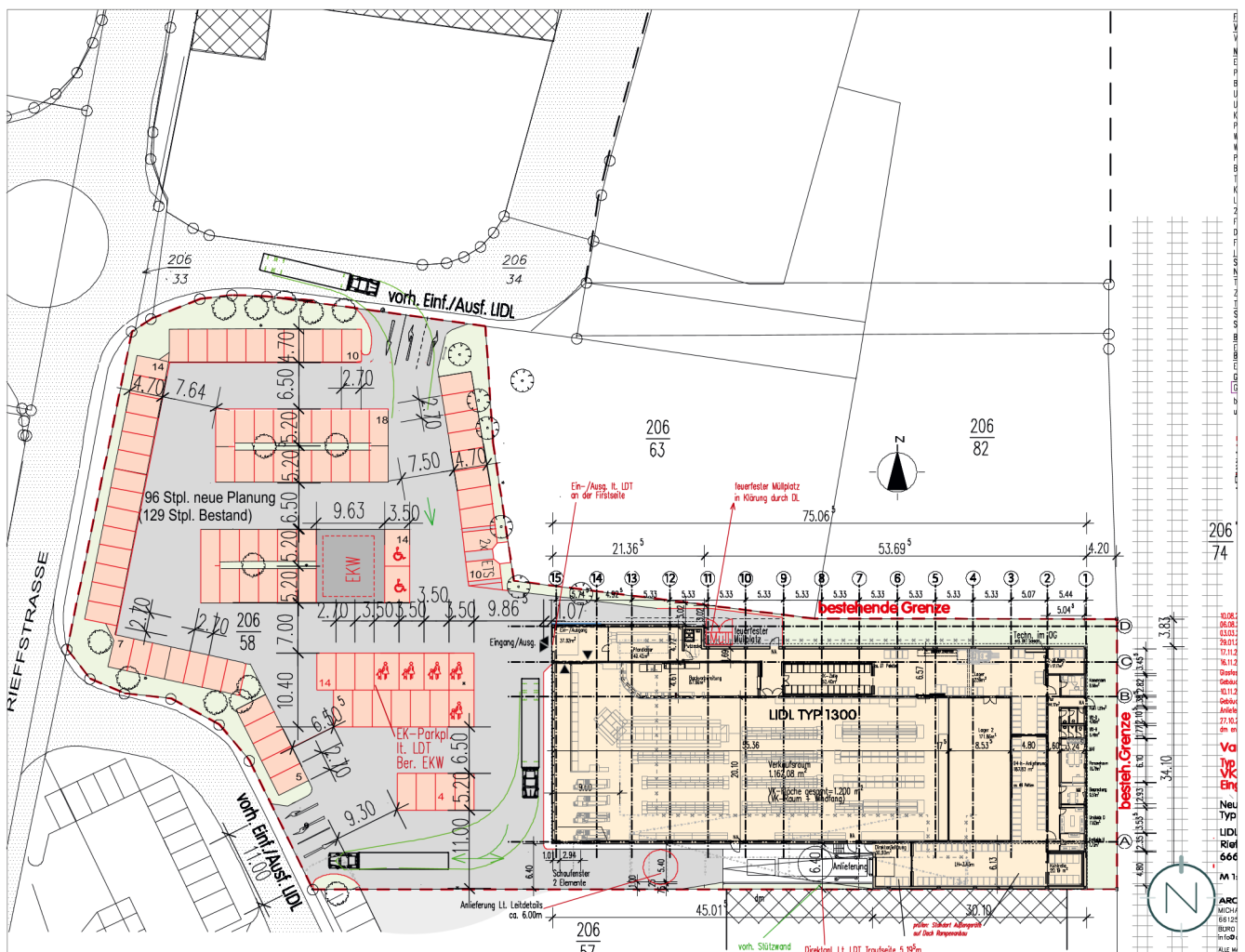
Die geplante Erweiterung des Lidl-Marktes erfolgt durch Rückbau des Bestandsgebäudes und anschließendem Neubau, in einer abweichenden Bauweise und für einen zeit-

gemäßen Lebensmittelmarkt üblichen Größe.

Das äußere Erscheinungsbild ist gemäß dem neuen Marktkonzept von Lidl architektonisch hervorgehoben.

Der ruhende Verkehr wird wie bisher an zentraler Stelle im Plangebiet organisiert. Die Anordnung der bestehenden Stellplätze bleibt weitestgehend erhalten, allerdings reduziert sich die Zahl der Stellplätze um 33 auf 96 Stellplätze, davon fünf mit einer Komfortbreite von 3,50 m (u. a. auch Eltern-Kind-Stellplätze) die auf dem Grundstück vorgehalten werden.

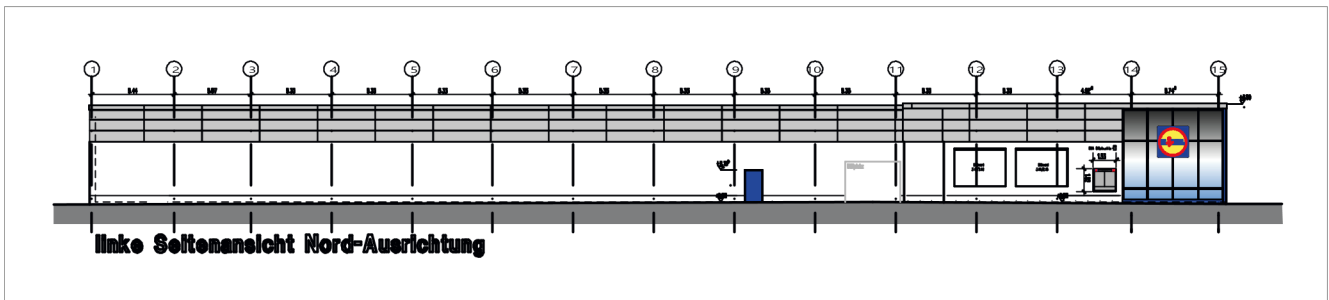
Die Anlieferung des Lebensmittelmarktes wird über den Kundenstellplatz organisiert und auf der Südseite des Gebäudes abgewickelt. Die Entwässerung des Schmutz- und Niederschlagswassers der bestehenden



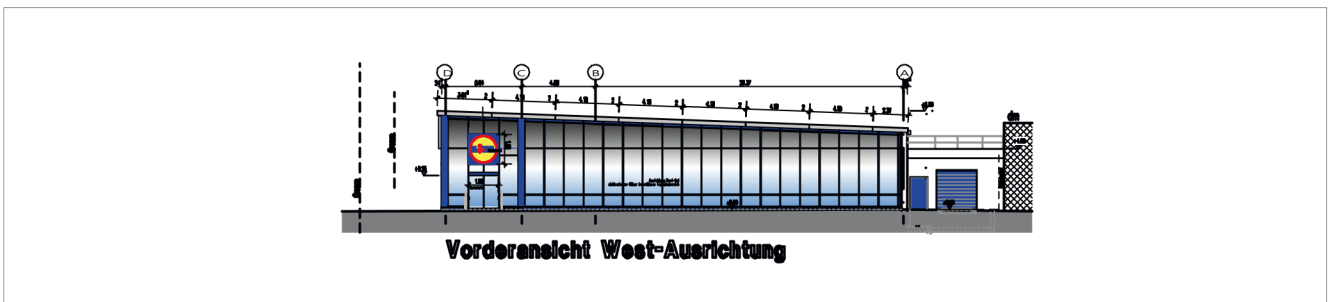
Vorhaben- und Erschließungsplan, ohne Maßstab; Quelle: Architekturbüro Bernardi GmbH, Saarbrücken-Dudweiler; Stand: 13.01.2021



Muster-Ansicht; Quelle: Lidl Vertriebs-GmbH, Friedrichsthal; Stand: 18.01.2021



Seitenansicht; Quelle: Architekturbüro Bernardi GmbH; Stand: 13.01.2021



Vorderansicht; Quelle: Architekturbüro Bernardi GmbH; Stand: 13.01.2021

Lidl-Filiale erfolgt über den Mischwasserkanal in der Rieffstraße. Der Neubau soll ebenfalls an den Mischwasserkanal in der Rieffstraße angeschlossen werden.

Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die vorhandenen Zufahrten von einer von der Rieffstraße abzweigenden Stichstraße und von Südwesten von der Rieffstraße.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Die Nutzung wird im Durchführungsvertrag konkretisiert, sodass eindeutig bestimmbar ist, welches Vorhaben der Vorhabenträger realisiert. Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete als Sonstige Sondergebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel; Hier: „Lidl-Filiale“ (SO_{EZ})

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandel (hier: Lidl-Filiale) festgesetzt. Entsprechend der vorliegenden Planung zum Neubau des Bestandsmarktes und Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200 qm sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb des Lidl-Marktes erforderlich sind.

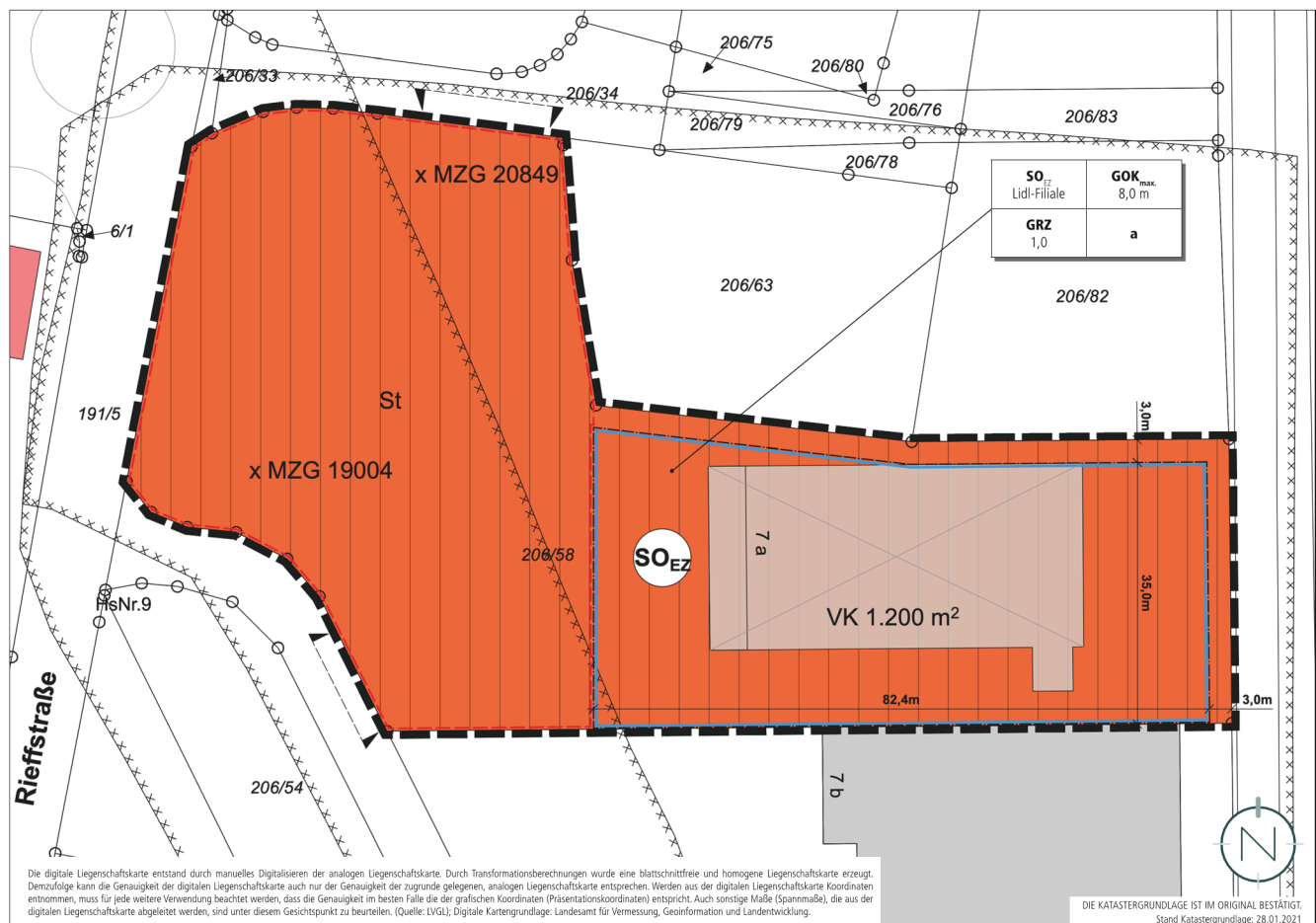
Aktuell umfasst das Bestandsobjekt eine Verkaufsfläche von ca. 800 qm. Um den geplanten Neubau zu ermöglichen, wird die zulässige Verkaufsfläche mit max. 1.200 qm festgesetzt. Durch den Neubau kann den aktuellen und zukünftigen Markt- und Kundenanforderungen Rechnung getragen werden.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (Lidl-Filiale) mit einer zulässigen Verkaufsfläche und den dazugehörigen Stellplätzen werden Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/Sozialräume für Personal, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Abfallpressen, Wertstoff- und Abfallbehälter, E-Ladestationen sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandraume) in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

Diese gewährleisten weiterhin einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und reibungslosen Betriebsablauf der Filiale.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung des geplanten Neubaus des Lebensmittelmarktes.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs und er-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

möglichst deren Unterbringung auf dem Grundstück.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Zur exakten Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich.

Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem Städtebaulichen Konzept abgeleitet und geht nicht erheblich über den Bestand hinaus (Vornutzung). Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage werden folgende Ziele verfolgt,

- die Errichtung überdimensionierter Baukörper durch die Begrenzung auf eine Maximale zu verhindern und
- eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes zu erreichen.
- Die Funktionalität bleibt gewahrt.

Um darüber hinaus den betriebstypischen Besonderheiten eines Lebensmittelmarktes ausreichend Rechnung zu tragen, wurde festgesetzt, dass die definierte Gebäudeoberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf. Dies ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der festgesetzten Gebäudeoberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der baulichen Anlage. Die Definition eines maximalen Flächenanteils zur Überschreitung der Höhe vermeidet eine unverhältnismäßige Ausnutzung dieser Festsetzung.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der

Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die festgesetzte GRZ für den Lebensmittelmarkt überschreitet die Bemessungsgrenze (§ 17 BauNVO) für die bauliche Nutzung. Die für solche Standorte durch die BauNVO vorgegebene GRZ von 0,8 kann nicht eingehalten werden und wird bereits heute schon überschritten, wobei beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan jedoch keine Bindung an die BauNVO besteht. Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption. Insbesondere resultierend aus:

- dem beschränkten Raumangebot und
- der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze

geht eine stärkere Verdichtung und Versiegelung hervor.

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung bereits zu großen Teilen versiegelt. Bis auf die Grünfläche im Randbereich der Fläche sowie kleineren Restgrünflächen gibt es keine unversiegelten Bereiche. Darüber hinaus stehen innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Böden mehr an, die entsprechende Funktionen übernehmen könnten.

Mit der geringfügigen Überschreitung der BauNVO-typischen Grundflächenzahl wird der besonderen städtebaulichen Situation Rechnung getragen: Um das gesamte Sortiment nach den aktuellen Standards von Lebensmitteldiscountern anbieten zu können und das Angebot am Standort Rieffstraße (aktiver Bestandsschutz) aufrechtzuerhalten, ist eine stärkere Versiegelung am Standort erforderlich. Durch die Nutzungsintensivierung des Areals wird auch dem Grundsatz der Innenentwicklung Rechnung getragen.

Der Verzicht auf die erhöhte Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig. Die Einhaltung der Obergrenzen wäre an diesem Standort somit unverhältnismäßig.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

Nachteilige Auswirkungen, resultierend aus der Überschreitung der Obergrenze der GRZ, sind nicht zu erwarten.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, wenn die vorgesehene Bauweise weder als offene noch als geschlossene Bauweise bezeichnet werden kann. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m ist aus der städtebaulichen Konzeption abgeleitet.

Bereits die Bestandsbebauung wies eine abweichende Bauweise auf (Gebäudelänge 50 m). Zudem ist im Bestand bereits eine Bebauung im Grenzabstand vorhanden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf. Die Baugrenzen orientieren sich eng an der städtebaulichen Konzeption mit lediglich geringfügigem Entwicklungsspielraum.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Discounters erforderlichen Einrichtungen (z. B. Abfallpresse & -behälter, Einkaufswagenbox, E-Ladestation, Flucht- & Außentreppe). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Stellplatzflächen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot für Kunden erforderlich.

Durch die getroffene Festsetzung wird ein ausreichend großes Stellplatzangebot gewährleistet.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z. B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlich sind.

Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung der separaten Ein- und Ausfahrtbereiche wird sichergestellt, dass die Ein-/und Ausfahrten langfristig an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert werden und keine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Um ein bauzeitliches Eindringen von Individuen der Mauereidechse in das Baufeld zu vermeiden, ist für die Dauer der Bauarbeiten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen und dessen Funktionalität regelmäßig sicher zu stellen. Insbesondere die Erweiterungsfläche hinter dem Bestandsgebäude ist regelmäßig abzusuchen und vorhandene Individuen in das benachbarte Bahngelände zu verbringen. Dies dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Für den Verlust von Nistplätzen des Hausperlings ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung n. § 45 BNatSchG erforderlich, die im Vorfeld der Baumaßnahme beim LUA beantragt werden muss. Die entfallenden Nistplätze (nachgewiesen sind 5 Bruten) sind durch künstliche Nisthilfen

am neuen Gebäude in einer mit dem LUA noch abzusprechenden Anzahl zu ersetzen.

Anpflanzung von Bäumen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild erzielt.

Mit der Begrünung durch Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert, was sowohl die Aufenthaltsqualität in den Sommermonaten erhöht, als auch die Aufheizung der Kundenfahrzeuge vermindert. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann durch diese Maßnahme zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Die getroffene grünordnerische Festsetzung dient insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Vermeidung monotoner Asphaltflächen. Die vorhandenen Bäume innerhalb der Stellplatzflächen können angerechnet werden.

Zur weiteren Verbesserung des Mikroklimas und zur Eingrünung des Grundstückes wird die bestehende Baumhecke nördlich des Marktes zum Erhalt festgesetzt und entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 1,50 m eine Hecke zu pflanzen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49–54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes und werden entsprechend der bisherigen Entwässerungssituation festgesetzt.

Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der Vornutzung bereits vorhanden (Mischsystem) und weist noch ausreichende Kapazitäten auf. Das zusätzlich anfallende Ab-

wasser kann problemlos aufgenommen werden.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Zum Klimaschutz, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Drosselung des Niederschlagswassers wird eine Dachbegrünung festgesetzt, sofern nicht energetisch genutzte Dachflächen vorhanden sind. Aus den gleichen Gründen sollen alle Flächen die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, müssen unversiegelt belassen werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dächer (Sonnennergieanlagen auf den Dächern): Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die Dachbegrünung und der Ausschluss von Schottergärten wird zur naturschutzfachlichen Aufwertung und als Maßnahme zur Klimaanpassung aufgenommen. Die Regelungen zu den Fahrradabstellanlagen dient der Förderung des Alltagsverkehrs.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf

die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat lediglich eine Größe von ca. 7.370 qm und wird bereits durch den Lidl-Markt genutzt. Demnach sind die als zulässig definierten Nutzungen im Plangebiet schon vorhanden (Bestandserweiterung). Es sind aktuell keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der bestehenden Nutzungen des Ist-Zustandes auf die Nachbarschaft bekannt. Die getroffenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen darüber hinaus weitestgehend der heutigen Nutzung (insbesondere Bauweise, Höhe baulicher Anlagen).

Das Plangebiet ist von störungsempfindlichen Nutzungen (weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe, Baustoffproduzenten, etc.) umgeben.

Durch den Neubau des Marktes samt Verkaufsflächenenerweiterung werden keine negativen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Nutzungen entstehen. Vielmehr wird die Lidl-Filiale an diesem Standort langfristig gesichert, wodurch das Planvorhaben auch zum Erhalt dieses Versorgungsstandortes beiträgt (zusätzlich zum zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt ein wichtiger gesamtstädtischer Versorgungsstandort).

Durch die städtebaulichen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets wird ansonsten jede Form der anderweitigen Nutzung ausgeschlossen, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu erheblichen Störungen führen könnte.

Für den ruhenden Verkehr wird ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten, sodass negative Auswirkungen durch Stellplatzsuchende im öffentlichen Raum ausgeschlossen sind.

Insgesamt sind keine durch die Planung resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bekannt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Der Baukörper des Lidl-Marktes besteht schon. Das Gelände ist bereits bebaut, sodass keine erhebliche zusätzliche räumliche Wirkung von der Verkaufsflächenenerweiterung durch Neubau des Gebäudes ausgeht. Die Festsetzungen sind auch weiterhin an die für Lebensmittelmärkte typischen Anforderungen orientiert.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am städtebaulichen Konzept und an der umgebenden Bebauung (insbesondere Gebäudehöhe). Auch die Bauweise, etc. bleiben weitestgehend unverändert. Somit wird ein harmonisches Einfügen in den Bestand erreicht. Von der Anordnung und Gestaltung des geplanten Baukörpers geht keine erheblich dominierende Wirkung oder eine zusätzliche räumliche Wirkung gegenüber der heutigen Bestandsnutzung aus. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange und Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der geringen Größe der Verkaufsflächenenerweiterung durch Neubau des bereits bestehenden Lebensmittelmarktes mit den vorhandenen Versiegelungen sind die Belastungen des Naturhaushaltes sehr gering.

Der Geltungsbereich weist durch die bestehenden Nutzungen auf der Fläche selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen bereits eine starke Vorbelastung auf.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen besitzt. Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand über den beschriebenen Bestand hinaus keine

besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen (mit Ausnahme von den Haussperlingen und evtl. der Mauereidechse). Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit Ausnahme der untersuchten Tier- und Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Nutzungen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Während der Dauer der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen für eventuell vorhandene Mauereidechsen vorzunehmen. Durch die Maßnahmen kann das Tötungsrisiko auf ein allgemein akzeptables Wahrscheinlichkeitsmaß reduziert werden. Zudem ist für den Verlust von Nistplätzen des Haussperlings eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG beim LUA zu beantragen. Diese wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Insofern kann bei Beachtung der entsprechenden Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung im Randbereich sind besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zwar sind Altlasten vorhanden, jedoch wurden bereits teilweise Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Baumaßnahmen sind entsprechend zu begleiten.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer Verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnis-

sen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Rechnung. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 qm auf maximal 1.200 qm kann von einer langfristigen Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze ausgegangen werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird der Standort der Lidl-Filiale für die nächsten Jahre gesichert.

Dies ist für die Kreisstadt Merzig und im Besonderen für den Stadtteil Merzig von großer Bedeutung, um ein umfassendes Versorgungsangebot im Lebensmittelbereich für die Bevölkerung und das Einzugsgebiet zu gewährleisten. Damit wird auch die grundlegende Versorgungsfunktion erfüllt.

Im Zuge der Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.200 qm kommt es jedoch nicht zu einem Ausbau des Sortiments über das für Lidl typische Warenangebot hinaus. Insofern können negative Auswirkungen auf andere lokale Einzelhändler infolge der Erweiterung ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Kreisstadt ist das Vorhaben zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes Lidl am Vorhabenstandort auf eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm zu befürworten. Es dient der Sicherung und Stärkung des Standortes Rieffstraße. In der geplanten Größenordnung steht das Erweiterungsvorhaben darüber hinaus im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der im Jahr 2016 erstellten „Handel 3.0 - Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt“ sowie den Zielen gemäß Landesentwicklungsplan Saarland – Teilabschnitt „Siedlung“ 2006. Diesbezüglich ist insbesondere ein Umschlagen absatzwirtschaftlicher in negative städtebauliche Auswirkungen zu Lasten des zentralen Versorgungsbereiches und Nahversorgungsstrukturen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der Erweiterung wurde im Rahmen einer Wirkungsanalyse nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Planung wird eine Erweiterung des Baukörpers geschaffen. Mit der Erwei-

terung der Verkaufsfläche soll gleichzeitig eine Umstrukturierung erfolgen (u.a. wandelnde Kundenansprüche, großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes, optimierte Warenpräsentation). Die Ein- und Ausfahrt bleibt von diesen Veränderungen unberührt.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. An der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur werden sich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die neu versiegelten Flächen werden lediglich einen geringen Anstieg des Niederschlagswasseraufkommens mit sich bringen. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Infolge des Vorhabens kommt es lediglich zu einer geringfügigen Neuversiegelung. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Maßnahme können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden. Zudem werden Festsetzungen getroffen, die im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen sind (Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie).

Auswirkungen auf private Belange

Die Planung wird sich positiv auf die privaten Belange auswirken. Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche wird die Lidl-Filiale am Standort Rieffstraße langfristig gestärkt und die Attraktivität des Sonderstandortes Rieffstraße sichergestellt. Damit wird eine örtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleistet.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zum mittelzentralen Versorgungsauftrag der Kreisstadt Merzig geleistet.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

ben- und Erschließungsplan wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes / des Sonderstandortes Rieffstraße, Umsetzung der Handlungsstrategie „Handel 3.0“ aus dem Jahr 2016
- Planungsrechtliche Absicherung des Neubaus des Lebensmitteldiscounters
- Keine entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben
- Keine umweltschützenden Belange betroffen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen
- Geringer Erschließungsaufwand und keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorha-


Anhang

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG		
<p>Steckbrief:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Verkaufsfläche von derzeit ca. 800 qm auf 1.200 qm • Stellplätze Bestand: 129 • Stellplätze neu: 96 		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst rund 7.370 qm. Die Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters darf maximal 1.200 qm betragen. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt rund 2.980 qm, die Stellplatzfläche umfasst ca. 3.940 qm. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Rieffstraße. Als Nutzungsart wird ein Sondergebiet Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Lidl-Filiale festgesetzt. Das bestehende Gebäude des Lidl-Marktes wird abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Plangebiet wird bereits entsprechend genutzt. An der Zusammensetzung der Nutzungen werden keine Änderungen vorgenommen. Die Intensität der Nutzung wird das bereits vorhandene Maß nicht wesentlich überschreiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorliegende Planung eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche durch Neubau eines bereits am Standort bestehenden Lebensmittelmarktes. Aufgrund des bereits vorhandenen starken Versiegelungsgrades kommt es zu keinen umfangreichen Überbauungen von bisher unversiegelten Flächen. Lediglich der kleine Bereich am Rand des Plangebietes wird im Rahmen des Bauvorhabens überbaut. Im Plangebiet stehen keine natürlichen Böden mehr an. Die zusammenhängende Stellplatzfläche wird im Umfang nicht erweitert. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle und Abwässer, kein Anfallen von Sonderabfällen.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Durch Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten kommt es grundsätzlich zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen (Lieferverkehr per LKW, Kundenverkehr per PKW). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nur um eine Verkaufsflächenerweiterung von aktuell ca. 800 qm auf maximal 1.200 qm Verkaufsfläche. Die Erweiterung dient insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Mit einer erheblichen Erhöhung des Kundenaufkommens und einer damit einhergehenden Zunahme der Belästigungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen langjährig etablierten und seitens der Bevölkerung gut angenommenen Lebensmittelmarkt, der durch einen Neubau zukunftsfähig gemacht werden soll. Die Fläche war bereits zuvor gewerblich genutzt und ist stark versiegelt, weshalb erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgeschlossen werden können. Aktuell ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung bekannt.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine Stoffe und Technologien mit Gefährdungspotenzial verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung vor.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für die menschliche Gesundheit vor.
2.	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des „Sonderstandortes Rieffstraße“. Das Plangebiet dient ausschließlich der Einzelhandelsnutzung. Auch die Umgebung des Plangebietes ist zum einen durch (großflächigen) Einzelhandel geprägt. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen etablierten Versorgungsstandort für die Kreisstadt Merzig und das zugehörige Einzugsgebiet. Zum anderen gibt es in der Umgebung auch eine Reihe gewerbegebietstypischer Betriebe des produzierenden Gewerbes (u. a. Villeroy & Boch).</p> <p>Verkehrlich ist der Standort an die Rieffstraße und darüber an die L.I.O. 174 sowie die L.I.O. 173 angebunden.</p>

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Der Planungsraum ist bereits größtenteils versiegelt und somit anthropogen stark überprägt. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft fehlt völlig.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einflussbereich des Planvorhabens. Bei dem nächsten Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das in ca. 1,1 km Entfernung und damit deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des Plangebietes liegende FFH- (und gleichzeitig Naturschutzgebiet) 6505-303 „Südhang Hohe Berg“. Das Plangebiet besitzt für dieses Natura 2000-Gebiet keinerlei Bedeutung.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort nicht vorhanden. Das Überschwemmungsgebiet der Saar befindet sich etwa 150 m westlich des Geltungsbereichs und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Plangebiet gehört nicht zu derartigen Gebieten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Standort des Vorhabens liegt Stadtteil Merzig, der im Landesentwicklungsplan (Teilabschnitt Siedlung) als Mittelzentrum ausgewiesen ist.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort nicht vorhanden.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Auswirkungen im Zuge des Neubaus des Lebensmittelmarktes am Standort Rieffstraße werden sich schwerpunktmäßig auf das direkte Umfeld des Standortes bzw. in überschaubarem Maß auf den Stadtteil Merzig beschränken. Durch Kunden- und Lieferverkehr verursachte Lärmemissionen werden sich weitgehend auf den Standort selbst sowie sein direktes Umfeld beschränken (keine wesentliche Veränderung des Status quo).
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes als gering zu bewerten. Als relevanter „Eingriff“ findet lediglich die Überbauung kleinerer Grünflächen statt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Alle Auswirkungen der Planung können z. T. durch die Baumaßnahmen, z. T. durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes potenziell auftreten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.	Im Rahmen der Bauphase auftretende Auswirkungen (z. B. Baulärm) beschränken sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten. Das Verkehrsaufkommen durch Kunden- und Lieferverkehr wird sich im Vergleich zur bisherigen Nutzung nicht wesentlich erhöhen, da eine Anpassung an Marktentwicklungen erfolgt, was vor allem auch der Strukturierung der Räumlichkeiten und die Warenpräsentation dient. Bzgl. der Dauer dieser Auswirkungen kann keine Prognose getroffen werden; der Lebensmitteldiscounter soll durch die vorliegende Planung langfristig gesichert werden, weshalb in den kommenden Jahren nicht mit einer Einstellung der dort vorgesehenen Nutzungen und damit verbunden mit einem Ausbleiben der Auswirkungen gerechnet werden kann.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Erweiterung des bestehenden Lidl-Marktes wird lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Status Quo im Plangebiet selbst führen. Das Bauplanungsrecht im Umfeld bleibt unangetastet.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die vorliegende Planung eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche durch Neubau. Dies ist erforderlich, um den heutigen Anforderungen der Kunden nachzukommen und somit den Standort langfristig zu sichern.



Auswirkungsanalyse für den Neubau und die Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig

AUFTRAGGEBER: Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Friedrichsthal

PROJEKTLEITUNG: Dipl.-Geogr. Gerhard Beck
Dipl.-Geogr. Anna-Lena Kettenhofen

Ludwigsburg , den 08.12.2020

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist im Rahmen des politischen Prozesses, von Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren, Rahmenplanungen und Gerichtsverfahren ohne Genehmigung möglich. Für alle anderen Zwecke ist eine Veröffentlichung des Dokuments nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.



Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg / Dresden / Hamburg / Köln / München

Büro Ludwigsburg
Hohenzollernstraße 14
71638 Ludwigsburg

Geschäftsführer: Dr. Stefan Holl

Tel 07141 9360-0 / Fax 07141 9360-10
info@gma.biz / www.gma.biz

Vorbemerkung

Die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung, Ludwigsburg, wurde von der Lidl Vertriebs-GmbH & Co KG, Friedrichsthal, mit der Erstellung einer Auswirkungsanalyse für den geplanten Neubau und die Erweiterung des Lidl-Lebensmittelmarktes in der Stadt Merzig beauftragt. Mit einer geplanten Verkaufsfläche (VK) von max. 1.200 m² überschreitet das Vorhaben die allgemein anerkannte Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 m² Bruttogeschossfläche). Entsprechend sind in vorliegender Untersuchung die möglichen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu prüfen.

Für die Bearbeitung der Auswirkungsanalyse standen der GMA Daten und Informationen des Statistischen Bundesamtes, des Statistischen Landesamtes des Saarlandes, aktuelle Branchenstatistiken sowie Informationen der Stadt Merzig und des Auftraggebers zur Verfügung.

Die vorliegende Analyse dient der Entscheidungsvorbereitung und -findung im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Alle Informationen im vorliegenden Dokument sind sorgfältig recherchiert; der Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte kann die GMA keine Gewähr übernehmen.

G M A
Gesellschaft für Markt- und
Absatzforschung mbH

Ludwigsburg, den 08.12.2020
BE KNA wym

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlagen	5
1. Aufgabenstellung	5
2. Einordnung der Projektplanung	6
3. Rechts- und Planungsrahmen	9
4. Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig und Strategiepapier Handel 3.0	11
II. Konzentrationsgebot	13
1. Makrostandort Merzig	13
2. Bewertung des Konzentrationsgebotes	16
III. Städtebauliches Integrationsgebot	17
1. Mikrostandort „Rieffstraße“	17
2. Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes	20
IV. Kongruenzgebot	22
1. Einzugsgebiet des Vorhabens und Bevölkerungspotenzial	22
2. Kaufkraft im Einzugsgebiet	24
3. Umsatzprognose für den erweiterten Lidl-Lebensmitteldiscounter	25
4. Bewertung des Kongruenzgebotes	26
V. Beeinträchtigerungsverbot	27
1. Angebots- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum	27
1.1 Angebots- und Wettbewerbssituation in Merzig	27
1.2 Wettbewerbssituation in den umliegenden Städten und Gemeinden	28
2. Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen	30
2.1 Methodik	30
2.2 Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen	30
2.3 Wettbewerbliche und Städtebauliche Auswirkungen	32
3. Bewertung des Beeinträchtigerungsverbot	34
VI. Zusammenfassung	35

I. Grundlagen

1. Aufgabenstellung

Die Fa. Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Friedrichsthal, plant die Modernisierung ihres seit mehreren Jahren in Merzig bestehenden Lidl-Marktes am Standort Rieffstraße. Im Zuge der Modernisierung des Standortes durch Abriss und Neubau soll die Verkaufsfläche von derzeit rd. 800 m² auf max. 1.200 m² erweitert werden. In der geplanten Dimensionierung überschreitet der Markt die aktuell anerkannte Grenze der Großflächigkeit.¹ Damit ist der Lidl-Markt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen, welcher regelmäßig nur in Kerngebieten sowie in festgesetzten Sondergebieten zulässig ist.

Der Lidl-Markt befindet sich im Gewerbegebiet Rieffstraße im Verbund mit weiteren teils großflächigen Einzelhandelsbetrieben (u. a. Kaufland, Möbelpark, Aldi, dm), die eine gesamtstädtische als auch überörtliche Versorgungsfunktion übernehmen. Am Standort soll ein moderner Neubau errichtet werden, der den sich wandelnden Kundenansprüchen (u. a. großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes, optimierte Warenpräsentation) sowie den gestiegenen technischen und logistischen Anforderungen des Betreibers (u. a. Warenumschlagsprozesse, Energieeffizienz) entspricht. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder -erweiterung ist nicht vorgesehen.

Am Plangrundstück soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist somit § 11 Abs. 3 BauNVO anzuwenden. Die vorliegende Untersuchung hat die Aufgabe, vor dem Hintergrund der Standortrahmenbedingungen in Merzig sowie der örtlichen Nachfrage- und Angebotsituation zu prüfen, welche wettbewerblichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen das Planvorhaben erwarten lässt. Dementsprechend sind insbesondere die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Merzig und Nachbargemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung darzulegen. Darüber hinaus sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage sind im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse folgende Punkte zu bearbeiten:

- /// Projektbeschreibung, Rechtsrahmen
- /// Bewertung der Standortrahmenbedingungen am Makrostandort Merzig sowie städtebauliche Bewertung des Mikrostandortes „Rieffstraße“
- /// Abgrenzung des betrieblichen Einzugsgebietes und Berechnung der sortimentspezifischen Kaufkraftpotenziale
- /// Beurteilung der gegenwärtigen Versorgungssituation im Nahrungs- und Genussmittelbereich in der Stadt Merzig und im Umland (= Angebots- und Wettbewerbsanalyse)
- /// Umsatzprognose und Umsatzherkunft
- /// Ermittlung der Umsatzumverteilungen im Untersuchungsraum

¹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 24. November 2005, 4 C 10.04.

- Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Städtebauliches Integrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot).

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im November 2020 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen.

2. Einordnung der Projektplanung

Zur Einordnung des Lidl-Lebensmitteldiscounters und zur Abgrenzung gegenüber anderen im Untersuchungsgebiet vertretenen Konzepten werden zunächst die wichtigsten Charakteristika kurz dargestellt:

Bei Lebensmittelmärkten ist bezüglich der Sortimente zwischen dem Kernsortiment (= Nahrungs- und Genussmittel) und ergänzenden Randsortimenten zu unterscheiden:

- Nahrungs- und Genussmittel (= „Food“)** umfassen Lebensmittel, also Frischwaren in Bedienung und Selbstbedienung, Tiefkühlkost und Trockensortiment, Getränke, Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren sowie Tabakwaren.
- Als **„Nonfood“** sind Waren definiert, die nicht zum Verzehr bestimmt sind. Nach der GS1-Warengruppenklassifizierung wird zwischen Nonfood I (Drogerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Tiernahrung, auch „Nearfood“ genannt) und Nonfood II (Ge- und Verbrauchsgüter des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs wie Textilien, Schuhe, Gartenbedarf, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Bücher und Presseartikel usw.) unterschieden.²
- Im deutschen Lebensmitteleinzelhandel nehmen Discounter seit Langem den größten Marktanteil ein (ca. 45 % im Jahr 2019, gemessen am Umsatz). Auf Supermärkte entfallen knapp 31 %, auf Große Supermärkte ca. 10 %, auf SB-Warenhäuser ca. 11 % und auf übrige Betriebsformen (u. a. kleine Lebensmittelgeschäfte) ca. 3 %.³
- Hinsichtlich der **Artikelzahl** beschränken sich Discounter auf ein straffes Sortiment aus Artikeln, die häufig nachgefragt werden (sog. „Schnelldreher“). Im Durchschnitt bieten Discounter daher nur rund 2.300 Artikel an, Supermärkte dagegen im Mittel rund 11.800 Artikel, Große Supermärkte sogar rund 25.000 Produkte (vgl. Tabelle 1). Jedoch sind Discounter wegen des Preisvorteils und ihres übersichtlichen Sortiments bei den deutschen Verbrauchern sehr beliebt. Lebensmittelvollsortimenter (Supermärkte und Große Supermärkte) profilieren sich dagegen v. a. durch Sortimentsbreite, Frische, Convenience, Service und persönliche Kundenansprache.

² Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2020, S. 363.

³ Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2020, S. 78; GMA-Berechnungen.

- Der **Angebotsschwerpunkt** eines Lebensmitteldiscounters liegt bei nahversorgungsrelevanten Waren. Auch wenn Discounter auch signifikante Umsätze mit Nonfood-Randsortimenten und -Aktionswaren generieren, liegt ihr Umsatzschwerpunkt eindeutig bei Nahrungs- und Genussmitteln (bei Lidl ca. 80 %, bei anderen Betreibern teilweise höher). Bezüglich der Artikelzahlen an nahversorgungsrelevanten Waren (Food und Nonfood I) ergibt sich bei Discountern ein Anteil von ca. 88 % (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Sortimentsumfang von Lebensmitteldiscountern und Supermärkten

Hauptwarengruppen	Discounter (Ø 793 m ² VK)		Supermarkt (Ø 1.029 m ² VK)		Großer Supermarkt (Ø 3.344 m ² VK)	
	Durchschnittliche Artikelzahl					
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Food	1.755	76 – 77	8.995	76	15.730	63
Nonfood I	265	11 – 12	2.030	17	4.825	19
Nonfood II	275	12	805	7	4.450	18
Nonfood insgesamt	540	23 – 24	2.835	24	9.275	37
Insgesamt	2.295	100	11.830	100	25.005	100

Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2020, Sortimentsbreitenerhebung

- Als **durchschnittliche Verkaufsfläche** weisen Discounter mit ihrem gestrafften Angebot derzeit rd. 790 m² auf. Vollsortimenter benötigen dagegen wegen ihres tieferen Sortiments größere Flächen (Supermärkte durchschnittlich ca. 1.029 m² VK, Große Supermärkte durchschnittlich ca. 3.344 m² VK). Mittlerweile werden allerdings von den Discount-Betreibern Größen zwischen 1.000 und 1.500 m² VK als marktgerecht angestrebt. Nahezu alle bedeutenden Betreiber des Lebensmitteleinzelhandels optimieren derzeit ihre Standortnetze, was i. d. R. mit einer Flächenausweitung der einzelnen Betriebe verbunden ist. Hauptursachen für den steigenden Flächenbedarf sind neue Anforderungen an die kundengerechte Warenpräsentation, Optimierungsvorgaben der internen Logistik sowie eine Anpassung an den demografischen Wandel und die Ausdifferenzierung der individuellen Kundenvorlieben.
- Die Ausdifferenzierung der Kundenwünsche hat – sowohl bei Vollsortimentern als auch bei Discountern – eine sukzessive **Ausweitung der Sortimente** mit sich gebracht. Wichtig für den Unternehmenserfolg ist heute das Vorhalten von Artikeln aus verschiedenen Preis-Bereichen (Marken- und Eigenmarken), Verpackungsgrößen (Normal-, Familien-, Single-Größen) und Qualitätsstufen (z. B. Lebensmittel ausdifferenziert im Hinblick auf Bio-, Diät- und Spezial-Lebensmittel).
- Ein weiterer unabdingbarer Erfolgsfaktor für Discounter ist eine **problemlose verkehrliche Erreichbarkeit**, sodass gut angebundene Standorte mit guter Lage zu Hauptverkehrsachsen bevorzugt werden.

Bei dem Planobjekt an der Rieffstraße 7a in Merzig handelt es sich um eine Filiale des Lebensmitteldiscounters Lidl. Geplant ist den langjährig bestehenden Lidl-Markt abzureißen und an selber Stelle durch einen modernen Neubau mit künftig 1.200 m² VK zu ersetzen.

Bei der hier angestrebten Größe handelt es sich um eine Standardvorgabe des Konzerns für Märkte des Typs „**Basisfiliale**“; Die Basisfiliale zeichnet sich nach Angaben der Firma Lidl durch ansprechende Materialien und eine Glasfront aus, durch die viel Tageslicht in die Filiale fällt. Mit einer großzügigen Verkaufsfläche wird die Warenpräsentation optimiert und Raum für breite Gänge geschaffen, die sich positiv auf das Raumgefühl und die Orientierung in der Filiale auswirken. Dadurch entsteht eine angenehme Einkaufsatmosphäre. Bei Neubauten wird auf energieeffiziente, nachhaltige Bauweise besonderer Wert gelegt. Hinzu kommt i. d. R ein vorgelagerter, ebenerdiger Parkplatz.⁴ Unmittelbare Sortimentserweiterungen gegenüber kleineren Filialen sind mit dem Neubau jedoch nicht verbunden. Der Lidl-Markt in Merzig wird auch nach seiner Erweiterung ein betrieibertypisches Sortimentsspektrum offerieren, das sich nicht von anderen Lidl-Filialen in der Region unterscheidet.

Lidl-Märkte sind Filialbetriebe, deren Ursache für den wirtschaftlichen Erfolg und die hohe Kundenakzeptanz in ihrem standardisierten Sortiment und in ihrer ökonomischen Ladeneinrichtung liegen. Bei der Sortimentszusammensetzung wird nicht auf spezielle wettbewerbliche oder städtebauliche Rahmenbedingungen vor Ort Bezug genommen. Auch zukünftig wird es sich bei dem Markt in Merzig also um eine für Lidl typische Filiale handeln. Für die Kundenherkunft bedeutet dies, dass der Standort vom Kunden nur aufgesucht wird, wenn er näher oder bequemer zu erreichen ist als andere Märkte.

Die **Fa. Lidl**, die zusammen mit Aldi zu den Marktführern unter den deutschen Lebensmittel-discountern zählt, betreibt im gesamten Bundesgebiet derzeit rd. 3.200 Filialen.⁵ Das spezielle **Betriebskonzept** des Unternehmens ist wie folgt zu skizzieren:

- /// Lebensmitteldiscounter, konzentriert auf umschlagstarke Artikel bei konsequenter Niedrigpreisstrategie
- /// begrenztes Sortimentsspektrum (rd. 3.800 Artikel); ganz überwiegend Lebensmittel, darunter auch loses Obst und Gemüse, Frischbackwaren (eigene Backstationen in den Filialen), zunehmende Zahl an Fairtrade- und Bio-Lebensmitteln; weitere nahversorgungsrelevante Artikel (Drogeriewaren, Pflegeartikel / Kosmetik, Reinigungs- und Waschmittel sowie Heimtiernahrung und Zeitschriften) im ständigen Sortiment
- /// wöchentlich wechselnde Aktionsartikel aus den Bereichen Lebensmittel (z. B. Länderküche, saisonale Artikel) und Nonfood II (z. B. Textilien, Haushaltswaren, Gartenbedarf / Blumen, Bau- und Heimwerkerbedarf, Schreib- und Spielwaren)
- /// Onlineshop (u. a. Fotoentwicklung, Reisen, Mobiltelefonie, Aktionswaren-Abverkauf)
- /// Sowohl Eigenmarken und No-Name-Produkte (z. B. bei losem Obst und Gemüse), aber auch Markenprodukte.

Im Durchschnitt weisen Lidl-Märkte einen **Bruttoumsatz** von ca. 6,7 – 6,8 Mio. € je Filiale und eine durchschnittliche **Flächenleistung** von ca. 7.420 € / m² VK auf (bei einer durchschnittlichen Filialgröße von ca. 909 m² VK).⁶

⁴ Andere Typen sind „Metropolfilialen“ (besonders groß, meist mit integrierten Parkierungsflächen im Erdgeschoss) oder „Innenstadtfilialen“ (etwa als Funktionsunterlagerung von historischen Gebäuden in Innenstadtlagen). Quelle: <https://unternehmen.lidl.de/newsroom/immobilien>; abgerufen am 02.12.2020.

⁵ Quelle: Hahn-Immobilien-Beteiligungs-AG: Hahn Real Retail Estate Report Germany 2020/2021.

⁶ Quelle: Hahn-Immobilien-Beteiligungs-AG: Hahn Real Retail Estate Report Germany 2020/2021.

3. Rechts- und Planungsrahmen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die räumliche Planung von Einzelhandelsstandorten stellen das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten sind ergänzend die landesplanerischen Bestimmungen sowie ggf. kommunale Einzelhandelskonzepte zu beachten.

Die Stadt Merzig möchte für den Planstandort im Gewerbegebiet Rieffstraße einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** aufstellen. Mit einer geplanten Verkaufsfläche von max. 1.200 m² ist der Lidl-Markt als großflächiger Einzelhandelsbetrieb einzustufen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit ist somit § 11 Abs. 3 BauNVO anzuwenden. Dieser führt in der aktuellen Fassung aus:⁷

- „1. *Einkaufszentren,*
2. *großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,*
3. *sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,*

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelt-einwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m² Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 m² nicht vorliegen; dabei sind in Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und die Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.“

Bei der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten sind ergänzend die landesplanerischen Bestimmungen zu prüfen. Die Saarländische Landesregierung hat im Juli 2006 den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“⁸ erlassen. Folgende Festlegungen sind zu beachten:

⁷ Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.

⁸ Quelle: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 1. Juli 2006.

- Z 41** In nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.
- Z 42** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn
- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und
 - eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.
- Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.
- Z 44** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.
- Z 45** Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.
- Z 46** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (**städtebauliches Integrationsgebot**). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.“

4. Einzelhandelskonzept der Stadt Merzig und Strategiepapier Handel 3.0

Über die dargestellten rechtlichen Vorgaben hinaus, sind die im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Merzig⁹ genannten Planungsabsichten zu berücksichtigen. Zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Kernstadt ist zudem das Strategiepapier Handel 3.0¹⁰ zu beachten. Im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Merzig 2013 wurde eine Zentren- und Standortstruktur festgelegt, die entsprechend definierter Kriterien einen innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich (= zentraler Versorgungsbereich Innenstadt), zwei Sonderstandorte (Gewerbegebiet Rieffstraße, Industriegebiet Nord-West) sowie verschiedene Nahversorgungslagen (u. a. nah & gut Hilbringen¹¹, REWE Brotdorf, Netto Torstraße, Netto bzw. Aldi Trierer Straße) ausweist.

Als übergeordnete Zielsetzung wird im vorliegenden Einzelhandelskonzept

- ▀ die Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum
- ▀ die Sicherung und Entwicklung der Innenstadt als Haupteinkaufslage sowie
- ▀ die Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit einer räumlich ausgewogenen Nahversorgungsstruktur

definiert.¹² Hinsichtlich der standortbezogenen Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben wurde für den **Standortbereich „Rieffstraße“** die Empfehlung ausgesprochen, künftig die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment auszuschließen bzw. die Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsangeboten zu konzentrieren. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz.

Die Stadt Merzig hat mit ihrer Ansiedlungspolitik in den vergangenen Jahren eine gute Ergänzung von Lebensmittelbetrieben im zentralen Versorgungsbereich (u. a. REWE Postareal) sowie in Stadtteillagen (Netto Torstraße, REWE Stadtteil Brotdorf, Wasgau Stadtteil Ballern) erzielt und so zur Verbesserung der Nahversorgung beigetragen. Zum Schutz der neuen Betriebe wurde eine vorübergehende Verkaufsflächenobergrenze von ca. 1.000 m² VK für Lebensmitteldiscounter formuliert (mit Option auf Erweiterung, wenn sich die neuen Standorte darunter REWE am Postareal etabliert haben).

Der REWE-Markt in der Innenstadt hat sich zwischenzeitlich gut am Markt etabliert und auch durch die Schließung des Edeka-Marktes an der Hochstraße¹³ nochmals Kundenanteile hinzugewonnen. Darüber hinaus ist die formulierte Verkaufsflächenobergrenze nicht mehr praktikabel. So haben die Lebensmittelanbieter, darunter auch die Marktführer Lidl und Aldi zwischenzeitlich ihre Verkaufskonzepte umgestellt. Durch die gestiegenen Anforderungen an eine kundengerechte Warenpräsentation, Optimierungsvorgaben der internen Logistik sowie der Anpassung an den demografischen Wandel beanspruchen die Lebensmittelanbieter heute

⁹ vgl. GMA, Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Merzig 2013.

¹⁰ vgl. Büro Kern Plan, Handel 3.0, Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt; 14.09.2016.

¹¹ Der nah & gut-Markt in Hilbringen wurde zwischenzeitlich geschlossen.

¹² vgl. GMA, Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Merzig 2013, S. 39.

¹³ Mit der Schließung des Edeka-Marktes sind in der Merziger Innenstadt rd. 900 m² VK im Lebensmittelbereich weggefallen.

größere Flächen. Zur Umsetzung des aktuellen Marktkonzeptes und damit auch i. S. eines aktiven Bestandsschutzes sollte Lidl wie auch dem benachbarten Aldi-Lebensmitteldiscounter eine Erweiterung auch oberhalb der angesetzten Verkaufsflächenobergrenze (max. 1.000 m² VK) zugestanden werden.¹⁴ Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Marktkonzept hinsichtlich der Größe in den Handelsstandort Merzig einfügt und keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich oder die Nahversorgungsstrukturen hervorgerufen werden.

Das **Strategiepapier Handel 3.0** formuliert zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Kernstadt Merzig nachfolgende Punkte:

- /// Der Standort Rieffstraße ist der „Frequenzstandort“ – der Kunde fährt (zufällig) vorbei und kauft ein – und ist damit Schrittmacher für die Innenstadt.
- /// Damit die Stadt Merzig im Wettbewerb bestehen kann, muss sie über einen attraktiven Innenstadthandel und ein leistungsfähiges Fachmarktzentrum verfügen.
- /// Die Innenstadt und die Rieffstraße stehen künftig für eine Funktionsteilung, die Innenstadt als individueller Standort für den spezialisierten Bedarf, die Rieffstraße als „One-Stop-Shopping mit „Versorgungs- und Kofferraumeinkauf“.
- /// Bestandssicherung und aktiver Bestandsschutz für großflächige Lebensmitteldiscounter und -vollsortimenter.

„Die Rieffstraße ist ein Frequenzstandort. Hier sind heute Tendenzen zu zentrenrelevanten Angeboten zu erkennen. Weitere Entwicklungen zulasten der Innenstadt müssen somit vermieden werden. Wichtig ist, dass die Belegung der noch freien Reserveflächen und der noch perspektivisch frei werdenden Flächen mit sinnvollen Nutzungen erfolgt. **Wichtig ist aber auch, dass dem Erweiterungsbedarf bereits an dem Standort bestehender Nutzungen entsprochen wird.**“¹⁵

¹⁴ Der benachbarte Aldi-Markt will seine Verkaufsfläche auf 1.200 m² erweitern (Neubau am jetzigen Standort). Das hierfür notwendige Verfahren zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi-Filiale Merzig Rieffstraße“ wurde vom Stadtrat bereits eingeleitet.

¹⁵ vgl. Büro Kern Plan, Handel 3.0, Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt, S. 10.

II. Konzentrationsgebot

1. Makrostandort Merzig

Die **Kreisstadt Merzig** (Landkreis Merzig-Wadern) liegt im Nordwesten des Saarlandes und zählt derzeit rd. 29.879 Einwohner¹⁶ auf. Damit ist die Kreisstadt Merzig die einwohnerstärkste Kommune im Landkreis Merzig-Wadern. Gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ ist die Stadt Merzig als Mittelzentrum eingestuft. Damit hat die Kreisstadt die Aufgabe zur Deckung des gehobenen Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen für ihren Verflechtungsbereich. Der zugeordnete Verflechtungsbereich (= Nahbereich) umfasst die Stadtteile von Merzig sowie die Gemeindebezirke von Losheim am See, Mettlach und Perl.

Das Stadtgebiet von Merzig ist mit 108 km² räumlich sehr ausgedehnt und durch eine disperse **Siedlungsstruktur** gekennzeichnet. Die insgesamt 17 Stadtteile liegen entlang der Saar bzw. erstrecken sich weit in die umliegenden Höhen des Saargaus sowie in die Seitentäler. Mit einem Einwohneranteil von ca. 37 % (bzw. 11.082 Einwohnern) bildet die Kernstadt den Siedlungsschwerpunkt. Auf die Stadtteile Ballern, Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen entfallen jeweils zwischen 1.170 und 3.640 Einwohner. Die restlichen Stadtteile sind stärker dörflich geprägt und weisen wesentlich geringere Bevölkerungswerte auf.

In den Jahren 2011 – 2019 hat sich die Bevölkerungszahl in Merzig um 508 Personen bzw. ca. -1,7 % verringert. Damit liegt Merzig leicht unter dem Landkreisschnitt (vgl. hierzu Tabelle 2). Entgegen dem Trend der zurückliegenden Jahre haben sich die Einwohnerzahlen in Merzig zuletzt wie in vielen Gemeinden des Saarlandes allerdings wieder etwas stabilisiert bzw. sind sogar leicht angestiegen.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung in der Region

Kommune / LK / Region	Einwohner		Entwicklung 2011 - 2019	
	2011	2019	absolut	in %
Merzig	30.303	29.795	-508	-1,7
LK Merzig-Wadern	104.589	103.243	-1.346	-1,3
Saarland	1.013.352	986.887	-26.465	-2,6

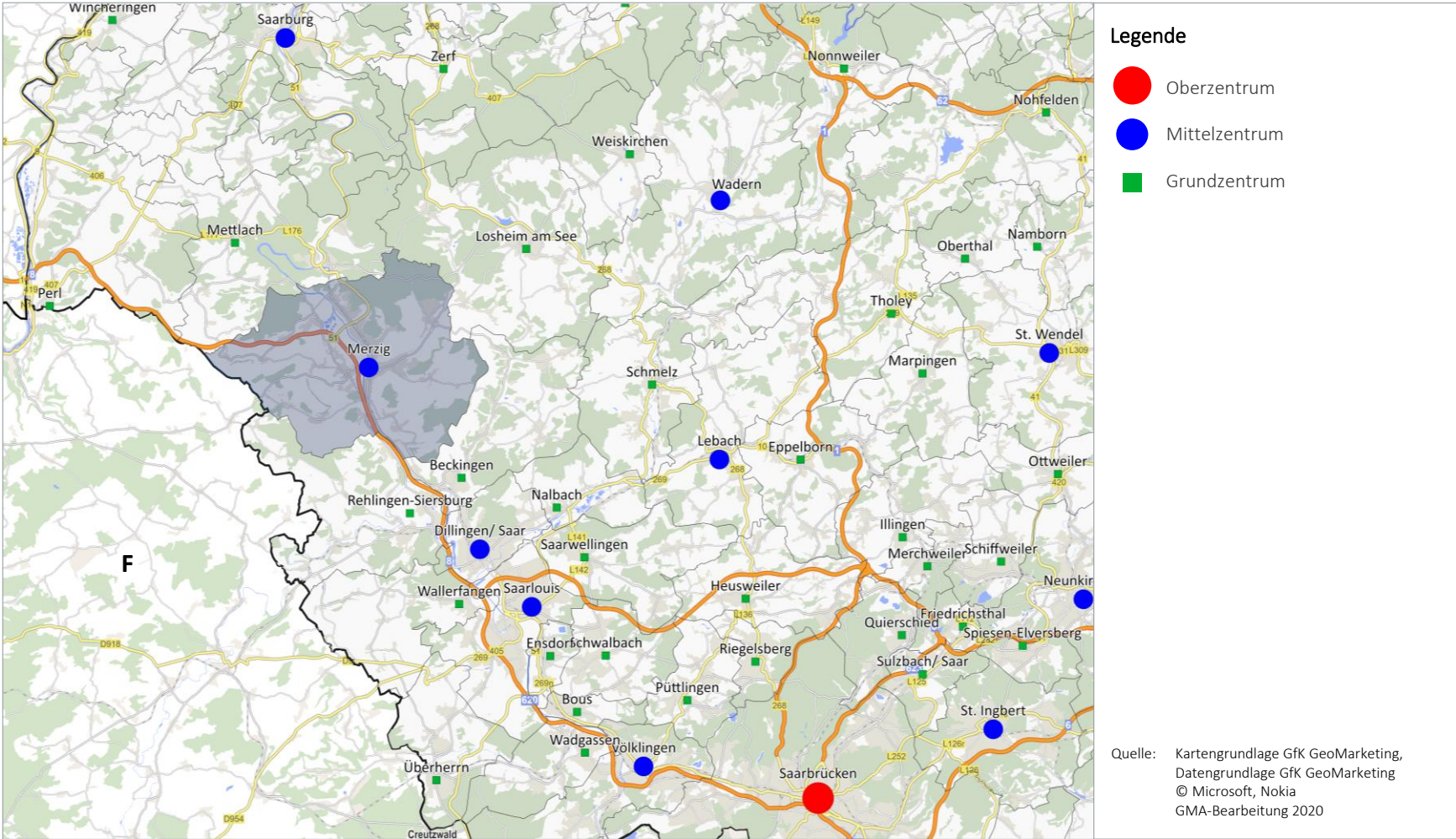
Quelle: Statistisches Am Saarland, Stand: jeweils zum 31.12. des Jahres.
GMA-Berechnungen 2020 (ca.-Werte gerundet)

Für die kommenden Jahre ist lt. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Merzig-Wadern mit einem Bevölkerungsrückgang (- 5 % bis 2030) zu rechnen.¹⁷

¹⁶ Quelle: Stadt Merzig, Einwohnermeldeamt Stichtag: 30.09.2020; Angaben können von Daten des Statistischen Amtes Saarland abweichen.

¹⁷ Quelle: Bertelsmann Stiftung <https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/merzig-wadern-lk+bevoelkerungsstruktur+2012-2030+tabelle>, abgerufen am 02.12.2020. Hinweis: Die Annahmen der Bevölkerungsvorausberechnung basieren auf Daten aus dem Jahr 2012 und somit damit inzwischen veraltet.

Karte 1: Lage von Merzig und zentralörtliche Struktur im Untersuchungsraum



Die überregionale **verkehrliche Erreichbarkeit** von Merzig wird durch die Bundesautobahn A 8 (Luxemburg-Karlsruhe) sowie die B 51 (Trier-Saarbücken-Sarreguemines) sichergestellt. Damit ist die Kreisstadt Merzig sehr gut an die benachbarten Zentren in Deutschland (Saarbrücken, Trier), aber auch in Richtung Luxemburg und Frankreich angebunden. Daneben führen zahlreiche Landesstraßen in und durch das Merziger Stadtgebiet. Innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs ist Merzig an die Bahnstrecke Saarbrücken-Trier mit insgesamt drei Haltepunkten (Hauptbahnhof, Stadtmitte und Besseringen) gut integriert. Darüber hinaus besteht Anschluss an das Liniennetz der Regionalbus Saar-Westpfalz GmbH (RSW).

Im Jahr 2019 waren in Merzig **ca. 11.358 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** am Arbeitsort¹⁸ registriert. In Relation zur Einwohnerzahl liegt ein im Vergleich zum Landkreis Merzig-Wadern etwas höherer Besatz von rd. 381 Berufstätigen je 1.000 Einwohnern vor (vgl. LK Merzig-Wadern: 307). Damit besitzt die Kreisstadt Merzig eine übergeordnete Arbeitsplatzbedeutung im Landkreis. Per Saldo überstieg der Anteil der Einpendler den der Auspendler. Den rd. 7.102 Einpendlern standen rd. 5.854 Auspendler gegenüber; damit weist die Kreisstadt erhebliche Pendlerbewegungen auf. Zu den größten Arbeitgebern vor Ort gehören Villeroy & Boch, Kohlfarma und das SHG-Klinikum.

Der **Einzelhandel** im Mittelzentrum Merzig konzentriert sich auf folgende Standortbereiche:

- Die **innerstädtische Haupteinkaufslage** erstreckt sich im Wesentlichen entlang der historisch gewachsenen Poststraße sowie der angrenzenden Bereiche (v. a. Wagnerstraße, südlicher Teil der Trierer Straße und nördlicher Teil der Schankstraße). Darüber hinaus sind die Brauerstraße, die Hochwaldstraße und die Bahnhofstraße sowie der Kirchplatz z. T. ebenfalls durch Handel geprägt. Im Bereich der als Fußgängerzone ausgewiesenen Poststraße ist ein dichter und kompakter Geschäftsbesatz vorhanden. In den Randbereichen nehmen der Einzelhandelsbesatz und die Passantenfrequenz bei zunehmenden Dienstleistungs- und Gastronomieanbietern ab. Als Magnetbetriebe in der Merziger Innenstadt fungieren u. a. Woolworth sowie das Modehaus Ronellenfisch und C&A. Die Lebensmittelversorgung wird durch einen REWE-Markt (Bahnhofstraße / Am Gaswerk), das Lebensmittelhandwerk sowie Spezialanbieter gesichert.
- Im Südwesten der Kernstadt findet sich am **Ergänzungsstandort Rieffstraße** verschiedenen mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben (u. a. SB-Warenhaus Kaufland, Möbelpark, Lidl, Aldi, Kik, Takko, dm, Fressnapf). Das **Industriegebiet Nord-West** ist primär durch Gewerbe und Fachhandel aus dem Kfz-Bereich geprägt (u. a. ATU). Darüber hinaus ist am Standort ein Bau- und Gartenmarkt der Fa. Globus ansässig. In Ergänzung dazu sind im **sonstigen Stadtgebiet** eine Reihe weiterer Einzelhandelsbetriebe zu finden, welche jedoch in der Regel Solitärstandorte bilden. Dabei handelt es sich v. a. um nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe, wie die Lebensmitteldiscounter Aldi und Netto im Bereich Trierer Straße bzw. Netto in der Torstraße.

¹⁸ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 30.06.2019.

- / Die **Stadtteile von Merzig** verfügen nur noch in Teilen über Einzelhandelsangebote. Den größten Besitz weisen die Stadtteile Besseringen (u. a. Euronics XXL Funk), Brotdorf (u. a. REWE) und Ballern (u. a. Wasgau) auf.

2. Bewertung des Konzentrationsgebotes

Zunächst ist in einem ersten Schritt zu bewerten, ob der Standort Merzig unter landesplanerischen Gesichtspunkten zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe geeignet ist. Hierfür ist das sog. **Konzentrationsgebot** zu prüfen.

Nach **Ziel 42 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“**, sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO – wie vorliegend der Fall – nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren des Saarlandes zulässig. In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.

Die Stadt Merzig ist nach den Festlegungen des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“, als **Mittelzentrum** eingestuft. Die Kernstadt Merzig als „Hauptort“, dem der Vorhabenstandort Rieffstraße zuzuordnen ist, übernimmt für sich selbst als auch für die dem grundzentralen Verflechtungsbereich (Nahbereich) zugeordneten Stadtteile Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Merzig, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler, Wellingen eine Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs.

Die Zielvorgabe des LEP, hinsichtlich des Konzentrationsgebotes ist damit erfüllt.

III. Städtebauliches Integrationsgebot

Zur Prüfung des städtebaulichen Integrationsgebotes ist der Untersuchungsstandort unter Berücksichtigung relevanter Kriterien wie Lage zu zentralen Versorgungsbereichen, Lage zu den Wohngebieten oder verkehrliche Erreichbarkeit einzuordnen und hinsichtlich seines städtebaulichen Integrationsgrades und seiner Nah- bzw. Grundversorgungsfunktion zu beurteilen.

1. Mikrostandort „Rieffstraße“

Der Standort des Lidl-Marktes befindet sich im Süden der Kernstadt Merzig im Gewerbegebiet Rieffstraße, welches sich zwischen Lothringer Straße, Bahnlinie und L 174 erstreckt. Der Einzelhandelsstandort übernimmt als Ergänzungslage zur Innenstadt eine wichtige Versorgungsfunktion und wird durch verschiedene mittel- und großflächige Handelsbetriebe, darunter das SB-Warenhaus Kaufland, den Anbieter Möbelpark, Aldi sowie verschiedene Fachmarktangebote (dm, Kik, Takko, Fressnapf, Getränke Kessler) geprägt.

Der **Ergänzungsstandort Rieffstraße** übernimmt sowohl eine gesamtstädtische als auch eine überörtliche Versorgungsfunktion. Aktuell existieren die beiden Standorte nur nebeneinander, durch eine bessere Anbindung des Standortes Rieffstraße könnte die Innenstadt profitieren. Die Stadt Merzig ist daher bestrebt durch eine Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung¹⁹ ein erfolgreiches Zusammenspiel von Haupteinkaufslage und Ergänzungsstandort zu fördern.

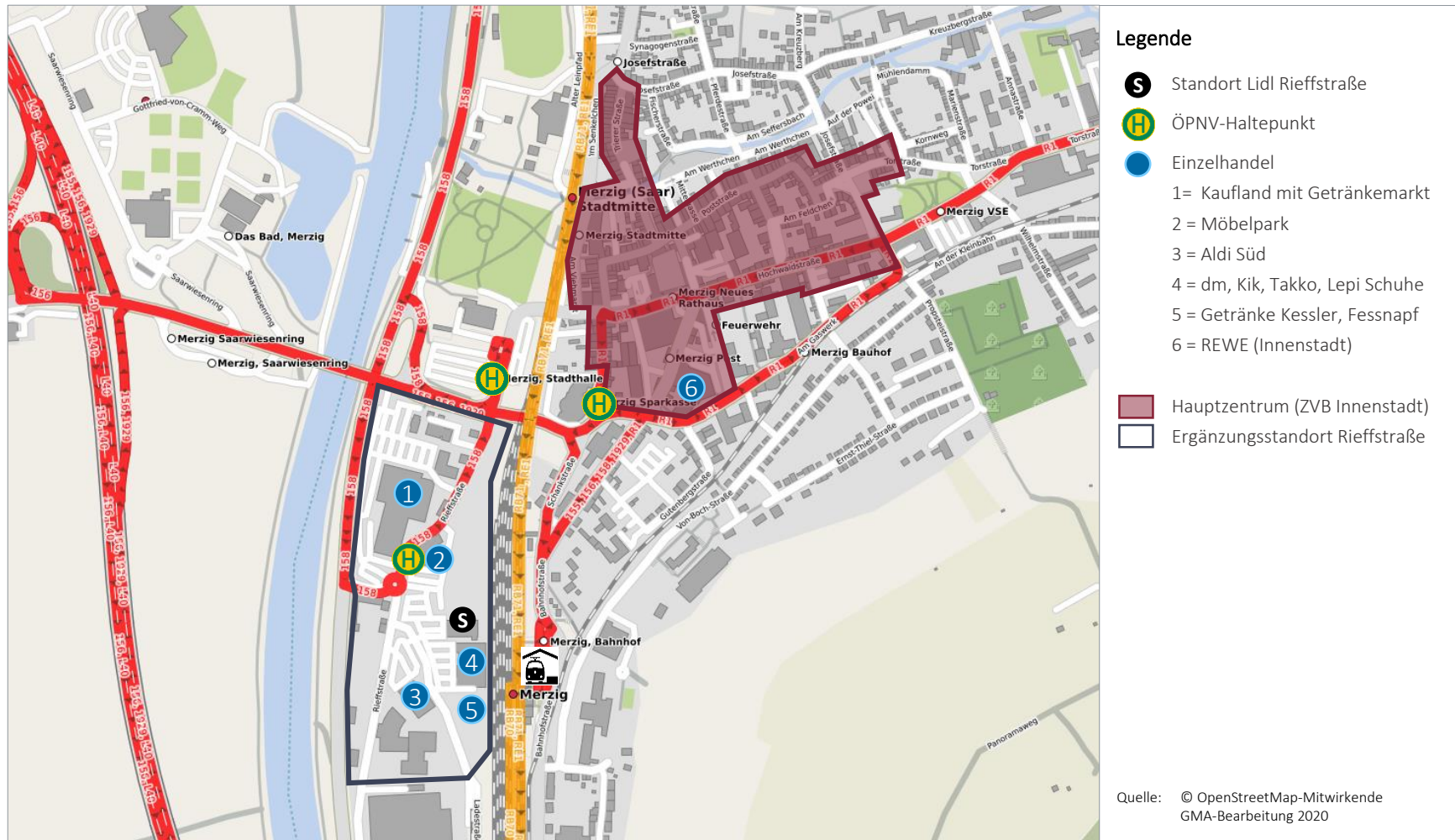
Der Planstandort von Lidl wird in westlicher Richtung durch die Rieffstraße sowie in Richtung Osten durch die Bahnlinie (Saarbücken – Trier) begrenzt. Das **direkte Umfeld** wird in alle Richtungen durch Einzelhandel geprägt. Neben der Filiale des Wettbewerbers Aldi auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind in Richtung Süden verschiedene Fachmarktangebote zu finden, darunter der Drogeriemarkt dm, Kik, Takko, Lepi-Markenschuhe, ein Getränkefachmarkt (Kessler) sowie ein Zoofachmarkt (Fressnapf). Weiter nach Süden bzw. westlich des Aldi-Marktes sind gewerbliche Betriebe (u. a. Vertriebsbereich der Villeroy & Boch Group, Holcim Beton und Betonwaren GmbH, Fliesenhandel) ansässig. In nördlicher Richtung sind mit dem Anbieter Möbelpark und dem SB-Warenhaus Kaufland weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit überörtlicher Bedeutung lokalisiert. Damit hat sich der Standort „Rieffstraße“ neben der Prägung als Gewerbegebiet zu einem bedeutenden Einzelhandelsstandort im Angebotsgefüge der Stadt Merzig entwickelt.

Der Ergänzungsstandort Rieffstraße weist eine gute **Verkehrsanbindung** für den Individualverkehr aus dem Merziger Stadtgebiet sowie aus dem Umland auf. Aus der Innenstadt bzw. über die Hilbringer Brücke (Stadtteile westlich der Saar) kommend, wird der Einzelhandelsstandort über den Kreuzungspunkt Lothringer Straße / Zur Stadthalle / Rieffstraße angesteuert.²⁰ Darüber hinaus ist eine direkte Zufahrt zur L 174 (ehemalige B 51) südlich des Kaufland-Marktes möglich. Eine Anbindung an den **ÖPNV** ist im direkten Umfeld (Haltestelle Rieffstraße / Kaufland; Bus 243, 244) vorhanden.

¹⁹ Vgl. Handel 3.0. Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt, Büro Kern Plan 14.09.2016.

²⁰ Der Kreisverkehr wurde im Jahr 2020 in eine ampelgesteuerte Kreuzung umgebaut, um die entsprechende Leistungsfähigkeit auch in Spitzenzeiten zu gewährleisten.

Karte 2: Mikrostandort „Rieffstraße“



AUSWIRKUNGSANALYSE ZUM LIDL-LEBENSMITTELDISCOUNTER IN MERZIG



Lidl-Markt, Rieffstraße



Zufahrt Lidl, Rieffstraße



Standortumfeld, dm



Standortumfeld, Textilfachmärkte



Standortumfeld, Kaufland



Standortumfeld, Aldi

GMA-Aufnahmen 2020

Die wesentlichen Eigenschaften des Planstandortes, welche die Grundlage für die Einschätzung der Marktbedeutung des Lebensmittelmarktes bilden, sind wie folgt zusammenzufassen:

- /// hohe Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität der Stadt Merzig (Mittelzentrum)
- /// zentrale Lage in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet
- /// gute verkehrliche Erreichbarkeit durch Lage an der L 174 und Nachbarschaft zur A 8
- /// gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV (Haltestelle Rieffstraße / Kaufland)

- /// Standort ist bereits als Einzelhandelsstandort mit gesamtstädtischer und überörtlicher Versorgungsfunktion etabliert, weitere Einzelhandelsnutzungen im direkten Umfeld (u. a. Kaufland, Möbelpark, Aldi sowie Fachmärkte für Textil, Schuhe, Tiernahrung)
- /// Agglomerationsvorteile / Streukundenpotenziale durch Lage an einem Einkaufsschwerpunkt der Stadt (v. a. Pendler, Versorgungseinkäufer aus Frankreich / Luxemburg)
- /// günstige Grundstückseigenschaften (ausreichende Größe für den Lidl-Neubau mit notwendiger Stellplatzzahl, ebene Topografie, gute Exposition).
- /// Nähe zur Innenstadt (nur 5 Min. entfernt)
- /// hohe Wettbewerbsdichte im Untersuchungsraum (vgl. hierzu Kapitel V.1).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Standort „Rieffstraße“ in erster Linie als autokundenorientierte Einkaufslage einzustufen ist. Der Lidl-Markt ist sowohl aus der Kernstadt als auch aus den Merziger Stadtteilen gut zu erreichen ist (hier leben rd. 63 % der Bevölkerung, welche vorwiegend mit dem Pkw ihre Einkäufe erledigen). Nicht-motorisierte Kunden können auch mit dem Bus (Haltepunkt Rieffstraße / Kaufland) an den Standort gelangen.

Als individueller Standort für den spezialisierten Bedarf sowie als One-Stop-Shopping Standort dient der Einkaufsstandort Rieffstraße v. a. dem größeren Versorgungs- und Kofferraumeinkauf. Der Standort Rieffstraße ist der „Frequenzstandort“ und damit auch Schrittmacher für die Innenstadt. Damit die Stadt Merzig im Wettbewerb bestehen kann, muss sie über einen attraktiven Innenstadthandel und ein leistungsfähiges Fachmarktzentrum verfügen. (vgl. Strategiepapier Handel 3.0).

2. Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes

Nach **Ziel 46 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“**, sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen Zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten. Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Versorgungsbereich des Nebenzentrums angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Basierend auf der Bewertung des Standortes und den landesplanerischen Vorgaben kann das städtebauliche Integrationsgebot gemäß LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ wie folgt bewertet werden:

- /// Der Lidl-Markt befindet sich am **Ergänzungsstandort Rieffstraße in der Kernstadt Merzig**. Es handelt sich um eine bereits langjährig etablierte Handelslage im Angebotsgefüge der Stadt Merzig. Das Standortumfeld ist durch weitere mittel- und großflächige Einzelhandelsbetriebe (u. a. Kaufland, Möbelpark, Aldi, diverse Fachmarktangebote) geprägt. Der Standort zeichnet sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit für den Individualverkehr aus. Die zum Lidl-Markt führende Rieffstraße verfügt über direkte Anschlüsse an die L 174 (ehemalige B 51) sowie Lothringer Straße, sodass der Standort aus großen Teilen des Merziger Stadtgebietes gut zu erreichen ist. Ein Anschluss an den ÖPNV ist im Standortumfeld (Haltestelle Rieffstraße. / Kaufland) ebenfalls vorhanden.

- /** Unter **städtebaulichen Aspekten** ist auf die Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der als Ergänzungsstandort eingestufte Bereich (vgl. Einzelhandelskonzept; Strategiepapier Handel 3.0) ist nicht für die zusätzliche Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment geeignet. Bestehende Betriebe genießen jedoch Bestandsschutz. Zur Sicherung und zur marktgerechten Entwicklung ist dem langjährig bestehenden Lidl-Markt (wie auch Aldi) die Möglichkeit zur Modernisierung und Erweiterung i. S. eines aktiven Bestandsschutzes zuzugestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die Nahversorgungsstrukturen in Merzig und im Umland hervorgerufen werden. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen.
- /** Aus **versorgungsstruktureller Sicht** handelt es sich bei dem Standort um eine etablierte Handelslage im Angebotsgefüge der Stadt Merzig. Am Standort Rieffstraße übernimmt der Lidl-Markt im Verbund mit weiteren teils großflächigen Betrieben des kurz- und mittelfristigen Bedarfs eine gesamtstädtische, z. T. auch überörtliche Versorgungsfunktion. In Merzig möchte die Fa. Lidl mit dem geplanten Neubau ihr aktuelles Marktkonzept umsetzen. Bei der hier angestrebten Verkaufsfläche (rd. 1.200 m² VK) handelt es sich um eine Standardgröße des Konzerns für Märkte des Typs „Basisfiliale“. Das Vorhaben dient in erster Linie einer Anpassung des Lidl-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderung und damit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Lebensmitteldiscounters.

IV. Kongruenzgebot

Für die Prüfung des Kongruenzgebotes sind zunächst eine Abgrenzung und Zonierung des erschließbaren Einzugsgebietes und die Ermittlung des in diesem Gebiet vorhandenen Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenzials vorzunehmen. Basierend darauf erfolgt eine Umsatzprognose, die in der Folge eine Abschätzung der Herkunft des Umsatzes und damit eine Bewertung des Kongruenzgebotes ermöglicht.

1. Einzugsgebiet des Vorhabens und Bevölkerungspotenzial

Die Abgrenzung des betrieblichen Einzugsgebietes für den Lidl-Markt stellt die wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenzials sowie des Vorhabenumsatzes bzw. der Umsatzherkunft dar.

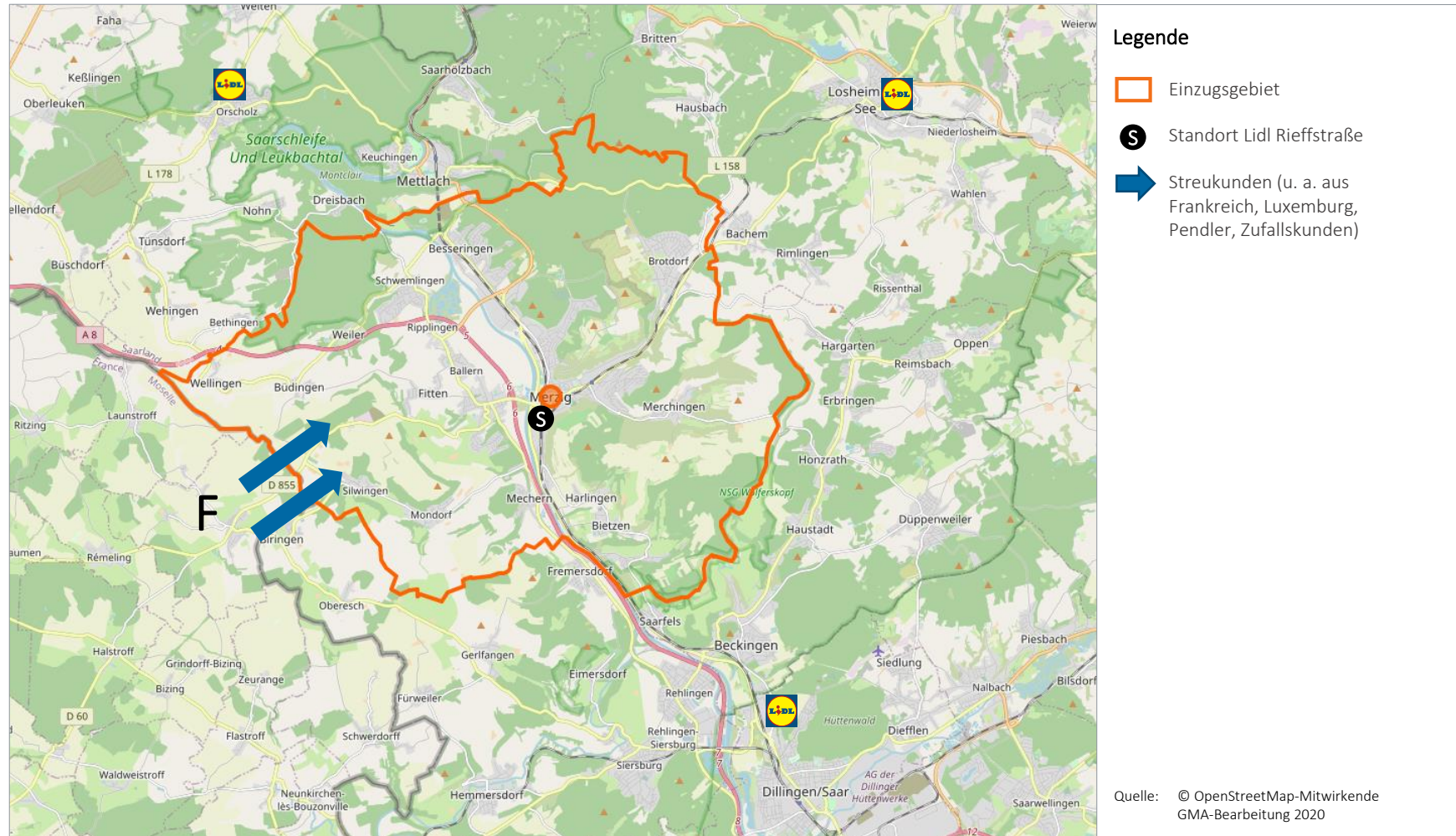
Als Einzugsgebiet wird in dieser Untersuchung ein Bereich verstanden, innerhalb dessen mit regelmäßigen, dauerhaften und ausgeprägten Einkaufsbeziehungen an den Standort gerechnet werden kann. Das Einzugsgebiet lässt sich darüber hinaus ggf. nach Zonen untergliedern und strukturieren, aus denen eine gleichmäßige Kundeneinkaufsorientierungen an den Standort zu erwarten ist. Mit zunehmender Entfernung bzw. schlechterer Erreichbarkeit des Standortes sowie der Wettbewerbskonstellation im Raum ist dabei i. d. R. von einer Abnahme der Kundenbindung an den Standort auszugehen. Durch die Zonierung des Einzugsgebiets wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zur Abgrenzung und Zonierung des Einzugsgebietes werden in vorliegender Untersuchung folgende Kriterien herangezogen:

- /// wesentliche Strukturdaten und Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum (z. B. Topografie, Siedlungsstruktur, Pendlerbeziehungen, Wirtschaftsstruktur)
- /// die verkehrliche Erschließung im Untersuchungsraum und die damit zusammenhängenden Zeit-Distanz-Werte
- /// Betreiber, Dimensionierung und Sortimentsstruktur des Vorhabens
- /// projektrelevante Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum (v. a. Lage und Erreichbarkeit anderer leistungstarker Lebensmittelmärkte)
- /// Ergebnisse aus anderen GMA-Untersuchungen in der Region (u. a. Merzig, Rehlingensiersburg, Dillingen, Mettlach).

Da es sich bei dem vorliegenden Lidl-Markt um einen **Filialbetrieb mit standardisiertem Sortiment** handelt, dessen Vertriebskonzept sich kaum von anderen Lebensmitteldiscountern unterscheidet, wird die Marktreichweite des Planobjektes in erster Linie durch die zunehmende Distanz zum Standort begrenzt. Einschränkend wirken zudem die Standorte von anderen attraktiven Lebensmittelmärkten im Umland (vgl. hierzu Wettbewerbsdarstellung Kapitel V.).

Karte 3: Einzugsgebiet des Lidl-Lebensmitteldiscounters in Merzig und andere Lidl-Filialen im Untersuchungsraum



Um Unterschiede in der Nachfrageintensität und -frequenz zu erfassen, wurde das Einzugsgebiet in folgende Zonen segmentiert:

Zone I: Merzig-Kernstadt	ca. 11.082 Einwohner
Zone II: sonstiges Stadtgebiet	ca. 18.787 Einwohner
Einzugsgebiet insgesamt:	ca. 29.869 Einwohner. ²¹

Die verschiedenen Zonen repräsentieren dabei die unterschiedliche Intensität der Kundenbindung. Im Kerneinzugsgebiet (Merzig-Kernstadt) besteht aufgrund der räumlichen Nähe die höchste Kundenbindung an den Standort. Darüber hinaus ist aber auch aus dem übrigen Stadtgebiet (Stadtteile) mit regelmäßigen Einkaufsbeziehungen an den Standort zu rechnen, wenngleich von hier aufgrund der höheren Distanz bereits eine geringere Einkaufsorientierung vorherrscht. Die unterschiedliche Kundenbindungsintensität wird im weiteren Verlauf der Untersuchung durch den Ansatz verschiedener Marktanteile bei der Umsatzprognose Rechnung getragen.

Außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes sind keine regelmäßigen Einkaufsbeziehungen mehr an den Planstandort zu erwarten. Ursächlich hierfür ist neben der zunehmenden Distanz auch die Einkaufsorientierung an Wettbewerbsstandorte in der Region. Im südlich gelegenen Mittelzentrum Dillingen liegt ein ausdifferenziertes Angebot im Lebensmittelbereich vor, darunter Filialen von Lidl, Aldi und Kaufland im Gewerbegebiet Dillingen-Nord. Der Standort wird auch von Kunden aus Beckingen angesteuert, weshalb die Gemeinde nicht mehr dem Einzugsgebiet des Lidl-Marktes zugeordnet wird. In östlicher Richtung wirken sich insbesondere die Angebotsstrukturen in Losheim am See, darunter das leistungsstarke SB-Warenhaus Globus, begrenzend auf das erschließbare Einzugsgebiet aus. Richtung Norden ist auf das Angebot in Mettlach, darunter eine Filiale von Aldi in Mettlach und eine Filiale von Lidl in Mettlach-Orscholz zu verweisen.

Die gute verkehrlichen Erreichbarkeit des Einkaufsstandortes lässt weiterhin auch Kunden von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes erwarten (z. B. Arbeitspendler, Zufallskunden). Darüber hinaus ist in gewissem Umfang auch mit Kunden („Versorgungseinkäufer“) aus Frankreich und Luxemburg zu rechnen. Diese Kundenzuführeffekte werden im weiteren Verlauf der Untersuchung als sog. „Streuumsätze“ berücksichtigt.

2. Kaufkraft im Einzugsgebiet

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie eigenen Berechnungen beträgt die ladeneinzelhandelsrelevante Kaufkraft einschließlich der Ausgaben im Lebensmittelhandwerk in Deutschland pro Kopf der Wohnbevölkerung

ca. € 6.210.²²

²¹ Quelle: Stadt Merzig, Einwohner nach Stadtteilen Stand: 30.09.2020.

²² Ohne Kaufkraftanteil verschreibungspflichtiger Medikamente bei Apotheken.

Bezogen auf das konkrete Vorhaben in Merzig, dessen Sortimentsschwerpunkt im Nahrungs- und Genussmittelbereich liegt, betragen die Pro-Kopf-Ausgaben

ca. € 2.285.²³

Bei der Berechnung der Kaufkraft ist darüber hinaus das lokale Kaufkraftniveau²⁴ zu beachten. Gemäß aktueller Kennziffer von MB Research liegt das Kaufkraftniveau der Stadt Merzig bei 93,2 und damit auf einem unterdurchschnittlichen Niveau (Bundesdurchschnitt = 100,0). Für das Einzugsgebiet beläuft sich das Kaufkraftpotenzial für Nahrungs- und Genussmittel damit auf **ca. 61,5 Mio. €**.

Tabelle 2: Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet des Lidl-Marktes

Zone	Stadtbereich	Einwohner	Einwohner (Anteil in %)	Kaufkraft Food in Mio. €
I	Merzig-Kernstadt	11.082	37,1	22,8
II	übriges Stadtgebiet	18.787	62,9	38,7
I-II	Einzugsgebiet insgesamt	29.869	100,0	61,5

GMA-Berechnungen 2020 (ca.-Werte gerundet, Abweichungen durch Rundung möglich)

3. Umsatzprognose für den erweiterten Lidl-Lebensmitteldiscounter

Zur Berechnung der voraussichtlichen Umsatzerwartung des Vorhabens wird das Marktanteilkonzept verwendet. Dieses in der Handelswissenschaft weit verbreitete und anerkannte Modell bestimmt das zu erwartende Umsatzvolumen eines Einzelhandelsbetriebes anhand der erzielbaren Marktanteile mit Kunden in den einzelnen Zonen des Einzugsgebietes. Das Modell beschreibt, in welchem Ausmaß das Vorhaben in der Lage ist, Teile des vorhandenen Kaufkraftvolumens im projektrelevanten Sortimentsbereich zu binden.

Neben der Berechnung der zu erwartenden Gesamtumsatzleistung eines Vorhabens lässt sich anhand des Marktanteilkonzepts ebenfalls die perspektivische Umsatzherkunft des Vorhabens ableiten. Diese ergibt sich aus der Relation zwischen den in den jeweiligen Zonen des Einzugsgebietes generierten Umsätzen und dem Gesamtumsatz des Vorhabens. Das Marktanteilkonzept lässt hingegen keine direkten Rückschlüsse auf die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumlenkungen zu. So gibt das Marktanteilkonzept keine Auskunft darüber, wo die durch das Vorhaben generierten Umsätze bisher gebunden sind und wie sich diese nach dem Markteintritt des Vorhabens neu verteilen werden. Die Ermittlung der Umsatzumlenkungen für das Vorhaben wird in Kapitel V., 2. ausführlich behandelt.

Folgende Umsatzprognose lässt sich demnach für den geplanten Lidl-Markt mit max. 1.200 m² VK anhand des Marktanteilkonzeptes ermitteln²⁵.

²³ Ohne Randsortimente (Nonfood I und Nonfood II), wie z. B. Drogeriewaren, Haushaltswaren, Tiernahrung).

²⁴ Quelle: Michael Bauer Research GmbH, Nürnberg, 2020. Das Kaufkraftniveau wird auf Basis der amtlichen Steuerstatistik berechnet.

²⁵ Rechenvorgang: Kaufkraft der Wohnbevölkerung x Marktanteil = Umsatz des Vorhabens.

Tabelle 3: Umsatzprognose (Lidl mit max. 1.200 m² VK)

Zonen	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil Food in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood* in Mio. €	Umsatz gesamt in Mio. €	Umsatz-Herkunft in %
Zone I (= Kernstadt)	22,8	12 – 13	2,8 – 2,9	0,7	3,6	48
Zone II (= Stadtteile)	38,7	5	1,9	0,5	2,4	32
Einzugsgebiet	61,5	8	4,8	1,2	6,0	80
Streuumsätze			1,2	0,3	1,5	20
Insgesamt			6,0	1,5	7,5	100

* Der Umsatzanteil im Nonfoodbereich beträgt beim Anbieter Lidl ca. 20 %. Hinsichtlich der Kundenherkunft wurde von mit dem Lebensmittelbereich vergleichbaren Werten ausgegangen.

Quelle: GMA-Berechnungen 2020 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Somit lässt sich für den Lidl-Lebensmitteldiscounter mit max. 1.200 m² VK eine **Gesamtumsatzleistung von ca. 7,5 Mio. €** ermitteln. hiervon entfallen ca. 6,0 Mio. € auf den Foodbereich und ca. 1,5 Mio. € auf das Nonfood-Sortiment. Die **Flächenleistung ist mit rd. 6.250 € / m² VK** unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation vor Ort, der unterdurchschnittlichen Kaufkraft sowie der großzügigen Verkaufsfläche als gut einzustufen. Damit ist diese Prognose als Maximalwert (i. S. der maximal möglichen Auswirkungen) zu interpretieren.

4. Bewertung des Kongruenzgebotes

Nach **Ziel 44 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“**, müssen sich großflächige Einzelhandelseinrichtungen bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentral-örtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.

Basierend auf der Umsatzherkunft sowie den landesplanerischen Vorgaben lässt sich das Kongruenzgebot wie folgt bewerten:

- ///** Das Einzugsgebiet des Lidl-Marktes erstreckt sich im Wesentlichen auf die Stadt Merzig. Ein regelmäßiges überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen.
- ///** Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie den landesplanerischen Vorgaben ist festzustellen, dass mit einem Umsatzanteil von rd. 80 % aus Merzig die Vorgaben des Kongruenzgebotes eingehalten werden.

Die überörtliche Bedeutung beschränkt sich auf „Versorgungseinkäufer“ aus Frankreich und Luxemburg bzw. Pendler, die den Standort eventuell im Rahmen des Wegs von oder zur Arbeitsstelle aufsuchen. Eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereichs liegt nicht vor.

V. Beeinträchtigungsverbot

Zur Bewertung des Beeinträchtigungsverbotes ist zunächst die Angebots- und Wettbewerbssituation für das Vorhaben im Einzugsgebiet bzw. im Umland darzustellen und zu bewerten. Ausgehend davon lassen sich die durch das Vorhaben zu erwartenden prüfungsrelevanten versorgungsstrukturellen und städtebaulichen Auswirkungen ermitteln.

1. Angebots- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum

Zur Bewertung der Einzelhandelssituation in Merzig und im Umland wurde von der GMA im November 2020 eine Vor-Ort-Erhebung der projektrelevanten Einzelhandelsbetriebe durchgeführt. Als Wettbewerber gelten grundsätzlich alle Ladengeschäfte, in denen Warengruppen angeboten werden, welche Überschneidungen mit den Hauptsortimenten des erweiterten Lebensmittelmarktes aufweisen. Infolge der Flächengröße bzw. der Betriebsform des Lidl-Marktes ist allerdings davon auszugehen, dass die wettbewerbliche Auseinandersetzung in erster Linie mit Anbietern ähnlicher Größenordnung und Angebotskonzepte, d. h. Lebensmitteldiscounter bzw. Supermärkten erfolgen wird.

1.1 Angebots- und Wettbewerbssituation in Merzig

Als Hauptwettbewerber des Vorhabens sind im **Stadtgebiet von Merzig** folgende strukturprägende Lebensmittelmärkte hervorzuheben (vgl. hierzu Karte 4):

/// Kaufland , Kernstadt, Rieffstraße, Gewerbegebiet	rd. 6.500 m ² VK
/// REWE , Kernstadt, Bahnhofstraße, ZVB Innenstadt	rd. 1.600 m ² VK
/// Aldi , Kernstadt, Im Kielgarten, Nahversorgungslage	rd. 900 m ² VK
/// Aldi , Kernstadt, Rieffstraße, Gewerbegebiet	rd. 1.000 m ² VK ²⁶
/// Netto , Kernstadt, Torstraße, Nahversorgungslage	rd. 800 m ² VK
/// Netto , Kernstadt, Trierer Straße, Nahversorgungslage	rd. 1.000 m ² VK
/// REWE , Stadtteil Brotdorf, Provinzialstraße, Nahversorgungslage	rd. 1.350 m ² VK
/// Wasgau , Stadtteil Ballern, Särkoverstraße	rd. 1.200 m ² VK.

Neben der **Innenstadt als zentralem Einzelhandelsschwerpunkt** mit kleinteiligem Angebot (u. a. Betriebe des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbieter) sowie einem REWE-Markt auf dem Gelände der alten Post, verfügt die Kernstadt Merzig über eine Vielzahl an Betrieben von Nahrungs- und Genussmitteln. Der Ergänzungsstandort Rieffstraße, wo neben dem Planobjekt Lidl u. a. das SB-Warenhaus Kaufland mit separatem Getränkemarkt, der Lebensmitteldiscounter Lidl sowie ein großer Getränkemarkt (Kessler) ansässig sind, spielt für den Versorgungseinkauf der Bewohner der Stadt Merzig eine wichtige Rolle. Darüber hinaus finden sich im Bereich Trierer Straße bzw. Torstraße kleinere **Nahversorgungslagen**, darunter zwei Filialen des Discounters Netto sowie eine weitere Filiale von Aldi (Am Kieselgarten).

²⁶ Die Fa. Aldi plant wie Lidl den Abriss und Neubau ihrer Filiale am Standort Rieffstraße. Die Verkaufsfläche des Marktes soll in diesem Zuge auf max. 1.200 m² erweitert werden.

Die Nahversorgung im Stadtteil **Brotdorf** wird seit 2013 durch den Lebensmittelvollsortimenter REWE gesichert. In **Hilbringen** wurde der kleine nah & gut-Markt in der Ortsmitte zwischenzeitlich geschlossen. Für die Stadtteile links der Saar bestand lange Zeit nur eine lückenhafte Nahversorgung. Die Bewohner waren für ihre Einkäufe auf Fahrten in die Kernstadt angewiesen. Mit der Eröffnung des neuen Wasgau-Supermarktes im Stadtteil Ballern²⁷ hat sich die Versorgungssituation nun allerdings deutlich verbessert.

Insgesamt summiert sich die Angebotsfläche bei Nahrungs- und Genussmittelanbietern in Merzig aktuell auf rd. 17.480 m² VK.²⁸ Davon entfallen rd. 2.250 m² VK auf den zentralen Versorgungsbereich. Der Umsatz mit Nahrungs- und Genussmitteln liegt bei ca. 66 – 67 Mio. €.²⁹

1.2 Wettbewerbssituation in den umliegenden Städten und Gemeinden

Die umliegenden Städte und Gemeinden verfügen über adäquate eigene Lebensmittelangebote. Hervorzuheben sind folgende Wettbewerbsstandorte:

- Das **Grundzentrum Mettlach** (rd. 10 km entfernt gelegen; bipolares Zentrum Mettlach / Orscholz) stellt den nächstgelegenen Wettbewerbsstandort in nördlicher Richtung dar. Hier sind mit dem Lebensmittelvollsortimenter Wasgau sowie einem Aldi-Markt an der Britter Straße zeitgemäße Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln vorhanden.³⁰ Ein Netto-Markt an der Saaruferstraße wird in diesem Monat wiedereröffnet (nach Abriss/Neubau). Im Ortsteil Orscholz ist auf einen modernen REWE-Markt sowie eine Filiale von Lidl hinzuweisen.
- Im südlich an Merzig angrenzenden **Grundzentrum Beckingen** (rd. 12 km entfernt) sind als relevante Lebensmittelanbieter ein REWE-Supermarkt in der Ortsmitte sowie eine Filiale von Netto an der Dillinger Straße anzuführen. Die Anbieter haben vorwiegend eine örtliche Versorgungsfunktion auch wegen der bereits erheblichen Entfernung zum Planstandort sowie der Einkauforientierung der Bevölkerung in Richtung Dillingen sind die genannten Lebensmittelmärkte von geringer Bedeutung in Bezug auf die Planung von Lidl in Merzig.
- In nordöstlicher Richtung ist die **Gemeinde Losheim am See** (rd. 13 km entfernt) als bedeutender Wettbewerbsstandort anzuführen. Das Discountsegment ist mit jeweils einer Filiale von Lidl bzw. Aldi gut ausgebaut. Darüber hinaus ist auf das leistungsstarke SB-Warenhaus Globus hinzuweisen, welches in erheblichem Umfang Kunden aus den umliegenden Gemeinden und Städten anzieht.
- Im rd. 15 km entfernt gelegene **Mittelzentrum Dillingen** sind ebenso umfangreiche Angebotsstrukturen vorhanden (u. a. 2x Aldi, Lidl, Netto, 2x REWE sowie Kaufland). Auf der anderen Saarseite ist auf das Angebot im **Grundzentrum Rehlingen-Siersburg** hinzuweisen, hier sind die Filialen von Aldi und Penny im Gewerbegebiet Dürrfeldslach sowie der Edeka-Markt Fuchs³¹ an der Wallerfanger Straße anzuführen. Im Ortsteil Siersburg sichert ein REWE-Markt die örtlich Nahversorgung.

²⁷ Eröffnung: September 2019.

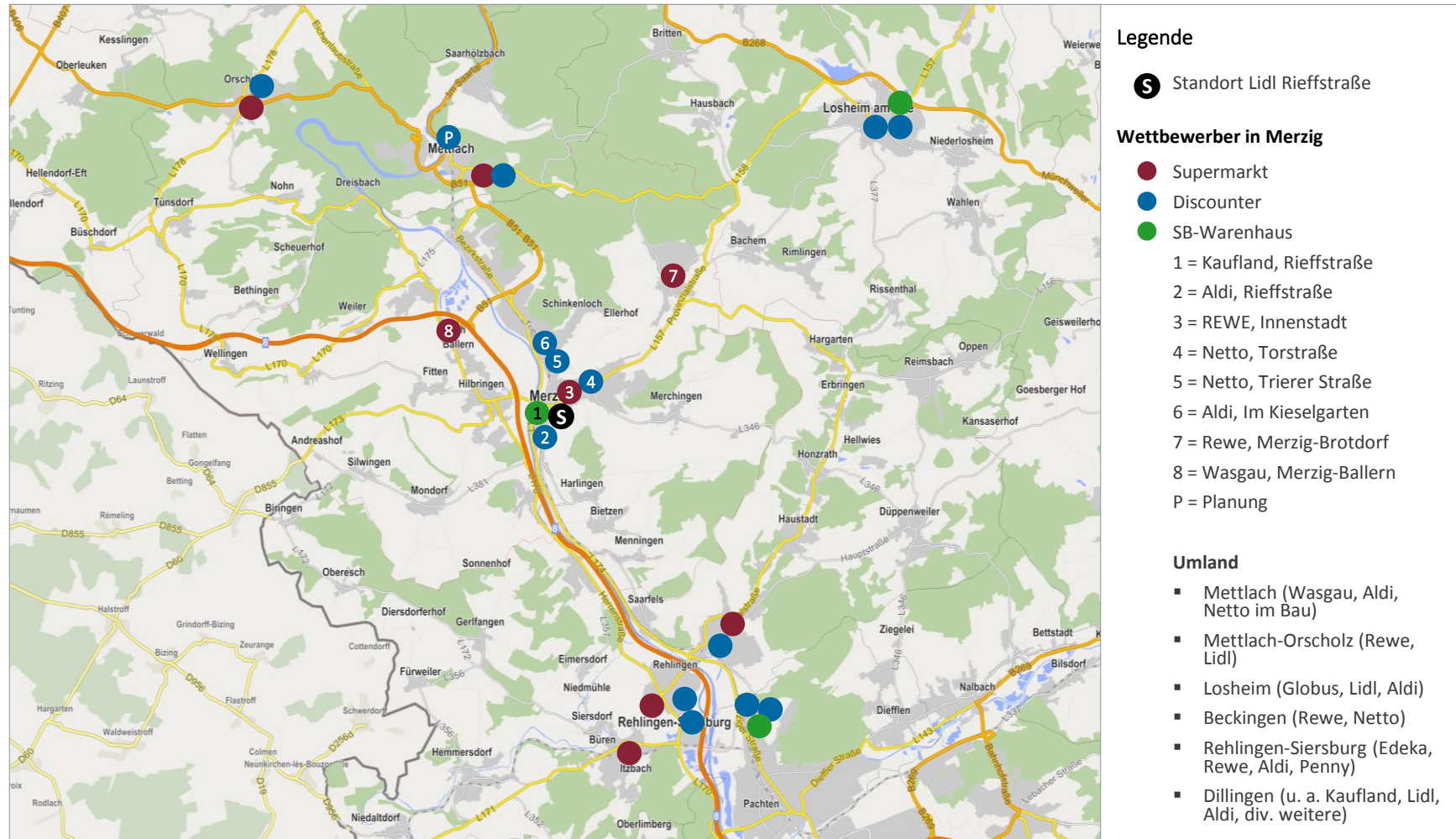
²⁸ Unbereinigte Verkaufsfläche, d. h. einschließlich Nonfood-Randsortimente bei Lebensmittelmärkten.

²⁹ Bereinigter Umsatz, d. h. ohne Nonfood-Umsätze der Lebensmittelmärkte.

³⁰ Verbundstandort bestehend aus Wasgau, Lidl, Rossmann und NKD. Verlagerung und Erweiterung des Wasgau Frischemarktes im September 2016. Der bestehende Wasgau-Markt an der B51 (Saaruferstraße) wurde in diesem Zuge aufgegeben bzw. durch Netto wiederbelegt.

³¹ Eröffnung im Oktober 2015 auf dem ehemaligen Trewa-Gelände im Standortverbund mit einem Drogeriemarkt der Fa. dm.

Karte 4: Projektrelevante Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum (Auswahl)



Quelle: Kartengrundlage GfK GeoMarketing, GMA-Bearbeitung 2020

2. Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen

2.1 Methodik

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungen bzw. Wettbewerbswirkungen kommt ein Rechenmodell zum Einsatz, welches auf dem Prinzip eines Gravitationsmodells basiert.

Im Wesentlichen fließen dabei zwei Parameter ein, welche durch weitere Kriterien ergänzt und kalibriert werden. Als Berechnungsfaktoren sind hierbei zu nennen:

- /// die Attraktivität der jeweiligen Wettbewerbsstandorte, die durch den jeweiligen Betriebsbesatz (Betriebsform, Betreiber, Erscheinungsbild etc.), die Verkaufsflächengröße bzw. den darauf erzielbaren Umsatz beschrieben wird und
- /// der Distanzwiderstand, der sich aus der Entfernung (Distanz) zwischen den einzelnen Standorten ergibt.

2.2 Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen

Für die Bewertung des geplanten Neubaus inkl. Verkaufsflächenerweiterung werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumlenkungen folgende Annahmen getroffen:

- /// Der Lidl-Markt wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von insgesamt 1.200 m² eine Umsatzleistung von ca. 7,5 Mio. € erzielen. Davon entfallen ca. 6,0 Mio. € auf den Foodbereich und ca. 1,5 Mio. € auf das Nonfood-Sortiment.
- /// Zu berücksichtigen ist, dass der Lidl-Markt bereits langjährig in Merzig ansässig ist. Die Filiale weist derzeit eine Verkaufsfläche von rd. 800 m² auf. Die Umsatzleistung beläuft sich nach gutachterlicher Einschätzung auf ca. 5,2 Mio. €. Davon entfallen ca. 4,2 Mio. € auf den Nahrungs- und Genussmittelbereich und ca. 1,0 Mio. € auf Nichtlebensmittel. Diese Umsätze werden bereits heute am Standort generiert und auch weiterhin gebunden werden, da sich an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet keine Veränderungen ergeben werden.
- /// In der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde dennoch das Gesamtprojekt bewertet. So wurde etwa im Hinblick auf die Ausbildung des voraussichtlichen Kundeneinzugsgebietes, der voraussichtlichen Umsatzleistung oder der Stellung im Wettbewerb jeweils das Gesamtvorhaben nach einem vollzogenen Neubau inkl. einer Verkaufsflächenerweiterung betrachtet. Jedoch sind für die tatsächliche Bewertung der durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumlenkungen die Umsatzleistungen des bestehenden Lebensmittelmarktes zu berücksichtigen. Der Lidl-Markt ist bereits seit vielen Jahren in Merzig ansässig. Dementsprechend gilt für die durch das Vorhaben zu erwartenden Umsatzumlenkungen, dass sich nur der zusätzlich generierte Umsatz nach der Neuaufstellung des Marktes i. S. wettbewerblicher Wirkungen bzw. ggf. städtebaulicher Auswirkungen bemerkbar machen wird.
- /// Nach Abzug der bestehenden Umsätze des Lidl-Marktes bleibt ein Umsatzanteil von max. 2,3 Mio. €, welcher durch das Vorhaben im Untersuchungsraum umverteilungswirksam werden kann. Davon entfallen ca. 1,8 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 0,5 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.

- Für die Ermittlung der Umsatzumverteilungen ist zu unterstellen, dass Standorte, die die größte Nähe und Konzeptüberschneidung mit dem Planvorhaben aufweisen, quantitativ am stärksten von Umsatzumverteilungen betroffen sein werden. Umsatzrückgänge sind daher v. a. bei Anbietern am Standort „Rieffstraße“ zu erwarten, in erster Linie bei dem direkten Wettbewerber Aldi aber auch beim SB-Warenhaus Kaufland. Darüber hinaus werden die Discounter im weiteren Stadtgebiet (Aldi, 2x Netto) sowie untergeordnet die Supermärkte (Rewe Innenstadt, Rewe Brotdorf, Wasgau Ballern) von Umsatzumverteilungen betroffen sein. Die sonstigen Kleinflächigen Lebensmittelanbieter, darunter Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäcker, Metzger) und Spezialanbieter werden dagegen vom Vorhaben kaum mehr tangiert, da sie eine eher geringe Konzeptüberschneidung mit dem Lidl-Markt aufweisen. Am ehesten werden hier noch die Anbieter in der Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) mit Wettbewerbswirkungen zu rechnen haben.
- Im Umland werden sich die Auswirkungen mangels Erschließung eines überörtlichen Einzugsgebietes auf einem sehr geringen Niveau bewegen. Betroffen sind im Wesentlichen dezentrale Standorte, darunter attraktive Einkaufsstandorte mit regionaler Strahlkraft (u. a. SB-Warenhaus Globus in Losheim), die v. a. für Großmengen- bzw. Vorratskäufe genutzt werden aber auch verkehrsgünstig gelegene Standorte, die häufig von Pendlern aufgesucht werden (z. B. in Dillingen, Saarlouis). Dagegen werden die Lebensmittelmärkte in integrierten Lagen (zentrale Versorgungsbereiche) oder in Nahversorgungslagen tendenziell geringer betroffen sein.
- Im Nichtlebensmittelbereich werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in einer Größenordnung von max. 0,5 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Merzig und im Umland wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente.

Im Detail sind im Untersuchungsraum folgende Umsatzumverteilungen durch das Vorhaben zu erwarten:

Tabelle 4: Prognose der Umsatzumverteilungen (Lidl mit 1.200 m² VK)

		Umsatz in Mio. €
Lebensmittelbereich	▪ Umsatz des bestehenden Lidl-Marktes im Lebensmittelbereich	4,2
	▪ Umsatzumlenkungen gegen Wettbewerber in Merzig	1,5
	davon Ergänzungsstandort Rieffstraße	0,7
	davon zentraler Versorgungsbereich Innenstadt	0,3
	davon Nahversorgungslagen (u. a. Trierer Straße, Torstraße)	0,4
	sonstige Lagen	0,1
	▪ Umsatzumlenkungen außerhalb des Einzugsgebietes	0,3
	▪ Umsatz erweiterter Lidl-Markt im Lebensmittelbereich	6,0
Nichtlebensmittelbereich	▪ Umsatz des bestehenden Lidl-Marktes im Nichtlebensmittelbereich	1,0
	▪ Umsatzumlenkungen im Untersuchungsraum	0,5
	▪ Umsatz erweiterter Markt im Nichtlebensmittelbereich	1,5
	▪ Umsatz Lidl-Markt insgesamt	7,5

GMA-Berechnungen 2020, ca.-Werte gerundet, Rundungsdifferenzen möglich

2.3 Wettbewerbliche und Städtebauliche Auswirkungen

Auf Basis der zuvor getätigten Annahmen zu möglichen Umsatzumlenkungen sind folgende wettbewerbliche Wirkungen durch das Vorhaben von Lidl zu erwarten:

- /// Die Umsatzumverteilungen von max. 1,5 Mio. € gegenüber Anbietern in Merzig, die aus dem Neubau inkl. Erweiterung des Lidl-Marktes resultieren, entspricht bei einem derzeitigen Umsatz der Merziger Einzelhändler im Nahrungs- und Genussmittelbereich in Höhe von 66 – 67 Mio. € einer durchschnittlichen Umverteilungsquote von 2 %.
- /// Die stärksten Umsatzumverteilungen sind am **Standort Rieffstraße** zu erwarten, wo mit Aldi der direkte Konkurrent und Wettbewerber zu finden ist. Am Standort Rieffstraße ist mit Umverteilungseffekten i. H. von 3 % zu rechnen, ggü dem Aldi-Markt wird die Umverteilungsquote tendenziell etwas höher ausfallen, bei Kaufland etwas niedriger. Zu berücksichtigen bleibt, dass auch Aldi bestehenden Standort an der Rieffstraße einen Neubau inkl. Erweiterung auf 1.200 m² VK plant. In der Realität wird sich daher der Wettbewerb zwischen Aldi und Lidl weiter verschärfen. Insofern sind hier v. a. „Kannibalisierungseffekte“ zu erwarten. In der Folge ist daher von einer etwas geringeren Umsatzleistung auszugehen. Festzuhalten bleibt, dass die Wettbewerber am Standort Rieffstraße (darunter auch das SB-Warenhaus Kaufland) nicht zuletzt wegen ihrer gesamtstädtischen Versorgungsfunktion als leistungsfähig einzustufen sind. Zudem handelt es sich hier um einen dezentralen Standort, der keinen erhöhten städtebaulichen Schutzanspruch erhält.
- /// Im **zentralen Versorgungsbereich** werden insgesamt rd. 0,3 Mio. € umverteilt. Hiervon betroffen ist v. a. der Rewe-Markt an der Bahnhofstraße. Der Lebensmittelmarkt, der 2012 auf dem ehemaligen Postareal angesiedelt wurde, hat sich zwischenzeitlich gut

am Standort etabliert. Nach der Schließung des Edeka-Marktes an der Hochstraße konnte er zudem noch Kundenanteile hinzugewinnen. Mit einer Gefährdung des Magnetbetriebs ist bei Umverteilungseffekten i. H. von max. 2 – 3 % nicht zu rechnen. Gegenüber den übrigen kleineren Lebensmittelanbietern (u. a. Lebensmittelhandwerk, Spezialanbieter) halten sich die Umverteilungseffekte mit max. 1 % auf einem sehr geringen Niveau. Dies ist eine Größenordnung, die keinesfalls zu einer Gefährdung einzelner Anbieter führen wird. Negative städtebauliche Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt können somit ausgeschlossen werden.

- Die sonstigen Lebensmittelmärkte im Merziger Stadtgebiet, darunter die **Nahversorgungslagen** an der Trierer Straße und Torstraße (u. a. 2x Netto, Aldi) werden aufgrund der Distanz und der überwiegend lokalen, wohngebietsbezogenen Versorgungsfunktion in deutlich geringerem Umfang von Umverteilungswirkungen betroffen sein. Die gegenüber diesen Wettbewerbern ausgelösten Umverteilungseffekte liegen bei max. 2 % und damit auf einem wettbewerbsüblichen Niveau. In Anbetracht der Leistungsfähigkeit der genannten Lebensmittelmärkte ist nicht von städtebaulich relevanten Auswirkungen oder einer Schädigung der Nahversorgungsstrukturen durch das Vorhaben auszugehen. Gegenüber den Nahversorgungsstandorten außerhalb der Kernstadt (REWE in Brotdorf bzw. Wasgau in Ballern) sind nur marginale Auswirkungen zu erwarten. Die Umverteilungsquote liegt auch hier bei max. 2 %. Wesentliche Auswirkungen auf versorgungsstrukturelle Belange sind damit nicht zu erwarten.
- Gegenüber den **Wettbewerbsstandorten im Umland** (u. a. Losheim, Mettlach, Dillingen) werden allenfalls geringe Umsatzumverteilungen in einer Größenordnung von max. 0,3 Mio. € ausgelöst. Die Auswirkungen verteilen sich auf eine Vielzahl an Einzelstandorten und Anbietern (v. a. andere Discounter, SB-Warenhaus Globus), sodass sie im Einzelfall nur noch in sehr geringer Höhe eintreten. Die ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte sind daher mit Methoden der prognostischen Marktforschung kaum mehr nachweisbar. **Eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Kommunen außerhalb des Einzugsgebietes ist daher auszuschließen.**
- Im **Nichtlebensmittelbereich** (Nonfood I und II) werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in Höhe von max. 0,5 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten im Stadtgebiet und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Merzig und im Umland wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bei bestehenden Anbietern sind im Einzelfall nicht zu erwarten. Somit sind auch keine versorgungsstrukturell oder städtebaulich relevante Folgen abzuleiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der geplante Neubau inkl. Erweiterung des Lidl-Marktes in Merzig zu einer langfristigen Sicherung und Modernisierung der Nahversorgungsstrukturen im Mittelzentrum beiträgt.

3. Bewertung des Beeinträchtigungsverbotes

Nach **Ziffer 45 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“** dürfen großflächige Einzelhandelsvorhaben das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches (hier: des Mittelzentrums Merzig) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen.

Basierend auf der Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet und im Umland und den dargestellten Umsatzumverteilungen bzw. wettbewerblichen Wirkungen lässt sich das Vorhaben von Lidl hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes wie folgt bewerten:

- /// Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters am Standort „Rieffstraße“ nicht verletzt. Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit der Versorgungslagen im Untersuchungsraum sind infolge der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- /// Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Merzig selbst erfolgen jedoch deutlich unterhalb der 10 %-Schwelle liegen. Insbesondere werden hiervon die größeren Lebensmittelmärkte tangiert sein (davon im Schnitt rd. 3 % am Standort Rieffstraße, ggü. dem direkten Wettbewerber Aldi tendenziell eine etwas höhere Umverteilungsquote als ggü. Kaufland, sowie deutlich geringere Umverteilungsquoten gegenüber den sonstigen Lebensmittelmärkten im Stadtgebiet). Die Wettbewerber sind insgesamt als wirtschaftlich leistungsfähig zu klassifizieren, sodass aufgrund der geringen Umverteilungen nicht mit Marktaustritten einzelner Anbieter zu rechnen ist.
- /// Im **zentralen Versorgungsbereich Innenstadt** werden Umsatzumverteilungseffekte i. H. von max. 2 – 3 % ausgelöst. Aufgrund der geringen Höhe der Umsatzverluste sind Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches in Merzig auszuschließen. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall im größeren Umfang (10 % und darüber) zu Lasten städtebaulich integrierter Versorgungslagen (zentraler Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet) gehen. Gleichzeitig wird mit der Umsetzung des Vorhabens die verbrauchernahe Versorgung in der Stadt Merzig sowie im Umland nicht beeinträchtigt.
- /// Die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzzumlenkungen im **Nichtlebensmittelbereich** werden zu keiner Schwächung zentraler Versorgungsbereiche oder einer Verschlechterung der Nahversorgung führen. Hier sind städtebauliche Auswirkungen i. S. des Beeinträchtigungsverbotes auszuschließen, da sich die Umsatzumverteilungen auf zahlreiche Sortimentsgruppen und unterschiedliche Betriebe verteilen werden und somit in der Gesamtbetrachtung nur sehr geringe Ausmaße annehmen werden.

Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens											
Grundlagen											
Planvorhaben / Planstandort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau inkl. Erweiterung des bestehenden Lidl-Lebensmitteldiscounters ▪ Lidl Bestand: rd. 800 m² VK; Lidl Planung: rd. 1.200 m² VK ▪ Der vorgesehene Planstandort befindet sich im Süden der Kernstadt Merzig am Ergänzungsstandort Rieffstraße ▪ Etablierter Einkaufsstandort im städtischen Angebotsgefüge mit mittel- und großflächigen Anbietern, die sowohl den täglichen Bedarf (Kaufland, Lidl, Lidl, dm, Zoofachmarkt) als auch den mittel- und langfristigen Bedarf (u. a. Möbelpark, Textilfachmärkte) zuzuordnen sind. Ergänzungsstandort mit gesamtstädtischer als auch überörtlicher Versorgungsfunktion. 										
Rechtsrahmen und Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO 										
Standortrahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Makrostandort: Mittelzentrum Merzig, rd. 29.870 Einwohner ▪ Verflechtungsbereich: Stadtteile von Merzig sowie die Gemeindebezirke von Mettlach, Losheim am See und Perl ▪ Einzelhandelsstrukturen in Merzig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerstädtische Haupteinkaufslage (ZVB) entlang der Poststraße sowie angrenzender Bereiche mit dichtem Geschäftsbesatz entlang der Fußgängerzone sowie zunehmendem Dienstleistungs- und Gastronomieanteil in den Randbereichen. Als Magnetbetrieb fungieren u. a. Woolworth sowie das Modehaus Ronellenfisch und C&A. Die Lebensmittelversorgung wird durch kleinere Anbieter (Lebensmittelhandwerk, Spezialanbieter) sowie durch einen REWE-Markt gewährleistet. ▪ Ergänzungsstandort Rieffstraße als autokundenorientierte Fachmarktlage mit verschiedenen mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben (u. a. Kaufland, Möbelpark, Lidl, Aldi, Kik, Takko, dm, Lepi, Fressnapf). ▪ Solitärstandorte und Nahversorgungslagen im Stadtgebiet, darunter Aldi und Netto (Trierer Straße / Im Kieselgarten) bzw. Netto (Torstraße) ▪ Nahversorgungsstandorte in den Stadtteilen: Brotdorf (REWE) sowie Ballern (Wasgau) 										
Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Einzugsgebiet beschränkt sich auf die Kernstadt Merzig (Zone I) sowie die sonstigen Merziger Stadtteile (Zone II) ▪ Einwohnerpotenzial im Einzugsgebiet: ca. 20.869 Personen ▪ Kaufkraftpotenzial im Lebensmittelbereich im Einzugsgebiet: ca. 61,5 Mio. € 										
Umsatzerwartung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtumsatzleistung des Lidl-Marktes bei ca. 1.200 m² VK: ca. 7,2 Mio. €, davon max. 6,2 Mio. € im Lebensmittelbereich und max. 0,9 Mio. € im Nichtlebensmittelbereich 										
Umsatzumverteilungseffekte	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einzugsgebiet / Merzig</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ davon ggü. Anbietern am Standort Rieffstraße</td> <td style="text-align: right;">rd. 3 %</td> </tr> <tr> <td>▪ davon ggü. Anbietern im ZVB Innenstadt</td> <td style="text-align: right;">rd. 2 – 3 %</td> </tr> <tr> <td>▪ ggü. sonstigen Nahversorgungslagen</td> <td style="text-align: right;">rd. 2 %</td> </tr> <tr> <td>außerhalb des Einzugsgebietes</td> <td style="text-align: right;">< 1 %</td> </tr> </tbody> </table>	Einzugsgebiet / Merzig		▪ davon ggü. Anbietern am Standort Rieffstraße	rd. 3 %	▪ davon ggü. Anbietern im ZVB Innenstadt	rd. 2 – 3 %	▪ ggü. sonstigen Nahversorgungslagen	rd. 2 %	außerhalb des Einzugsgebietes	< 1 %
Einzugsgebiet / Merzig											
▪ davon ggü. Anbietern am Standort Rieffstraße	rd. 3 %										
▪ davon ggü. Anbietern im ZVB Innenstadt	rd. 2 – 3 %										
▪ ggü. sonstigen Nahversorgungslagen	rd. 2 %										
außerhalb des Einzugsgebietes	< 1 %										

GMA-Zusammenstellung 2020

Prüfkriterien gemäß LEP, Teilabschnitt „Siedlung“	
Ziel 42 Konzentrations- gebot	Die Stadt Merzig ist gemäß LEP, Teilabschnitt „Siedlung“, als Mittelzentrum eingestuft. Die Kernstadt Merzig als „Hauptort“, dem der Vorhabenstandort Rieffstraße zuzuordnen ist, übernimmt für sich selbst als auch für die dem grundzentralen Verflechtungsbereich (= Nahbereich) zugeordneten Merziger Stadtteile eine Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs. Die Zielvorgabe des LEP, hinsichtlich des Konzentrationsgebotes ist damit erfüllt.
Z 46 Städtebauliches Integrationsgebot	Der Planstandort von Lidl befindet sich am Ergänzungsstandort Rieffstraße . Hierbei handelt sich um eine bereits langjährig etablierte Handelslage im städtischen Angebotsgefüge. Das Standortumfeld ist durch mittel- und großflächige Einzelhandelsbetriebe (u. a. Kaufland, Möbelpark, Aldi, diverse Fachmarktangebote) geprägt. Der Standort zeichnet sich zudem durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit für den Individualverkehr aus. Die zuführende Rieffstraße verfügt über eine direkte Anbindung an die L 174 (ehemalige B 51) bzw. Lothringer Straße; damit ist der Standort aus dem Merziger Kernstadtgebiet sowie aus den Stadtteilen gut zu erreichen. Ein Anschluss an den ÖPNV (Haltepunkt Rieffstraße / Kaufland) besteht im direkten Umfeld. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der als Ergänzungsstandort eingestufte Bereich (vgl. Einzelhandelskonzept und Strategiepapier Handel 3.0) ist nicht für die zusätzliche Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment geeignet. Bereits bestehende Betriebe genießen jedoch Bestandsschutz. Zur Sicherung und zur marktgerechten Entwicklung ist dem langjährig bestehenden Lidl-Markt (wie auch Aldi) die Möglichkeit zur Modernisierung und Erweiterung i. S. eines aktiven Bestandsschutzes zuzugestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die Nahversorgungsstrukturen in Merzig und im Umland hervorgerufen werden. Dies wurde in der vorliegenden Untersuchung bestätigt.
Z 44 Kongruenzgebot	Das Einzugsgebiet des Lidl-Marktes erstreckt sich im Wesentlichen auf die Stadt Merzig (Kernstadt und Stadtteile). Ein regelmäßiges überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Etwa 80 % des Umsatzes des Lidl-Marktes wird durch Kunden aus generiert. Die überörtliche Bedeutung beschränkt sich auf „Versorgungseinkäufer“ aus Frankreich und Luxemburg bzw. Pendler, die den Standort eventuell im Rahmen des Wegs von oder zur Arbeitsstelle aufsuchen. Eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereichs liegt nicht vor. Das Kongruenzgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.
Z 45 Beeinträchtigungs- verbot	Das Beeinträchtungsverbot wird durch das Vorhaben von Lidl (Abriss/Neubau inkl. Erweiterung) nicht verletzt. Die ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte führen zu keinen städtebaulich relevanten Rückwirkungen im Lebensmittelbereich. Sowohl gegenüber Anbietern im zentralen Versorgungsbereich als auch gegenüber sonstigen strukturprägenden Anbietern in Merzig als auch im Umland liegen die Umsatzverteilungseffekte auf einem wettbewerbsüblichen Niveau. Die höchsten Umverteilungseffekte werden in Merzig selbst erreicht. Dabei ist gegenüber Wettbewerbern im direkten Standortumfeld (v. a. Aldi, Kaufland am Ergänzungsstandort Rieffstraße) mit den höchsten Rückwirkungen (rd. 3 %, Aldi tendenziell etwas höher, Kaufland etwas niedriger) zu rechnen. An allen anderen untersuchten Standorten liegen die Umverteilungseffekte auf einem geringeren Niveau (rd. 2 -3 % in der Innenstadt bzw. rd. 2 % ggü. anderen Nahversorgungslagen im Stadtgebiet).

GMA-Zusammenstellung 2020

Verzeichnisse**Seite****Kartenverzeichnis**

Karte 1:	Lage von Merzig und zentralörtliche Struktur im Untersuchungsraum	14
Karte 2:	Mikrostandort „Rieffstraße“	18
Karte 3:	Einzugsgebiet des Lidl-Lebensmitteldiscounters in Merzig und andere Lidl-Filialen im Untersuchungsraum	23
Karte 4:	Projektrelevante Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum (Auswahl)	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sortimentsumfang von Lebensmitteldiscountern und Supermärkten	7
Tabelle 2:	Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet des Lidl-Marktes	25
Tabelle 3:	Umsatzprognose (Lidl mit 1.200 m ² VK)	26
Tabelle 4:	Prognose der Umsatzumverteilungen (Lidl mit 1.200 m ² VK)	32